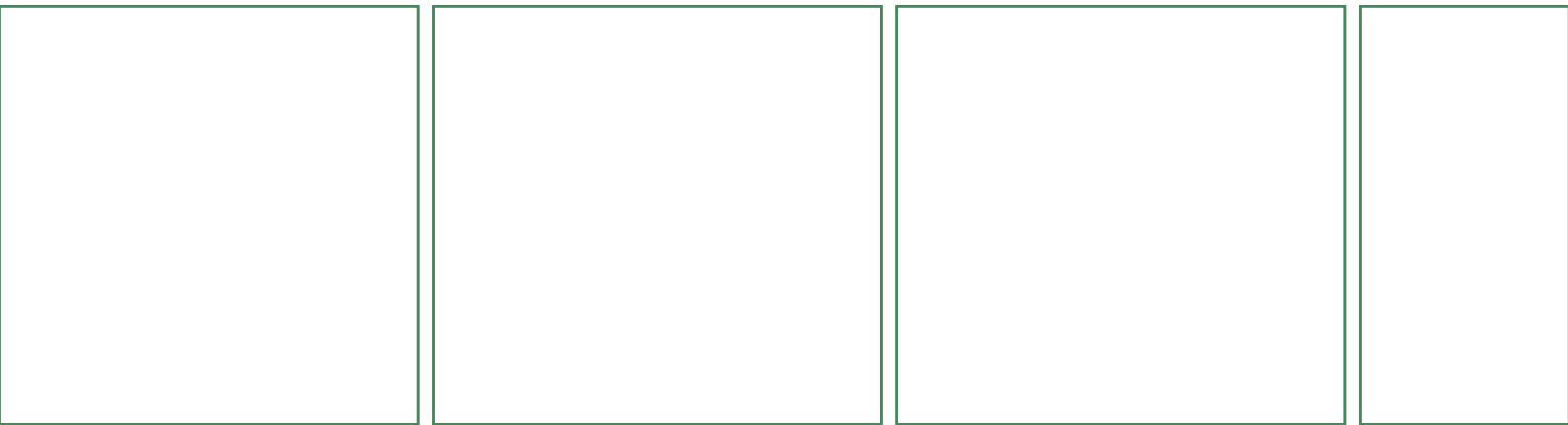


DIPLOMARBEIT



DEFINITION DER ZEITBEGRIFFE AUS DEN ÖNORMEN B 2110 UND B 2118

Krainz Daniela

Vorgelegt am
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft,
Projektentwicklung und Projektmanagement

Betreuer
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck

Mitbetreuender Assistent
Bmstr. Dipl.-Ing. Dieter Schlagbauer

Graz am 19. Mai 2011

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am

.....

(Unterschrift)

STATUARY DECLARATION

I declare that I have authored this thesis independently, that I have not used other than the declared sources / resources, and that I have explicitly marked all material which has been quoted either literally or by content from the used sources.

Graz,

date

.....

(signature)

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mir während meiner Diplomarbeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die Betreuung von universitärer Seite bedanke ich mich bei Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck, Herrn Univ.-Prof.i.R. Dr.iur. Gunter Nitsche und Herrn Univ.-Doz. Dr.techn. Dipl.-Ing. Christian Hofstadler.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie, die mich die gesamte Ausbildungszeit hindurch unterstützte. Meinen Freunden und Kollegen danke ich für die vielen konstruktiven Diskussionen und für ihre Mitarbeit bei den Umfragen.

Graz, am 19 Mai 2011

(Krainz Daniela)

Kurzfassung

Die vorliegende Diplomarbeit behandelt das Thema der unbestimmten Zeitbegriffe in den Bauvertragsnormen. Dazu werden die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und die ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“ näher betrachtet. Anfangs erfolgt ein Rückblick in die allgemeine Geschichte der Normung, anschließend wird die Geschichte der ÖNORM B 2110 eingehender betrachtet. Folgend wird die Neuauflage vom 1. Jänner 2009 mit der davor gültigen Fassung der Norm aus dem Jahre 2002 verglichen und deren Änderungen besprochen. Danach widmet sich diese Arbeit speziell den Zeitbegriffen, welche in den Normen ihre Verwendung finden. Es werden die Definitionen dieser Begriffe aus verschiedenen Lexika aufgelistet. Nachfolgend wird der Fokus auf die unbestimmten Zeitbegriffe in den Normen gelegt. Aufgrund der Ähnlichkeit der Punkte der ÖNORMEN B 2110 und B 2118 werden für die genauere Betrachtung die Absätze der ÖNORM B 2110 herangezogen. Dazu werden die Punkte der ÖNORM B 2110, welche einen unbestimmten Zeitbegriff beinhalten, angeführt und mit Hilfe der Normen-Kommentare von Karasek und Wenusch besprochen. Weiters wurde zu diesen unbestimmten Zeitbegriffen der Norm ein Fragebogen ausgearbeitet, um das Verständnis der Begriffe in der Praxis zu untersuchen. Das Ergebnis dieses Fragebogens zeigt, dass unter vielen Anwendern der Norm Einigkeit über das Verständnis des Normtextes und der unbestimmten Zeitbegriffe herrscht. Um zusätzlich die Bedeutung dieser Begriffe im alltäglichen Sprachgebrauch aufzuzeigen, wurde eine weitere Umfrage durchgeführt. Auch dieses Ergebnis zeigt ein durchaus einheitliches Verständnis der unbestimmten Zeitbegriffe im Alltag. Anschließend wird die erste Norm, welche sich mit dem Thema der Vertragsbedingungen für Bauleistungen beschäftigte, die ÖNORM B 2002 aus dem Jahre 1930 betrachtet. Es wird aufgezeigt, dass unbestimmte Zeitbegriffe auch damals schon zur Anwendung kamen. Da es während der Erstellung dieser Arbeit, auf Grund der Änderungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes, abermals zu einer Überarbeitung der ÖNORMEN B 2110 und B 2118 kam, werden die betreffenden Punkte abschließend angeführt. Die Neufassungen der beiden Bauvertragsnormen traten mit 1. März 2011 in Kraft.

Abstract

This diploma thesis discusses the subject of indefinite time concepts of the conditions in building contracts. Both the ÖNORM B 2110 “General conditions of contract for works of building and civil engineering construction” and the ÖNORM B 2118 “General conditions of contract for works of building and civil engineering construction with partnership model, particularly for the execution of major construction” are examined in detail. After a brief general historical review about standardization, the history of the ÖNORM B 2110 will be discussed. The new edition from January 2009 will be compared with the previous valid version of the standard from 2002. A review of the amendments will be shown. After that, this thesis is especially devoted to the time concepts, which will be used in the building standards. The definitions of these concepts, as can be found in many different encyclopaedias, will be listed. Subsequently, the focus is placed on indefinite time concepts in the standards. Because of the similarities in the paragraphs of these two standards, the main attention will be directed to the elaboration of the ÖNORM B 2110. For this, every paragraph that includes an indefinite time concept will be presented and explained by means of the standard-commentaries from Karasek and Wenusch. A questionnaire on these indefinite time concepts has been elaborated, to investigate the understanding of the concepts in practice. The result of this questionnaire shows, the agreement on the understanding of the standard text and the indefinite time concepts among the many users of the standard. For further demonstration of the meaning of these concepts in everyday language, another survey was conducted. This result shows a uniform understanding of the indefinite time concepts in everyday life. Then, the first standard, which dealt with the issue of construction contracts, the ÖNORM B 2002 from the year 1930, will be considered. It is shown that indefinite time concepts were applied even then. During the creation of this thesis, a revision of the ÖNORM B 2110 and B 2118 was passed. This was due to an alteration of the insolvency law, that was concluded. The paragraphs in question will be mentioned towards the end. The revised versions of these two standards of construction contracts went into effect on 1st March 2011.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Vorgehen	1
1.3	Ziel der Arbeit	2
2	Grundlagen	3
2.1	Geschichte	3
2.1.1	Die Normung in Österreich	4
2.1.2	Die Geschichte der ÖNORM B 2110.....	5
2.1.3	Anwendungsbereiche der ÖNORMEN B 2110 und 2118	7
2.2	Die neue ÖNORM B 2110	7
2.2.1	Änderungen gegenüber der Fassung von 2002	8
2.2.2	Wesentliche Änderungen.....	8
3	Zeitbegriffe	12
3.1	Definition laut verschiedener Lexika.....	13
4	Zeitbegriffe in der ÖNORM B 2110	21
4.1	EHESTENS	21
4.2	UNVERZÜGLICH	26
4.3	RECHTZEITIG.....	30
4.4	UMGEHEND.....	34
4.5	SOFORT	35
4.6	KURZFRISTIG.....	38
4.7	UNVERZÜGLICH und EHESTENS.....	39
4.8	RECHTZEITIG und EHESTENS.....	42
4.9	RECHTZEITIG und UNVERZÜGLICH	43
4.10	EHESTENS und UMGEHEND.....	44
4.11	EHESTENS und SOFORT.....	46
4.12	SO BALD und UNVERZÜGLICH	47
5	Fragebogen	49
5.1	Auswertung allgemein	51
5.1.1	Boxplot	51
5.2	Auswertung der Fragen	53
5.2.1	Frage 1 - Auswertung	53
5.2.2	Frage 2 - Auswertung	54
5.2.3	Frage 3 - Auswertung	55
5.2.4	Frage 4 - Auswertung	57
5.2.5	Frage 5 - Auswertung	58
5.2.6	Frage 6 - Auswertung	61
5.2.7	Frage 7 - Auswertung	62
5.2.8	Frage 8 - Auswertung	65
5.2.9	Frage 9 - Auswertung	66
5.2.10	Frage 10 - Auswertung	66
5.2.11	Frage 11 - Auswertung	67
5.2.12	Frage 12 - Auswertung	69
5.3	Ergebnis des Fragebogens.....	70

6	Zeitbegriffe im Alltag	71
6.1	EHESTENS im Alltag.....	71
6.1.1	„ehestens“ Ergebnis.....	73
6.2	UNVERZÜGLICH im Alltag.....	73
6.2.1	„unverzüglich“ Ergebnis	74
6.3	RECHTZEITIG im Alltag	74
6.3.1	„rechtzeitig“ Ergebnis	76
6.4	UMGEHEND im Alltag	76
6.4.1	„umgehend“ Ergebnis	77
6.5	SOFORT / SOFORTIG im Alltag.....	78
6.5.1	„sofort / sofortig“ Ergebnis.....	79
6.6	KURZFRISTIG im Alltag	79
6.6.1	„kurzfristig“ Ergebnis.....	81
6.7	SO BALD / SOBALD im Alltag	81
6.7.1	„so bald / sobald“ Ergebnis	83
6.8	Umfrage Ergebnis.....	83
7	Vergangenheit und Gegenwart	84
7.1	ÖNORM B 2002	84
7.2	ÖNORM B 2110 - März 2011	90
8	Resümee	93
A.1	Fragebogen	95
A.1.1	Berechnungsergebnisse - Fragebogen	100
	Literaturverzeichnis	107
	Judikaturverzeichnis	108
	Normenverzeichnis	109
	Linkverzeichnis	110

Abbildungsverzeichnis

Bild 2.1: ÖNORM B 2110:2009 und ÖNORM B 2118:2009-06	6
Bild 5.1: Beispiel Boxplot	52
Bild 5.2: Ergebnis Frage 1 – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.....	54
Bild 5.3: Ergebnis Frage 2 – unverzüglich wieder herzustellen.....	55
Bild 5.4: Ergebnis Frage 3 – ehestens nachweislich anzumelden	56
Bild 5.5: Ergebnis Frage 4 – ehestens mitzuteilen	57
Bild 5.6: Ergebnis Frage 5 – ehestens entscheiden.....	58
Bild 5.7: Zusatzfrage – Ergebnis GESAMT	59
Bild 5.8: Zusatzfrage – Ergebnis JUS	59
Bild 5.9: Zusatzfrage – Ergebnis BAU.....	60
Bild 5.10: Ergebnis Frage 6 – so rechtzeitig zu übergeben.....	61
Bild 5.11: Ergebnis Frage 7_1 – rechtzeitig bekannt zu geben.....	63
Bild 5.12: Ergebnis Frage 7_2 vor Beginn – rechtzeitig	64
Bild 5.13: Ergebnis Frage 7_2 nach Entscheidung – rechtzeitig	64
Bild 5.14: Ergebnis Frage 8 – kurzfristig erreichbar	65
Bild 5.15: Ergebnis Frage 10 – sofort zu verständigen	67
Bild 5.16: Ergebnis Frage 11 – so bald wie möglich zu prüfen	68
Bild 5.17: Ergebnis Frage 12 – umgehend eine Klarstellung anzustreben.....	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnis des Fragebogens	70
Tabelle 2: Ergebnis Frage 1 – unverzüglich schriftlich mitzuteilen.....	100
Tabelle 3: Ergebnis Frage 2 – unverzüglich wieder herzustellen.....	100
Tabelle 4: Ergebnis Frage 3 – ehestens nachweislich anzumelden.....	101
Tabelle 5: Ergebnis Frage 4 – ehestens mitzuteilen	101
Tabelle 6: Ergebnis Frage 5 – ehestens entscheiden.....	102
Tabelle 7: Ergebnis Frage 6 – so rechtzeitig zu übergeben.....	102
Tabelle 8: Ergebnis Frage 7_1 – rechtzeitig bekannt zu geben	103
Tabelle 9: Ergebnis Frage 7_2 vor Beginn – rechtzeitig	103
Tabelle 10: Ergebnis Frage 7_2 nach Entscheidung – rechtzeitig	104
Tabelle 11: Ergebnis Frage 8 – kurzfristig erreichbar	104
Tabelle 12: Ergebnis Frage 10 – sofort zu verständigen.....	105
Tabelle 13: Ergebnis Frage 11 – so bald wie möglich zu prüfen.....	105
Tabelle 14: Ergebnis Frage 12 – umgehend eine Klarstellung anzustreben.....	106

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeber
AT	Arbeitstag
DMSG	Denkmalschutzgesetz
IRÄG 2010	Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010
KO	Konkursordnung
KSCHG	Konsumentenschutzgesetz
KT	Kalendertag
MKF	Mehr- oder Minderkostenforderung
Mo	Monat
ÖNIG	Österreichischer Normenausschuss für Industrie und Gewerbe
OGH	Oberster Gerichtshof
Wo	Woche
WT	Werktag

1 Einleitung

Diese Diplomarbeit widmet sich dem Thema der unbestimmten Zeitbegriffe in den Bauvertragsnormen. Der Fokus wird auf diese Begriffe der ÖNORM B 2110:2009, die allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen beinhaltet, und der ÖNORM B 2118:2009-06, die sich der Anwendung des Partnerschaftsmodells - insbesondere bei Großprojekten - widmet, gelegt. Es soll durch einen Fragebogen das Verständnis des Normtextes in der Praxis untersucht werden.

1.1 Anlass

Der Beweggrund, dieses Thema näher zu betrachten, war die zeitweilige Unsicherheit über die Bedeutung der unbestimmten Zeitbegriffe in der Praxis. Da die Bauvertragsnorm, ÖNORM B 2110, für Bauwirtschaftler überaus wichtig ist, lag es nahe, die Neufassung des Bauvertragswesens vom Jänner 2009 mit deren Zeitbegriffen genauer zu betrachten.

1.2 Vorgehen

Nach einem Rückblick in die allgemeine Geschichte der Normung, wird jene der ÖNORM B 2110 betrachtet. Es werden die Änderungen der Neuauflage von 2009 mit der davor gültigen Fassung der Norm aus dem Jahre 2002 verglichen. Danach widmet sich diese Arbeit den unbestimmten Zeitbegriffen, welche in den Normen ihre Verwendung finden. Es werden die Definitionen dieser Begriffe, wie sie in den verschiedensten Lexika zu finden sind, aufgelistet. Folgend wird untersucht, in welchen Absätzen der Normen die Zeitbegriffe zur Anwendung kommen. Da die Punkte der ÖNORM B 2110 sehr ähnlich denen der ÖNORM B 2118 sind, wird das Augenmerk auf die genauere Betrachtung der ÖNORM B 2110 gelegt. Es wird jeder Punkt der Norm, welcher einen unbestimmten Zeitbegriff beinhaltet, angeführt und mit Hilfe der Kommentare von Karasek und Wenusch erklärt. Zu den zuvor besprochenen Punkten der ÖNORM B 2110 wird ein Fragebogen ausgearbeitet, in dem Kollegen nach ihrer Meinung zu den in der Praxis üblichen Zeitspannen befragt werden. Des Weiteren wird eine Umfrage erstellt, in welcher der Frage nach dem alltäglichen Gebrauch und Verständnis dieser unbestimmten Zeitbegriffe nachgegangen wird. Abschließend werden die Absätze der ersten Norm, welche sich mit dem Thema der Vertragsbedingungen für Bauleistungen beschäftigt, mit den damals verwendeten Zeitbegriffen besprochen.

1.3 Ziel der Arbeit

Die Aufgabe dieser Diplomarbeit ist es, die unbestimmten Zeitbegriffe der ÖNORMEN B 2110 und B 2118 mit Hilfe der Definitionen aus verschiedenen Lexika darzustellen. Des Weiteren wird das Verständnis dieser unbestimmten Zeitbegriffe im Zusammenhang mit dem Normtext untersucht. Hierfür ist ein Fragebogen zu erstellen und an die Anwender der Norm zu verteilen.

Zusätzlich ist das Verständnis dieser Begriffe im alltäglichen Gebrauch mittels einer weiteren Umfrage zu untersuchen. Es sollen Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der Auffassungen zu den unbestimmten Zeitbegriffen von Bauingenieuren und Personen mit anderer beruflicher Ausbildung aufgezeigt werden.

2 Grundlagen

Der Begriff „Norm“ (von lateinisch norma: Winkelmaß, bzw. Richtschnur oder Regel) beschreibt eine allgemein anerkannte und als verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen.¹

In der Wirtschaft, Technik und Wissenschaft versteht man unter Normung die Vereinheitlichung von Benennungen, Größen, Formen und Abmessungen sowie der Beschaffenheit von industriellen Erzeugnissen. Jede Norm hat eine optimale Lösung gleichartiger Aufgaben zum Inhalt. Sie sind „verpflichtende Empfehlungen“ mit folgenden Zielen:²

- Verringerung der Sortenzahlen
- Einfache Lagerhaltung
- Verbilligung der Herstellung
- Leichtere Ersatzbeschaffung
- Austauschbarkeit

Um den Vorteil der Normung im technischen Bereich zu veranschaulichen, sei hier das Beispiel des Schraubengewindes angeführt:

Ohne Vereinheitlichung müsste für jede Schraube eine eigene Mutter gefertigt werden – die Produktion selbst, doch auch viele Folgeprozesse (zB die Lagerhaltung oder das Vorhalten von Werkzeug) wären unnötig teuer.³

2.1 Geschichte

Durch die Entwicklung der Sprache und der Schrift ergab sich die „Normung“. Kulturräume wie China, Ägypten oder Mesopotamien waren die jeweiligen Geltungsbereiche. Das Ziel war damals vor allem eine bessere Verständigung für das Zusammenleben der Menschen, aber auch das Bedürfnis nach Sicherheit wurde durch Normen geregelt. Schon in der Rechtssammlung von Hammurabi, welcher um 1700 vor Christus König von Babylon war, findet sich die persönliche Haftung der Baumeister. Diese war für die Ausführung und die Qualität festgeschrieben. Kam der Bauherr bei einem Einsturz des Hauses ums

¹ Vgl. DUDEN: Das Fremdwörterbuch, Band 5, S.556.

² Vgl. DUDEN: ORF Lexikon, Band 13, S. 70f.

³ WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 1.


Leben, so musste der jeweilige Baumeister dies auch mit seinem Leben bezahlen.⁴

Im Mittelalter gab es Festlegungen bezüglich des Feuerwiderstands von Bauwerken, welche man als Sicherheitsnormen betrachten kann. Sie galten als Schutz für den Menschen und sein Eigentum vor Bränden. Andere technische Normen betrafen den Handel, um die Verständigung durch einheitliche Maße und Gewichte zu erleichtern und um die Herstellung von Gütern zu vereinfachen und zu verbilligen. Im militärischen Bereich konnte genau das Gegenteil der Fall sein. Um z. B. zu verhindern, dass die eigene Kugel in das Geschütz des Gegners passte, besaß jede Seite ihre eigene Maßnorm. Doch alle Versuche technischer Normung in vorindustrieller Zeit waren Willkür mächtiger Einzelpersonen und keine Konsensentscheidungen. Damalige Maße wie Elle und Fuß entsprachen der Länge dieser Körperteile des jeweiligen Herrschers und galten nur in dessen Wirkungsbereich. Sie waren abhängig von der Machtausdehnung des Herrschers und zeitlich auf dessen Amtszeit begrenzt.⁵

2.1.1 Die Normung in Österreich

In Österreich wurde am 27.10.1921 der Verein „Österreichisches Normungsinstitut (ON)“ gegründet. Der Bundesminister für Bauten und Technik erteilte diesem mit dem Bescheid vom 8.3.1972 die Befugnis, die von ihm geschaffenen Normen, als „Österreichische Normen (ÖNORMEN)“ zu bezeichnen.⁶

Entsprechend dem Normengesetz hat die Geschäftsordnung des Vereins vor allem Folgendes zu regeln:⁷

- die Abwicklung der Normungsarbeit, die Vorgangsweise bei der Anzeige der Überprüfung der Normkonformität durch staatlich autorisierte Prüfanstalten oder durch Ziviltechniker, die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Register sowie das Recht zur Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „“;

⁴ Vgl. Hartlieb, B.; Kiehl, P.; Müller, N.: Normung und Standardisierung, Grundlagen, S. 27, http://books.google.at/books?id=IHFfFuNQVS0C&pg=PA2&dq=Normung+und+Standard&hl=de&ei=bA6sTdnLEYn14QbXq5iMCg&sa=X&oi=book_result&ct=book_thumbnail&resnum=10&ved=0CGUQ6wEwCQ#v=onepage&q=Normung%20und%20Standard&f=false. Datum des Zugriffs 23.3.2010 11:10.

⁵ Vgl. Hartlieb, B.; Kiehl, P.; Müller, N.: Normung und Standardisierung, Grundlagen, S. 28, http://books.google.at/books?id=IHFfFuNQVS0C&pg=PA2&dq=Normung+und+Standard&hl=de&ei=bA6sTdnLEYn14QbXq5iMCg&sa=X&oi=book_result&ct=book_thumbnail&resnum=10&ved=0CGUQ6wEwCQ#v=onepage&q=Normung%20und%20Standard&f=false. Datum des Zugriffs 23.3.2010 11:15.

⁶ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 3.

⁷ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 3f.

- den Umfang der Mitwirkung der fachlichen Vertreter, welche an der Schaffung von ÖNORMEN beteiligt sind;
- das bei der Schaffung einer ÖNORM anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von ÖNORMEN gebildeten Fachausschüsse;
- die rechtzeitige Angleichung der ÖNORMEN an den jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten;
- das Verfahren im Falle einer Empfehlung zur Verwendung von internationalen oder ausländischen Normen;
- den Modus der Veröffentlichung und Verbreitung der ÖNORMEN;
- die Erstellung von Expertisen in Angelegenheiten des Normenwesens, welche vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Auftrag gegeben werden;
- die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu internationalen und ausländischen Normungsorganisationen.

Bei der Schaffung von ÖNORMEN gelten folgende Grundprinzipien:⁸

- ◆ Prinzip der neutralen Gemeinschaftsarbeit
- ◆ Prinzip des Konsenses
- ◆ Prinzip der Publizität
- ◆ Prinzip der Widerspruchsfreiheit

2.1.2 Die Geschichte der ÖNORM B 2110

Die erste ÖNORM zum Thema der Vertragsbestimmungen war die ÖNORM B 2002 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. Sie erschien im Jahre 1930 und verlor ihre Gültigkeit 1939 mit dem Anschluss an Deutschland. In den Jahren des zweiten Weltkrieges bis einschließlich 1946 galt die deutsche VOB. Als Überarbeitung der ÖNORM B 2002 erschien 1947 erstmals die ÖNORM B 2110. Diese wurde in den Jahren 1967 und 1973 abermals überarbeitet. 1983 übertrug man Teile, welche nicht nur das Bauwesen betrafen, von der ÖNORM B 2110 in die ÖNORM A 2060 „Allgemeine Bestimmungen für Leistungen“. Die ÖNORM B 2110 galt somit als eine spezielle Ergänzung für Bauleistungen. Die allgemeinen Bestimmungen wurden

⁸ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 4ff.

1995 wieder in die ÖNORM B 2110 eingearbeitet. In den Jahren 2000 und 2002 kam es erneut zu einer Überarbeitung der ÖNORM B 2110. Am 31.1.2007 beschloss das Komitee „015 Verdingungswesen“ aufgrund des Entwurfes der ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells“ eine Arbeitsgruppe aufzustellen, welche die Struktur der ÖNORM B 2110 an jene der ÖNORM B 2118 angleichen sollte. Die endgültige Fassung der ÖNORM B 2110 wurde am 27.11.2008 beschlossen.⁹

Mit 1.1.2009 erschien die Neuauflage der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ und ersetzte somit die Ausgabe vom Jahre 2002.¹⁰

Gleichzeitig erschien die ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells“, welche eine abgestimmte „Ergänzung“ der ÖNORM B 2110 speziell für Großprojekte und komplexere Bauvorgaben darstellt. Im Juni 2009 kam es abermals zu einer Neuauflage der ÖNORM B 2118, welche die Erstausgabe von Jänner berichtigte.¹¹



Bild 2.1: ÖNORM B 2110:2009 und ÖNORM B 2118:2009-06

⁹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrecht, Kommentar, S. 16f.
¹⁰ Vgl. ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 4.
¹¹ Vgl. ÖNORM B 2118:2009-06: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, S. 4.

2.1.3 Anwendungsbereiche der ÖNORMEN B 2110 und 2118

Anwendungsbereich der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“:

Gemeinsam mit den im Vertrag anzuführenden Normen (z.B. ÖNORMEN technischen Inhaltes) sollen die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 eine Grundlage für gleich bleibende Vertragsbestimmungen von Bauleistungen schaffen. Die näheren Umstände der Leistungserbringung und die besondere Bestimmungen des Bauvertrages sind im Einzelfall separat festzulegen. Das Ziel ist, die vereinbarte Bauleistung vollständig zu beschreiben.¹²

Anwendungsbereich der ÖNORM B 2118 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten“:

Die ÖNORM B 2118 soll speziell bei Großprojekten und komplexen Bauvorhaben gleichbleibende Bestimmungen der Bauverträge schaffen. Besondere Bestimmungen und Umstände der Leistungserbringung sind explizit festzulegen. Auch hier ist das Ziel eine eindeutige Beschreibung der vereinbarten Bauleistung.¹³

2.2 Die neue ÖNORM B 2110

Mit 1.1.2009 trat die Neufassung der ÖNORM B 2110 in Kraft. Sie ersetzt sowohl die Ausgabe der ÖNORM B 2110:2002 als auch die ÖNORM B 2117, welche in die neue ÖNORM B 2110 eingearbeitet wurde.

Die Grundlage der Überarbeitung der ÖNORM B 2110 bildete der Entwurf der ÖNORM B 2118. Dieser lag seit 1. März 2006 im Gründruck vor. Die ÖNORM B 2118 wurde für Großprojekte erstellt, da die vorhergehende Fassung der ÖNORM B 2110 für diese als nicht ausreichend angesehen wurde. Nach der Herausgabe des Gründrucks der ÖNORM B 2118 wurde der Beschluss gefasst, die ÖNORM B 2110 dieser anzugleichen.¹⁴

¹² Vgl. ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 4.

¹³ Vgl. ÖNORM B 2118:2009-06: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, S. 4.

¹⁴ Vgl. HUSSIAN, W.: Die neu ÖNORM B 2110 – Übersicht der Änderungen, in 2. Grazer Baubetriebs und Baurechtseminar, Tagungsband 2009, S. 118.

2.2.1 Änderungen gegenüber der Fassung von 2002

Bei der Erstellung der neuen Fassung der Norm war man bemüht, die gesamte Struktur übersichtlicher zu gestalten. Das alte, umfangreiche Kapitel 5 „Vertragsbestimmungen“ mit seinen 49 Unterpunkten wurde nach Sachthemen in acht neue Abschnitte aufgeteilt. Die neue Fassung besteht somit aus zwölf Kapiteln im Gegensatz zur vorherigen, welche sich nur aus fünf Abschnitten zusammensetzte.

Die Einteilung der Kapitel der neuen ÖNORM B 2110 ist wie folgt:¹⁵

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Normative Verweisungen
- 3 Begriffe
- 4 Verfahrensbestimmungen
- 5 Vertrag
- 6 Leistung, Baudurchführung
- 7 Leistungsabweichung und ihre Folgen
- 8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen
- 9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme
- 10 Übernahme
- 11 Schlussfeststellung
- 12 Haftungsbestimmungen

2.2.2 Wesentliche Änderungen

Im Folgenden wird auf die Unterschiede zwischen der neuen ÖNORM B 2110:2009 und der vorherigen Fassung von 2002 näher eingegangen. Hierfür wurde die Gegenüberstellung des Inhaltsvergleiches aus „Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110“ von Heimo Elmer zur Hilfe genommen. Die Änderungen werden der Reihe nach besprochen.

Bestimmungen, welche bei Verbrauchergeschäften zu beachten sind, wurden in der neuen Norm mit HINWEIS KSCHG gekennzeichnet.

„2 Normative Verweisungen“: Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert und angepasst.

„3 Begriffe“: Die Bauleistungen wurden um den Landschaftsbau erweitert. Die Begriffe 3.2-3.11 sowie 3.13 wurden neu eingeführt. 3.2-3.6 beinhalten die Definition von Baustelle, Baustellenbereich,

¹⁵ Vgl. ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 2f.

Baustellenzufahrt, Baustraße sowie für Hilfskonstruktionen. Eine wesentliche Änderung findet sich bei 3.7 „Leistungsabweichung“. Während die alte Norm nur den Begriff der Leistungsänderung unter 5.24 kannte, definiert die neue Norm eine Leistungsabweichung, welche entweder eine Leistungsänderung oder eine Störung der Leistungserbringung ist.

Leistungsänderung:

*Leistungsabweichung, die vom Auftraggeber (AG) angeordnet wird*¹⁶

Störung der Leistungserbringung:

*Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist*¹⁷

Neu hinzugekommen sind auch die Begriffe Leistungsumfang (Bau-Soll) und Leistungsziel. Unter 3.10 ist die Definition der Mehr- und Minderkostenforderung (MKF) bzw. des Zusatzangebotes zu finden. Ferner wurden noch Begriffe wie Mengen- und Leistungsansatz sowie die Definition der Sphäre berücksichtigt.

„4 Verfahrensbestimmungen“: Unter 4.2.1.1 wird nun die Erfassung der Leistungen durch ihre Beschreibung und deren Aufmaß festgelegt. Die Liste der erforderlichen Angaben wurde von bisher zwölf auf nunmehr 23 Punkte erweitert, wovon einige aus der ÖNORM B 2117 übernommen wurden. In Bezug auf „4.2.3 Eigene Positionen“ in den Leistungsverzeichnissen wurden vier Unterpunkte ergänzt. Diese betreffen das Beistellen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien, den Probetrieb, die Verkehrsführung und -sicherung sowie die Baureinigung. Sollte kein Verfahren zur Planfreigabe festgelegt sein, gelten nach der neuen Norm alle vom Erfüllungsgehilfen des AG übergebenen Pläne als angeordnet. Unter „4.2.5 Übertragung von Risiken oder besonderen Aufgaben“ wird gefordert, diese klar ersichtlich zu machen und kalkulierbar darzustellen.

„5 Vertrag“: Die Reihenfolge der Vertragsbestandteile unter 5.1.3 wurde um Richtlinien technischen Inhaltes erweitert. „5.2.3 Wesentliche Änderungen“ wie die Abänderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes sowie die Einleitung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens sind dem Vertragspartner sofort mitzuteilen. Neu ist auch die Regelung der deutschen Vertragssprache, wenn dies nicht anders festgelegt wurde. Das Kapitel „5.5 Beistellung von Unterlagen“ wurde um einen Unterpunkt für Hilfskonstruktionen ergänzt. Im Falle von Streitigkeiten empfiehlt die neue Norm unter 5.9.2 ein Schlichtungsverfahren anzustreben, um diese zu bereinigen.

¹⁶ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 8.

¹⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 9.

„6 Leistung, Baudurchführung“: Unter „6.1.5. Fristenangaben“ stellt die neue Norm nun klar, dass im Zweifelsfall bei Angabe von Fristen diese als Kalendertage zu verstehen sind. Auch die Liste der Nebenleistungen unter 6.2.3 wurde um elf Punkte erweitert. Bezüglich der Dokumentation führt die neue Norm die Verpflichtung beider Vertragspartner ein, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Der Punkt der Baustellensicherung wurde um die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs erweitert, welcher zuvor in der ÖNORM B 2117 zu finden war. Auch die Verantwortung des AN über die Lage und Höhe der Absteckungspunkte wurde in der neuen Norm deutlicher geregelt. Der Punkt „6.3 Vergütung“ wurde um das Thema der garantierten Angebotssumme erweitert.

„7 Leistungsabweichung und ihre Folgen“: In diesem Kapitel findet sich das alte Kapitel der Leistungsänderung bzw. der Behinderung der Ausführung. Hierbei geht die neue Norm auf die Sphärentheorie ein und ordnet jedem Vertragspartner eine Sphäre zu. Wie schon bei den Begriffen erwähnt, teilt die neue Norm die Leistungsabweichungen in Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung auf. Leistungsänderungen werden der Sphäre des AG zugeordnet. Dazu zählen alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Stoffe, sowie eine verzögerte Auftragserteilung und Anordnungen. In Bezug auf außergewöhnliche Witterungseinflüsse und Naturereignisse gilt das 10-jährige Ereignis als vereinbart. In die Sphäre des AN fallen das Kalkulationsrisiko, das sich aus Alternativangeboten ergebende Risiko und alle Ereignisse, welche nicht zur Sphäre des AG zählen. Die Mitteilungspflichten sind in der neuen Norm unter 7.3 zu finden, wobei hier abermals die Schriftlichkeit jener gefordert wird. Im darauffolgenden Punkt „7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes“, sind die Voraussetzungen für eine Anpassung genauer geregelt. Der AN hat die Forderungen nicht nur nachweislich anzumelden, sondern wird nun auch aufgefordert, die Leistungsabweichungen zu beschreiben und eine Dokumentation beizulegen, wenn möglich in chronologischer Form. Andernfalls erlischt sein Anspruch auf Anpassung, sollte die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu einem Nachteil für diesen führen. In dem Punkt der Nachteilsabgeltung geht die Norm auf eine Unterschreitung der Auftragssumme um 5% ein. Neu ist in diesem Punkt der Vorschlag, diesen Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten abzugelten.

„8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen“: In Punkt „8.2 Mengenberechnung“ unterscheidet die neue Norm zwischen der Ermittlung nach Plan- und nach Aufmaß. In der alten Norm war nur die Mengenermittlung nach Aufmaß geregelt. Neu ist auch der Punkt „8.2.4 Beigestellte Materialien“. Hier muss der AN auf Verlangen des AG eine Materialbilanz der vom AG beigestellten Materialien vorweisen und Fehlmengen ersetzen. Das Kapitel der Rechnungslegung ist unter 8.3 zu finden. Laut der neuen Fassung der Norm sind Rechnungen, falls nicht

anders vereinbart, nur mehr in einfacher statt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Abschlagsrechnungen sind nicht in kürzeren Abständen als einen Monat vorzulegen, in der alten Norm sollte dies nicht kürzer als zwei Wochen sein. Bezüglich der Zahlungsfrist von Schluss- oder Teilschlussrechnungen wurde die Grenze von 40.000 € auf 50.000 € angehoben. Bis zu diesem Betrag gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei nicht fristgerecht geleisteten Zahlungen wurden die Zinsen von bisher drei Prozentpunkten auf acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz angehoben. Bezüglich der Kosten der Sicherstellung wurde die Obergrenze von 1% p.a. auf 2% p.a. der Höhe der Sicherstellung angehoben. In die Liste der baren Sicherstellungsmittel wurden in der neuen Norm Sparbücher aufgenommen.

„9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme“: Dieses Kapitel wurde neu in die Norm aufgenommen. Nun können Teile der Leistung ohne Übernahme vom AG benutzt werden bzw. auch Dritten zur Benutzung überlassen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der AG vor der Benutzung festhält, dass dadurch keine Übernahme erfolgt und der Beginn der Gewährleistung einvernehmlich festgelegt wurde. Der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung sowie der Umfang und der Zustand der Teile müssen vom AG und AN gemeinsam festgehalten werden.

„10 Übernahme“: Das Kapitel der Übernahme wurde größtenteils aus dem alten Punkt „5.41 Übernahme“ unter Berücksichtigung des neu eingeführten Kapitels 9 übernommen.

„11 Schlussfeststellung“: Beim Vergleich mit dem alten Kapitel „5.46 Schlussfeststellung“ ist keine wesentliche Änderung erkennbar. Aus dem Begriff „Behinderung“ wurde „Unmöglichkeit“ bzw. „Verzögerung“ und der „Fristenlauf“ heißt nun „Dauer der Gewährleistungsfrist“.

„12 Haftungsbestimmungen“: In Bezug auf die Gefahren- und Kostentragung ist in der neuen Norm ein Absatz, welcher die Kostentragung der Wiederherstellung regelt, hinzugekommen. In diesem werden die jeweiligen Kosten, welche jeder Vertragspartner zu tragen hat, dargelegt. Der AG übernimmt somit die Kosten für die Wiederherstellung an dem zu errichtenden Bauwerk und an Baustraßen. Die Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Baustelleneinrichtung, gelagerten Materialien, Gerüsten und dergleichen sind vom AN zu tragen. In Punkt „12.3 Schadenersatz“ wurden die Grenzen der Auftragssumme bei leichter Fahrlässigkeit angehoben. Nun hat der geschädigte Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz mit folgenden Begrenzungen: bei einer Auftragssumme bis 250.000 € höchstens 12.500 € und bei einer Auftragssumme über 250.000 € 5 % der Auftragssumme bzw. höchstens 750.000 €.

„Stichwortverzeichnis“: Auf dieses wurde in der neuen Fassung der ÖNORM B 2110 verzichtet, da in der digitalen Form mit Hilfe der Suchfunktion jeder beliebige Begriff gefunden werden kann.

3 Zeitbegriffe

In diesem Kapitel werden Wortbedeutungen, Definitionen und Erklärungen verschiedenster Lexika für die in der Norm verwendeten Zeitbegriffe angeführt. Um zu klären, welche Bedeutung der Ausdruck „Zeitbegriff“ besitzt, werden die zwei Substantive, aus welchen sich dieser Begriff zusammensetzt, getrennt von einander betrachtet.

- Was ist Zeit?

Eine Frage, mit der sich Philosophen immer wieder beschäftigen. Jeder Mensch hat subjektiv ein anderes Zeitgefühl. Objektiv und wissenschaftlich betrachtet ist Zeit die vierte Dimension. Seit der Einführung des julianischen Kalenders und der Erfindung der Uhr kann der Mensch sie messen. Man unterteilt sie in Jahre, Monate, Wochen, Tage, Stunden, Minuten und Sekunden.

- Was ist ein Begriff?

*Begriff, die von den Sprechern einer Sprache aus der Bedeutung herausgebildete Vorstellung von den Dingen, eine Abstraktion, die das Wesentliche enthält.*¹⁸

- Was ist ein Zeitbegriff?

*Zeit|be|griff, der: Begriff, Vorstellung von der Zeit[dauer].*¹⁹

Das heißt, ein Zeitbegriff beschreibt die Dauer von etwas bzw. soll die Vorstellung einer Zeitspanne benennen.

*Zeit|span|ne, die: Spanne Zeit, [kürzerer] Zeitabschnitt: in einer Z. von 12 Tagen*²⁰

Es können sowohl Adjektive als auch Adverbien als Zeitbegriffe eingesetzt werden.

Adjektive oder Eigenschaftswörter ändern ihre Form nach Geschlecht, Zahl und Fall. Man kann mit ihnen meist Steigerungsformen bilden. Adverbien oder Umstandswörter sind in ihrer Form nicht veränderbar und sollen die genaueren Umstände eines Ereignisses beschreiben.²¹

¹⁸ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Meyers Lexikonverlag, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 10.1.2011 11:38.

¹⁹ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl. Mannheim 2006, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,325,10>, Datum des Zugriffs 10.1.2011 11:00.

²⁰ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl. Mannheim 2006, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,325,10>, Datum des Zugriffs 10.1.2011 11:02.

²¹ Vgl. DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 22. Auflage, S. 17.

Die folgenden Zeitbegriffe finden in den ÖNORMEN B 2110 und B 2118 Verwendung:

- Ehestens
- Unverzüglich
- Rechtzeitig
- Umgehend
- Sofort / sofortig
- Kurzfristig
- So bald / sobald

3.1 Definition laut verschiedener Lexika

Um die Bedeutung und Verwendung der oben genannten Zeitbegriffe besser verstehen zu können, wurden diese in möglichst vielen Lexika gesucht. Folgend eine Sammlung der Definitionen und Erläuterungen einiger Nachschlagewerke:

- Ehestens: ehes|tens

<Adv.>: 1. frühestens: e. [am] Dienstag; e. in einer Stunde. 2. (österr., sonst veraltet) baldmöglichst; so schnell, bald wie möglich.²²

frühestens; österr. für so schnell wie möglich²³

zum frühesten²⁴

Adverb; 1. baldmöglichst, baldigst; 2. frühestens²⁵

ehes|tens (frühestens; österr. für so schnell wie möglich)²⁶

früh, frühestens.²⁷

1. frühestens, nicht eher, nicht vor. 2. baldigst, so bald als/wie möglich, so schnell als/wie möglich; (österr.): ehebaldig, ehest; (Papierdt.): baldmöglichst.²⁸

²² DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 448.

²³ DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 22. Auflage, S. 321.

²⁴ Der neue Brockhaus: zweiter Band, E-I, S. 9.

²⁵ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 188.

²⁶ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Rechtschreibung, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:11.

²⁷ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:11.

²⁸ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,325,10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:44.

[Adv.] frühestens; ich kann e. um vier Uhr da sein; ich kann Ihnen das Buch e. bis zum Wochenende besorgen²⁹

ein Umstandswort der Zeit, welches von dem Superlative des Wortes ehe gebildet ist, auf das eheste, in sehr kurzer Zeit. Ich hoffe, ihn ehestens zu sprechen. Ich werde ehestens zu ihm gehen.³⁰

- Unverzüglich: un|ver|züg|lich

<Adj.> [im 15. Jhd. Unter Anlehnung an ↑Verzug für mhd. unverzogenliche(n) = ohne Aufschub, zu: unverzogen, verneintes adj. 2. Part. von verziehen = zögern]: umgehend u. ohne Zeitverzug [erfolgend]: -e Hilfsmaßnahmen; er reiste u. ab.³¹

<Adj.>: sofort [geschehend]; ohne Zeit zu verlieren: sie schrieb unverzüglich an seinen Vater; wir bekamen unverzüglich Hilfe. Syn.: augenblicklich, gleich, postwendend, prompt, schnurstracks (ugs.), sofort, sogleich, umgehend (bes. Papierdt.); auf der Stelle, ohne Aufschub, ohne Verzug, stehenden Fußes.³²

Adjektiv; ohne Verzug, sofort, sogleich³³
gleich.³⁴

auf der Stelle, auf dem schnellsten Weg, augenblicklich, direkt, eilends, flugs, geradewegs, im Nu, ohne Aufschub, prompt, schleunigst, schnellstens, sofort[ig], sogleich, unmittelbar; (geh.): schleunig; (ugs.): postwendend, (ugs. scherzh.): stante pede; (österreich. salopp): stantape; (veraltend): alsbald, ungesäumt, unverweilt; (Papierdt.): alsbaldig; (bes. Papierdt.): umgehend.³⁵

somit, sogleich; der neue Mitarbeiter soll sich u. melden³⁶

[Adj. , o. Steig.] umgehend, sofort³⁷

²⁹ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbqer/index.html?gerqrv=ehestens&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:23.

³⁰ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, Sp. 1647, http://urts55.uni-trier.de/8080/Projekte/WBB2009/Navigator/navigator_py?sigle1=DWB&lemid1=GE00484&sigle2=Adelung&lemid2=DE00137, Datum des Zugriffs 8.11.2010 15:46.

³¹ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1782.

³² DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 959.

³³ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 848.

³⁴ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/ohp/dbdetail3.php?nav=2.1.120.30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:18.

³⁵ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/ohp/dbdetail3.php?nav=2.1.325.10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:48.

³⁶ WAHRIG Rechtschreibung: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbqer/index.html>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:21.

³⁷ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbqer/index.html>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:21.

*adj. et adv. ohne Verzug. Das unverzügliche Recht, in den Rechten einiger Gegenden, da man summarisch mit Verkürzung der gewöhnlichen Fristen verfähret, ohne vielen und gewöhnlichen Verzug. Noch häufiger ohne allen Verzug. Einen unverzüglichen Gehorsam leisten. Unverzüglich gehorchen, kommen. Eine Sache unverzüglich abthun, auf der Stelle, ohne den geringsten Verzug. Daher die Unverzüglichkeit. Im Theuerdanke kommt noch das veraltete Nebenwort unverzug in eben dieser Bedeutung vor.*³⁸

*mit kurzer/ohne Verzögerung*³⁹

- **Rechtzeitig: recht|zeit|ig**

*<Adj.>: zu rechten Zeit [erfolgend] (sodass es noch früh genug ist): -e Benachrichtigung; [gerade noch] r. kommen; er hat nicht mehr r. bremsen können.*⁴⁰

*<Adj.>: zum richtigen Zeitpunkt (so dass es noch früh genug ist): wir wollen rechtzeitig im Kino sein, damit wir noch gute Plätze bekommen; eine Krankheit rechtzeitig erkennen. Syn.: früh, frühzeitig, pünktlich, zeitig.*⁴¹

*Das Adjektiv rechtzeitig besagt, dass etwas zur rechten Zeit geschieht, dass es noch nicht zu spät ist.*⁴²

*Adjektiv; pünktlich, zum rechten Zeitpunkt*⁴³

*früh, pünktlich.*⁴⁴

*beizeiten, fristgemäß, fristgerecht, früh genug, just in time, ohne Verspätung, pünktlich, termingemäß, zur rechten Zeit; (österreich., schweiz.): zeitgerecht.*⁴⁵

*[Adj. , o. Steig.] zum rechten Zeitpunkt, pünktlich; das ~e Eintreffen des Zuges*⁴⁶

*adj. und adv. zur rechten zeit geschehend oder seiend*⁴⁷

³⁸ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, Sp. 946, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/Navigator/navigator_py?sigle1=DWB&lemid1=GU12784&sigle2=Adelung&lemid2=DUO1406, Datum des Zugriffs 8.11.2010 15:39.

³⁹ Canoo: <http://canoo.net/services/Controller?input=unverz%C3%9Ccolich&MenuId=Search&service=canooNet>, Bedeutungswörterbuch, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:02.

⁴⁰ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1366.

⁴¹ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 721.

⁴² DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 386.

⁴³ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 631.

⁴⁴ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:14.

⁴⁵ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,325,10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:45.

⁴⁶ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?qergv=rechtzeitig&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:25.

⁴⁷ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 14, Sp. 443, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GE00484, Datum des Zugriffs 8.11.2010 15:59.

▪ Umgehend: um|ge|hend

<Adj.> (bes. Papierdt.): sofort, so schnell wie möglich, ohne jede Verzögerung erfolgend: um –e Erledigung, Zahlung, Antwort wird gebeten; bitte informieren Sie mich u.; Mutter schickte u. das Geld.⁴⁸

mit umgehender (nächster) Post.⁴⁹

<Adj.> (bes. Papierdt.): sofort, bei der ersten Gelegenheit: bitte setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung; er hat umgehend geantwortet; die Bestellung wurde umgehend ausgeführt. Syn.: direkt, geradewegs, gleich, postwendend, schnurstracks (ugs.), sofort, sogleich, unverzüglich; auf Anhieb, auf der Stelle, ohne Aufschub, stehenden Fußes.⁵⁰

sofort⁵¹

Adverb, Adjektiv; sogleich, sofort⁵²

um|ge|hend; mit -er (nächster) Post⁵³

gleich.⁵⁴

auf der Stelle, auf dem schnellsten Weg, augenblicklich, eilends, flugs, geradewegs, im Nu, postwendend, prompt, schleunigst, schnellstens, sofort, sofortig, sogleich, unmittelbar, unverzüglich; (geh.): schleunig; (veraltend): alsbald; (bes. Papierdt.): alsbaldig.⁵⁵

sofort, sofortig; wir werden es u. erledigen⁵⁶

[Adj. , o. Steig.] sofortig, sofort; ich bitte um eine ~e Antwort, Nachricht; die Antwort traf u. ein; ich werde Sie u. benachrichtigen⁵⁷

adj. adv. das part. praes. von umgehen hat sich namentlich in adverbialer verwendung als 'sofort' vom verb gelöst; auszugehen ist von der festgewordenen fügung mit umgehender post 'mit der zurückgehenden post'⁵⁸

⁴⁸ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1744.

⁴⁹ DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 24. Auflage, S. 1041.

⁵⁰ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 926.

⁵¹ Der neue Brockhaus: fünfter Band, SIE-Z, S.323.

⁵² Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 821.

⁵³ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Rechtschreibung, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.120.30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:17.

⁵⁴ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.120.30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:17.

⁵⁵ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.325.10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:48.

⁵⁶ WAHRIG Rechtschreibung: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?qerqry=umgehend&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:30.

⁵⁷ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?qerqry=umgehend&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:30.

⁵⁸ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 23, Sp. 918, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GB00320, Datum des Zugriffs 8.11.2010 16:38.

- Sofort: so|fort

<Adv.> [aus dem Niederd., zusger. aus mniederd. (al)so vōrt, zu: vōrt = alsbald, eigtl. = vorwärts (↑fort)]: 1. a) unmittelbar nach einem bestimmten Geschehen: er musste s. operiert werden, war s. tot; b) ohne zeitliche Verzögerung; unverzüglich: komm s. her!; du möchtest sie bitte s. anrufen; diese Regelung gilt ab s. (von diesem Zeitpunkt an); der Auftrag muss per s. (Kaufmannssprache; unverzüglich) ausgeliefert werden. 2. innerhalb kürzester Frist: ich bin s. fertig; der Arzt muss s. kommen.⁵⁹

er soll sofort kommen; aber immer so fort (immer so weiter).⁶⁰

<Adv.>: unverzüglich; auf der Stelle: der Arzt muss sofort kommen; sie musste sofort operiert werden. Syn.: augenblicklich, gleich, jetzt, prompt, schnurstracks, sogleich, unverzüglich; auf der Stelle.⁶¹

Ohne Zögern, unmittelbar; in kürzester Frist⁶²

Adverb; gleich, unverzüglich⁶³

so|fært (in [sehr] kurzer Zeit [erfolgend], auf der Stelle); er soll so|fært kommen; aber: ðmmer so fært (immer so weiter)⁶⁴

gleich.⁶⁵

auf Anhieb, auf der Stelle, auf dem schnellsten Weg, augenblicklich, eilends, flugs, geradewegs; gesagt, getan; im Nu, postwendend, prompt, schleunigst, schnellstens, sofortig, sogleich, unmittelbar, unverzüglich; (geh.): schleunig; (ugs.): brühwarm, Knall auf Fall, wie aus der Pistole geschossen; (ugs. scherzh.): stante pede; (veraltend): alsbald; (bes. Papierdt.): alsbaldig, umgehend.⁶⁶

im nächsten Augenblick⁶⁷

[Adv.] 1 gleich, im nächsten Augenblick; er stand s. auf; er hat das s. verstanden; er bereute es s. (als er es gesagt hatte) 2 sehr bald; ich werde das s. erledigen; ich komme s.⁶⁸

⁵⁹ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1555.

⁶⁰ DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 24. Auflage, S.941.

⁶¹ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, 825.

⁶² Der neue Brockhaus: fünfter Band, SIE-Z, S. 28.

⁶³ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 704.

⁶⁴ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Rechtschreibung, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:16.

⁶⁵ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,120,30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:16.

⁶⁶ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2,1,325,10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:46.

⁶⁷ WAHRIG Rechtschreibung: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbqer/index.html?qerqrv=sofort&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:27.

⁶⁸ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbqer/index.html?qerqrv=sofort&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:27.

*adv., zusammenrückung von so und fort, betont sofort, und unterschieden von getrenntem só fórt, das ein 'weiter in der reihenfolge' ausdrückt (fahre nur so fort, vgl. oben unter so). unser sofort, mit der bedeutung 'in unmittelbarer folge, gleich hinterher', ist verstärkung von zeitlichem fort (vgl. dieses th. 4, 1, sp. 9), das auch allein in dem angeführten sinne stehen kann*⁶⁹

- **Sofortig: so|for|tig**

*sofortig <Adj.>: unmittelbar, ohne zeitlichen Verzug eintretend: mit –er Wirkung in Kraft treten.*⁷⁰

*<Adj.: nur attributiv>: sofort stattfindend oder geschehend: sie beschlossen ihre sofortige Abreise.*⁷¹

*[Adj. , o. Steig.] sofort, unverzüglich geschehend; ~e Maßnahmen; mit ~er Wirkung*⁷²

*adj., sofort stattfindend: sofortige zusammenziehung (der truppen) in der nähe der stadt. Bismarck in Poschingers Preuszen im bundestag 1, 7 (v. 1851); wir haben durch den amerikanischen gesandten in Paris sofortige auswechslung aller gefangenen angeboten. Moltke 5, 97.*⁷³

- **Kurzfristig: kurz|fris|tig**

*<Adj.>: a) ohne vorherige Ankündigung [erfolgend]: eine kurzfristige Abreise; eine Sendung k. vom Programm absetzen; jmdm. etw. k. mitteilen; b) nur kurze Zeit dauernd, geltend: -er Erwerbsausfall; -e Verträge (Verträge mit kurzer Laufzeit); c) in [möglichst] kurzer Zeit [erfolgend]: man muss –e Lösungen finden; k. (rasch entschlossen) eine Entscheidung treffen.*⁷⁴

*<Adj.>: a) ohne vorherige Ankündigung [erfolgend]: eine kurzfristige Abreise; eine kurzfristige Absage; eine Sendung kurzfristig vom Programm absetzen; kurzfristig einen Termin festsetzen. Syn.: jäh, plötzlich, unvermittelt, unversehens; von heute auf morgen, Knall auf Fall (ugs.), über Nacht. b) nur für kurze Zeit Geltung habend; nur kurze Zeit dauernd / Ggs. Langfristig: kurzfristiger Erwerbsausfall; kurzfristige Verträge (Verträge mit kurzer Laufzeit); in einigen Bereichen kann es kurzfristig noch schlimmer werden. Syn.: kurz, kurzlebig.*⁷⁵

⁶⁹ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Sp. 1404, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GE00484, Datum des Zugriffs 8.11.2010 16:06.

⁷⁰ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1555.

⁷¹ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, S. 600.

⁷² BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?gerqrv=sofortig&gertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:27.

⁷³ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Sp. 1404, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GE00484, Datum des Zugriffs 8.11.2010 16:06.

⁷⁴ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1036.

⁷⁵ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 565f.

c) in [möglichst] kurzer Zeit [erfolgend]: man muss kurzfristige Lösungen finden; die Missstände sollen kurzfristig verbessert werden. Syn.: prompt, rasch schnell.⁷⁶

Adjektiv; 1. plötzlich; 2. nur kurze Zeit dauernd: Der Meteor war nur kurzfristig zu sehen. 3. in kurzer Zeit stattfindend: Kurzfristig wird es schlechte Wetter geben.⁷⁷

1) schnell, in kurzer Zeit, bald, in Bälde später. 2) kurzlebig, vorübergehend.⁷⁸

a) abrupt, auf einmal, mit einem Mal, plötzlich, schlagartig, überraschend, unangekündigt, unerwartet, unvermittelt, unvermutet, unversehens, unvorhergesehen, von heute auf morgen, wie ein Blitz aus heiterem Himmel; (ugs.): Knall auf Fall, von jetzt auf nachher. b) bald, in kurzer Zeit, prompt, rasch, schnell, umgehend, unverzüglich; (ugs.): auf die Schnelle; (veraltend): alsbald; (landsch., sonst veraltend): geschwind; (Papierdt.): alsbaldig. c) kurzzeitig.⁷⁹

[Adj. , o. Steig.] 1 nur kurze Zeit dauernd; eine ~e Arbeitsniederlegung 2 innerhalb sehr kurzer Zeit, sehr schnell geschehend; eine ~e Programmänderung⁸⁰

▪ Sobald: so|bald

<Konj.>: in dem Augenblick, da...; gleich wenn: ich rufe an, s. ich zu Hause bin.⁸¹

Konjunktion: sobald ich komme, aber (Adverb): komme so bald nicht; komme so bald wie od. als möglich.⁸²

<Konj.>: drückt aus, dass etwas unmittelbar im Anschluss an etwas anderes geschieht: sofort wenn; sogleich wenn: sie will anrufen, sobald sie zu Hause angekommen ist. Syn.: sowie.⁸³

gleich wenn, im Augenblick wo⁸⁴

Konjunktion; gleich wenn⁸⁵

[gleich,] wenn; in dem Augenblick/Moment, da; sofort, wenn; sowie.⁸⁶

⁷⁶ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, S. 565f.

⁷⁷ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 455.

⁷⁸ TUB Datenbanken & Portale: LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.120.30>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:13.

⁷⁹ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.325.10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:45.

⁸⁰ BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbaer/index.html?query=kurzfristig&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:25.

⁸¹ DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, S. 1555.

⁸² DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 24. Auflage, S. 941.

⁸³ DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, s. 825.

⁸⁴ Der neue Brockhaus: fünfter Band, SIE-Z, S. 28.

⁸⁵ Serges Medien: Großes Wörterbuch, S. 703.

⁸⁶ TUB Datenbanken & Portale: Brockhaus Office Bibliothek, Duden - Das Synonymwörterbuch, <http://lamp.tugraz.at/~karl/php/dbdetail3.php?nav=2.1.325.10>, Datum des Zugriffs 22.10.2010 12:46.

*gleich wenn, sofort wenn; s. ich etwas weiß, rufe ich dich an; vgl. so*⁸⁷

*[Konj.] gleich wenn, sofort wenn; s. ich etwas weiß, rufe ich dich an*⁸⁸

*zusammenrückung von so bald, in bestimmten adverbialen anwendungen und in conjunctionalem gebrauche belegend, in letzterem heute durchaus fest. für die gebraucharten, in denen die schreibung sobald bezeugt ist, sind hier auch belege gegeben, die die getrennte schreibung bieten. 1) adverbial.a) in verbindung mit nicht, wie nicht sehr bald. (...) b) wie alsbald, sogleich, darauf. (...) c) in verbindung mit nicht und folgendem als als einleitung eines nachsatzes, wie kaum. (...)2) conjunctional. a) über die entwicklung dieser anwendung s. (···)das den übergang von adverbialem zu conjunctionalem gebrauche deutlich erkennen lässt, ist auch heute noch üblich in der schreibung sobald als. in der umgangssprache dafür auch wol sobald wie. häufiger ist schon seit dem 16. jahrh. einfaches so bald, simulac, simulatque. (···)b) sobald möglich: (···)heute lieber sobald als möglich. c) bisweilen nimmt ein satz mit sobald den character eines bedingungssatzes an (···)d) ein folgender hauptsatz kann eingeleitet werden durch so: so bald jr hören werdet den schall der posaunen ..., so fallet nider. (...)e) durch ein zweites sobald als einleitung des hauptsatzes wird zunächst ein wirkliches vergleichsverhältnis hergestellt (wie bald — so bald) im engen anschluss an sobald als, doch gestaltet sich dann die anwendung freier.(···)*⁸⁹

⁸⁷ WAHRIG Rechtschreibung:
<http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?qerry=sobald&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:29.

⁸⁸ BERTELSMANN Wörterbuch:
<http://wissen.de/wde/generator/wissen/services/suche/wbger/index.html?qerry=sobald&qertype=>, Datum des Zugriffs 8.11.2010 14:29.

⁸⁹ Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, Bd. 16, Sp. 1385, http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/WBB2009/DWB/wbgui_py?lemid=GB00320, Datum des Zugriffs 8.11.2010 16:31.

4 Zeitbegriffe in der ÖNORM B 2110

In diesem Kapitel sind alle Absätze der ÖNORM B 2110 aufgelistet, in welchen sich unbestimmte Zeitbegriffe finden. Um die Zeitbegriffe in den zitierten Absätzen der Norm hervorzuheben, werden diese fett abgedruckt. Der übrige Text der Zitate wird nicht verändert. Folgend wird die Bedeutung jedes Absatzes anhand der Kommentare von Karasek und Wenusch erklärt. Anfangs werden die Punkte der Norm angeführt, in welchen nur ein Zeitbegriff verwendet wird. Absätze, in welchen verschiedene Zeitbegriffe zur Anwendung kommen, werden hinten gesondert besprochen.

4.1 EHESTENS

In der ÖNORM B 2110 wird vielfach gefordert, dass gewisse Dinge „ehestens“ zu erledigen sind. Dieser Begriff ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch synonym mit „so bald als möglich“. Diese Dinge sind dann wohl ohne unnötigen Aufschub, bzw. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit durchzuführen. Es leuchtet ein, dass z. B. Schutz- und Warnpflichten nicht viel Sinn hätten, wenn sie zu spät erledigt würden.⁹⁰

Folgend die Punkte der Norm, in welchen der Begriff „ehestens“ zu finden ist:

- ehestens zu ersetzen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.8.10.7):

*6.2.8.10.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz **ehestens** durch geeignete zu ersetzen.*⁹¹

Sollte der AN bei der Güte- und Funktionsprüfung Teile der Leistung als ungeeignet erkennen, ist er verpflichtet, diese ohne Anspruch auf Kostenersatz und ohne unnötigen Aufschub durch geeignete Teile zu ersetzen.⁹²

- ehestens durchzuführen (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.1):

7.1 Allgemeines

Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist.

⁹⁰ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 80f.

⁹¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 23.

⁹² Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 453.

Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

*Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (z. B. der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages **ehestens** durchzuführen.⁹³*

Der erste Absatz dieser Regelung geht auf das Leistungsänderungsrecht des AG ein. Demnach ist dieser berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungszieles notwendig ist. Jedoch nur, wenn es dem AN auch zumutbar ist. Die Zumutbarkeit muss jeweils für den Einzelfall entschieden werden. Der Begriff des Leistungsumfanges ist hier synonym dem des Leistungsgegenstandes bzw. dem Begriff Bau-Soll. In Absatz zwei führt die Norm eine Selbstverständlichkeit an, was wohl mehr der Vollständigkeit dienen soll. Hier ist festgehalten, dass mit dem vereinbarten Entgelt nur der Leistungsumfang abgegolten ist. Der dritte Absatz geht auf eine Störung der Leistungserbringung ein. Droht eine solche oder ist sie bereits eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden um diese zu vermeiden bzw. deren Folgen möglichst gering zu halten, jedoch nur wenn daraus keine Mehrkosten entstehen. Solange die vom AN gesetzten Maßnahmen zur Abwendung einer Störung der Leistungserbringung geringer ausfallen, als diese bei einer Verlängerung der Bauzeit gewesen wären, hat er dem AG keine Mehrkosten verursacht. Der letzte Absatz bespricht die Vertragsanpassungen, welche nach Wegfall der Störung erforderlich werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es nach einer Störung der Leistungserbringung zu einer Verlängerung der Leistungsfrist und/oder einer Anpassung des Entgelts kommen wird. Diese Änderungen sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages durchzuführen.⁹⁴

- ehestens mitzuteilen, zu verständigen, nachweislich anzumelden (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.3.2):

*7.3.2 Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner **ehestens** mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.*

⁹³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 26.

⁹⁴ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 576ff.

*Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner **ehestens** mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG **ehestens** zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach **ehestens** nachweislich anzumelden.⁹⁵*

In diesem Absatz schafft die Norm eine Pflicht zur Information für beide Vertragspartner. Derjenige, welcher erkennt, dass eine Störung der Leistungserbringung droht, hat dies dem anderen mitzuteilen und erkennbare Auswirkungen bekanntzugeben. Dieselbe Pflicht trifft auch beim Wegfall der Störung zu. Unterlässt eine Partei diese Information schuldhaft, so wird sie der anderen schadensersatzpflichtig. Weiters ist bei Vorliegen einer Störung der Leistungserbringung ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach anzumelden. Die Norm sieht vor, dass dies nachweislich zu erfolgen hat, was der Beweisbarkeit bei Streitigkeiten dient.⁹⁶

- ehestens zur Prüfung vorzulegen, anzufordern, bekannt zu geben (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.3.3):

*7.3.3 Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach **ehestens** zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung **ehestens** anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner **ehestens** bekannt zu geben.⁹⁷*

Nach der Anmeldung dem Grunde nach (siehe oben), ist auch die Forderung der Höhe nach vom AN so bald als möglich zur Prüfung vorzulegen. Bei schuldhafter Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Vorlage der Forderungen wird der AN dem AG schadensersatzpflichtig. Der AG hat seinerseits, sollte ihm das Fehlen von Unterlagen bei dieser Überprüfung auffallen, diese beim AN rechtzeitig anzufordern. Das Ergebnis der Prüfung hat er dem Vertragspartner bekanntzugeben. Dass dies alles, um nicht unnötig Kosten zu verursachen und spätere Streitigkeiten zu verhindern, zeitnah zu erfolgen hat, ist selbstredend.⁹⁸

⁹⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 27.

⁹⁶ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 304f.

⁹⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 27.

⁹⁸ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 306ff.

- ehestens nachweislich geltend zu machen (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.4.4):

7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

*Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung (unzutreffende Mengenangaben ohne Vorliegen einer Leistungsabweichung) zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach **ehestens** nachweislich geltend zu machen.*

Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat gemäß 7.4.2 zu erfolgen.⁹⁹

Diese Regelung der Norm wird als 20% Klausel bezeichnet. Sie gilt bei Einheitspreisverträgen, da bei diesen oft eine Differenz der im Leistungsverzeichnis angeführten und der bei der Endabrechnung tatsächlich ermittelten Mengen vorhanden ist. Dieser Unterschied kann für beide Vertragsparteien wirtschaftlich von großer Bedeutung sein. Diese Regelung kommt jedoch nur bei bloßer Mengenänderung zum Tragen. Sie scheidet bei Leistungsänderungen, welche vom AG angeordnet werden, bei zusätzlichen Leistungen oder Störungen der Leistungserbringung aus. Eine Mehr- oder Minderkostenforderung ist dem Grunde nach „ehestens nachweislich“ geltend zu machen. Da Mengenänderungen nicht immer sofort ersichtlich sind, sondern sich eher allmählich einstellen, ist es fraglich, ab welchem Zeitpunkt der AN die Änderung bemerken hätte können. Eine Unterschreitung der Mengenangaben des Leistungsverzeichnisses ist meist erst mit Bauende feststellbar. Die Nachweislichkeit der Forderung soll der Beweisbarkeit im Falle von Streitigkeiten dienen.¹⁰⁰

- ehestens schriftlich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 8.2.3.3):

*8.2.3.3 Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen **ehestens** schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen gemäß 6.4.3.¹⁰¹*

In diesem Punkt gestattet die Norm den Vertragspartnern, dass Aufmaße auch nur von einer Seite festgestellt werden können. Dies jedoch nur,

⁹⁹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 28.

¹⁰⁰ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 612ff.

¹⁰¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 29.

wenn der andere aus „triftigen Gründen“ verhindert ist. Im Allgemeinen wird das nur der Fall sein, wenn sich kein zeitgerechter gemeinsamer Termin finden lässt und die Aufmaßnahme später nicht mehr, oder nur unter hohem Aufwand möglich sein wird. Die Ergebnisse der einseitig festgestellten Aufmaße sind dem Vertragspartner ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen, damit im Falle eines Einspruches die Möglichkeit einer zeitnahen Überprüfung gegeben ist. Wird nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Mitteilung von der Gegenseite Einspruch erhoben, gilt die Aufmaßfeststellung als bestätigt.¹⁰²

- ehestens schriftlich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 10.2.1):

*10.2.1 Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung **ehestens** schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.¹⁰³*

Dieser Punkt der Norm handelt von der Fertigstellungsanzeige bei einer förmlichen Übernahme. Der AN hat die Fertigstellung der Leistung dem AG ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen. In dieser Mitteilung hat der AN den AG zur Übernahme aufzufordern. Nach Erhalt der Aufforderung zur Übernahme hat der AG die Leistung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen.¹⁰⁴

- ehestens zu melden (ÖNORM B 2110, Pkt. 12.1.3)

12.1.3 Schadensfeststellung

*Ein Schadensfall ist vom AN **ehestens** dem AG zu melden und zu dokumentieren.¹⁰⁵*

Hier legt die Norm fest, dass der AN im Falle eines Schadens diesen dem AG so bald als möglich zu melden hat. Den Schaden hat der AN bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zu dokumentieren.¹⁰⁶

¹⁰² Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 355f.

¹⁰³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 36.

¹⁰⁴ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 774f.

¹⁰⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 39.

¹⁰⁶ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 799.

- ehestens schriftlich bekannt zu geben (ÖNORM B 2110, Pkt. 12.2.3.1):

*12.2.3.1 Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, **ehestens** nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben (Mängelrüge).¹⁰⁷*

In diesem Punkt bespricht die Norm die sogenannte „Mängelrüge“. Diese besagt, dass der AG Mängel alsbald nach deren Bekanntwerden dem AN mitzuteilen hat. Dass dies nur noch nicht gerügte Mängel betrifft, ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Auch hier ist wieder die Schriftlichkeit gefordert, welche der Beweisbarkeit dienen soll.¹⁰⁸

4.2 UNVERZÜGLICH

Es scheint, dass die ÖNORM die Begriffe „unverzüglich“ und „ehestens“ synonym verwendet. Unverzügliche Mitteilungen sind wohl bei der nächsten Gelegenheit oder so bald als möglich zu erledigen.¹⁰⁹

Anschließend die Absätze der Norm welche den Begriff „unverzüglich“ enthalten:

- unverzüglich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 5.2.3):

5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen

*Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter gemäß 5.2.1 sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Vertragspartner **unverzüglich** mitzuteilen.¹¹⁰*

Diese Bestimmung der Norm fordert die beiden Vertragspartner auf, folgende Sachlagen „unverzüglich“ mitzuteilen:

- ◆ jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes
- ◆ jede Änderung der verantwortlichen Vertreter für die Vertragsabwicklung
- ◆ die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens

¹⁰⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 39.

¹⁰⁸ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 496f.

¹⁰⁹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 83.

¹¹⁰ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 13.

- ◆ die Einleitung eines Insolvenzverfahrens
- ◆ die Abweisung eines Konkursantrages

Der Sinn dieser Regelung ist, eine eventuelle Notlage eines Vertragspartners früh zu erkennen, um etwaige Verzögerungen oder Störungen rechtzeitig abwenden oder minimieren zu können.¹¹¹

Sofern der AN noch keine Sicherstellung entsprechend „Sicherstellung bei Bauverträgen“¹¹² gefordert hat, kann er dies eventuell noch nachholen.

- unverzüglich zu räumen (ÖNORM B 2110, Pkt. 5.8.3.2):

5.8.3.2 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;

*2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle **unverzüglich** zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;*

3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.¹¹³

Wenn die Vereinbarung zweier Vertragspartner von einem, entweder nicht zur rechten Zeit am rechten Ort, oder nicht auf die ausgemachte Art verrichtet wird, kann der andere den Rücktritt vom Vertrag erklären.¹¹⁴

Sollten die Rücktrittsgründe des AG auf Seiten des AN liegen, beschreibt die Norm unter Punkt 5.8.3.2 dessen Verpflichtungen. Er hat dem AG die Mehrkosten für die Vollendung der Leistung zu erstatten. Unter Punkt 2) und 3) gewährt die Norm dem AG ein Wahlrecht. Entweder hat der AN gegen angemessenes Entgelt Teile der Baustelleneinrichtung sowie angelieferte Materialien auf Wunsch des AG auf der Baustelle zu belassen oder er hat die Baustelle sofort zu räumen. Der AN hat dem AG auf dessen Wunsch die vom ihm genutzten Grundstücke gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 133ff.

¹¹² Vgl. Doralt, W.: KODEX des österreichischen Rechts, ABGB, Taschen – Kodex, § 1170b, S. 256f.

¹¹³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 15.

¹¹⁴ Vgl. Doralt, W.: KODEX des österreichischen Rechts, ABGB, Taschen – Kodex, § 918 (1), S. 200.

¹¹⁵ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 214.

- unverzüglich schriftlich bekannt zu geben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.4.2):

*6.2.4.2 Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind **unverzüglich** dem AG schriftlich bekannt zu geben.*¹¹⁶

Hier findet sich die Fortsetzung der Warnpflicht in der Norm. Der AN hat den Zustand bereits erbacher Leistungen, z. B. anderer AN, zu prüfen und festgestellte Mängel dem AG bekannt zu geben. Die Forderung, dass die Warnung schriftlich zu erfolgen hat, soll Streitigkeiten über das Wissen der Vertragspartner vermeiden.¹¹⁷

- unverzüglich schriftlich zu verständigen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.4.3):

*6.2.4.3 Mängel, zu deren Feststellung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sind, gelten nicht als erkennbar im Sinne von 6.2.4.1 und 6.2.4.2. Falls der AN annehmen muss, dass dem AG die Umstände, die zum Entfall dieser Untersuchungen führen, nicht bekannt sein müssen, hat er hiervon den AG **unverzüglich** schriftlich zu verständigen.*¹¹⁸

In diesem Punkt schränkt die Norm die Prüfpflicht des AN so weit ein, dass technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen bzw. das Beiziehen von Sonderfachleuten nicht erforderlich sind. Die Grenze zwischen technisch machbar und technisch schwierig ist im Einzelfall zu klären. Mitunter sollte das Verhältnis der Kosten der Prüfung zu dem erwarteten Entgelt beachtet werden. Vom Entfall dieser Untersuchungen hat der AN den AG wiederum schriftlich zu verständigen.¹¹⁹

- unverzüglich schriftlich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.6.3):

*6.2.6.3 Der AG hat Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.*¹²⁰

¹¹⁶ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

¹¹⁷ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 189f.

¹¹⁸ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

¹¹⁹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 190f.

¹²⁰ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 19.

Hier spricht die Norm die Mitwirkungspflicht der Bauüberwachung des AG an. Die schriftliche Form der Mitteilung dient der Beweisbarkeit. Verstößt der AG gegen die ihn treffende Warnpflicht, so trifft ihn eine Mitschuld.¹²¹

- unverzüglich nachweislich zuzustellen (ÖNORM B 2110, Pkt. 10.2.4):

*10.2.4 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift **unverzüglich** nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.*¹²²

Sofern der AN aus einem rechtfertigendem Grund bei der Übergabe nicht anwesend ist, kann diese auch ohne ihn erfolgen. Diese Regelung der Norm soll Verzögerungen bei der Abwicklung von Werkverträgen vermeiden. Die Abfassung der Niederschrift der Übernahme soll dem AN sofort und das nachweislich zugestellt werden. Diese Bestimmung scheint auf die Beweisbarkeit im Streitfalle einzugehen. Weiters kann der AN innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu dieser Niederschrift Stellung nehmen. Unterlässt der AN eine Stellungnahme, wird das als Zustimmung gewertet.¹²³

- unverzüglich schriftlich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 10.5.2):

*10.5.2 Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN **unverzüglich** unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigt gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.*¹²⁴

Bei einer Verweigerung der Übernahme durch den AG, hat dieser die Pflicht, dem AN die Gründe, welche hierzu geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Dass dies ohne Verzug zu geschehen hat, ist eine Vertragspflicht. Dem AN steht nach allgemeiner Rechtslage für die Behebung der Mängel eine Nachfrist zu. Nach der Mängelbehebung hat er den AG erneut zur Übernahme aufzufordern. Die Forderung der Schriftlichkeit dient der Beweisbarkeit.¹²⁵

¹²¹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 201f.

¹²² ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 36.

¹²³ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 470f.

¹²⁴ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 37.

¹²⁵ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 478f.

4.3 RECHTZEITIG

Die ÖNORM fordert mehrfach, dass gewisse Dinge wie z. B. Aufforderungen, Bekanntgaben, Hinweise, Anfragen oder eine Übergabe „rechtzeitig“ zu geschehen haben. Darunter ist wohl zu verstehen, dass das Betreffende „nicht zu spät“, also zur rechten Zeit zu erfolgen hat. Das bedeutet, wenn der angestrebte Erfolg faktisch eintritt, waren die Maßnahmen, welche ergriffen wurden, offenbar rechtzeitig. Werden Maßnahmen zu spät gesetzt, obwohl man sie zeitnaher setzen hätte können, so wird jener Vertragspartner, welcher zur Maßnahme verpflichtet gewesen wäre, dem anderen gegenüber schadenersatzpflichtig.¹²⁶

Folgend die Punkte der Norm in jenen „rechtzeitig“ Verwendung findet:

- rechtzeitig zu übergeben, anzufordern (ÖNORM B 2110, Pkt. 5.5.1) :

*5.5.1 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so **rechtzeitig** zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.*

*Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese **rechtzeitig** beim AG anzufordern.¹²⁷*

Dieser Punkt der Norm beschreibt die Mitwirkungspflicht des AG bezüglich der Beistellung von erforderlichen Unterlagen. Dazu zählen Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen und Ähnliches. Diese hat der AG dem Wortlaut nach „rechtzeitig“ dem AN zu übergeben. Die Frage der Rechtzeitigkeit ist für den Einzelfall zu klären. Dem AN sollte auf jeden Fall eine ausreichende Frist zu Verfügung stehen, um diese Unterlagen noch vor Beginn der Ausführung prüfen zu können. Benötigt der AN für die Ausführung der Leistung noch weitere Unterlagen, hat er diese ebenfalls „rechtzeitig“ beim AG anzufordern.¹²⁸

¹²⁶ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 83.

¹²⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 14.

¹²⁸ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 169ff.

- rechtzeitig zu beginnen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.1.1):

6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine

*Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit **rechtzeitig** zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.*¹²⁹

Dieser Absatz der Norm handelt vom „rechtzeitigen Beginn“ der Leistung. Ist kein Termin für den Beginn der Arbeiten vereinbart, ist es prinzipiell dem AN überlassen, wann er mit seiner Leistung beginnt, solange sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Wenn nun der AN zu spät mit seinen Arbeiten beginnen würde und es dem AG schon vor dem Fertigstellungstermin erkenntlich wäre, dass der AN diesen nicht einhalten können werde, so müsste dieser jenen Termin trotzdem abwarten, um einen Rücktritt wegen Verzugs anzumelden. Mit der Verpflichtung des AN, mit seiner Leistung zeitgerecht zu beginnen, versucht die Norm diesem Problem entgegenzuwirken. Weiters stellt die Norm klar, dass Zwischentermine nur dann verbindlich sind, wenn diese auch vereinbart wurden. Diese Selbstverständlichkeit scheint der Beweisbarkeit zu dienen.¹³⁰

- rechtzeitig bekannt zu geben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.2):

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

*Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen **rechtzeitig** bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.*

*Der AG kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen; dies hat er dem AN **rechtzeitig** bekannt zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die gemäß 5.8 zum Rücktritt berechtigten würden sowie jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.*¹³¹

Dieser Punkt der Norm gibt dem AG das Recht der Ablehnung von Subunternehmen, z. B. wenn diese ihm nicht vertrauenswürdig erscheinen. Der AN hat dem AG seine Subunternehmer sowie einen Wechsel dieser „rechtzeitig“ zu nennen. „Rechtzeitig“ heißt, der AG hat genug Zeit um die Subunternehmer zu überprüfen. Im Falle von wichtigen Gründen, welche zur Ablehnung der Subunternehmer führen, hat der AG dies dem AN wiederum „rechtzeitig“ bekannt zu geben. In diesem Falle sind die Dauer der Suche des AN nach einem neuen

¹²⁹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 16.

¹³⁰ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 167ff.

¹³¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 17.

Subunternehmer und jene der Vertragsverhandlungen, welche mit diesem zu führen sind, zu berücksichtigen. In Bezug auf wichtige Gründe der Ablehnung verweist die Norm auf Punkt 5.8.¹³²

- rechtzeitig bekannt zu geben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.4.4):

*6.2.4.4 Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung **rechtzeitig** bekannt zu geben.*¹³³

Hier führt die Norm die Verpflichtung des AN ein, dem AG Verbesserungsvorschläge zu machen. Sie schränkt es insofern ein, als er dies nur nach seinen fachlichen Möglichkeiten zu tun hat. Dem AN ist eine Frist zur Überprüfung der technischen Fragen zu gewähren. Sie darf jedoch nicht den Fortschritt des Baues behindern. Nach der Unterbreitung der Verbesserungsvorschläge des AN hat der AG seine Entscheidung „rechtzeitig“ bekannt zu geben, d. h. ohne Behinderung des Baufortschritts.¹³⁴

- rechtzeitig darauf hinzuweisen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.5.1):

6.2.5.1 Der AG ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

*Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt ein Einvernehmen zwischen den AN nicht zustande, ist der AG **rechtzeitig** darauf hinzuweisen.*¹³⁵

Diese Regelung der Norm spricht die Koordinierungspflicht des AG an. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, hat der AG deren zeitliche Abstimmung zu koordinieren, Schnittstellenprobleme zu vermeiden und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung zu berücksichtigen. Ist der AG fachlich nicht in der Lage, die Koordinierungspflicht zu übernehmen, hat er fachkundige Gehilfen beizuziehen. Die AN haben gegenseitige Behinderungen zu vermeiden, was den AG jedoch nicht von seiner Pflicht der Koordinierung frei spricht.

¹³² Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 176f.

¹³³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

¹³⁴ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 306.

¹³⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 19.

Dem AG gegenüber hat jeder AN eine zeitnahe Informations- und Mitteilungspflicht, um Behinderungen zu vermeiden.¹³⁶

- rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.8.10.3):

6.2.8.10.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden.

*Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so **rechtzeitig** in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.*¹³⁷

Die Norm regelt in diesem Absatz den Zeitpunkt der Güte- und Funktionsprüfung. Ist im Vertrag kein bestimmter Termin für die Prüfung vorgesehen, hat der AG einen zu bestimmen. Was hierbei Härten für den AN sein können, ist im Einzelfall zu klären. Ist eine Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Bauarbeiten möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes „rechtzeitig“ zu verständigen, damit die Prüfung ohne Erschwernisse durchführbar ist.¹³⁸

- rechtzeitig zu beantragen (ÖNORM B 2110, Pkt. 8.2.3.2):

*8.2.3.2 Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN **rechtzeitig** die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.*¹³⁹

Diese Regelung verpflichtet den AN zur Beantragung einer gemeinsamen Aufmaßfeststellung, insbesondere wenn ein genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist. Nimmt ein Vertragspartner dennoch alleine die Aufmaßfeststellung vor, ohne dem anderen eine Möglichkeit zur gemeinsamen Feststellung gegeben zu haben, liegt die Beweislast auf seiner Seite. Versäumt der AN eine gemeinsame Feststellung zu verlangen, ist er verpflichtet auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, welche eine nachträgliche Feststellung ermöglichen; z. B. durch

¹³⁶ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 367ff.

¹³⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 23.

¹³⁸ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 236.

¹³⁹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 29.

Einholung eines Sachverständigengutachtens. Ist dies nicht möglich, trifft im Falle von Streitigkeiten den AN die Beweislast.¹⁴⁰

4.4 UMGEHEND

In folgendem Absatz der Norm wird der Begriff „umgehend“ verwendet:

- umgehend anzustreben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.7.2.1):

6.2.7.2.1 Führung des Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

*Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von der Eintragung Kenntnis erlangen konnte, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist **umgehend** eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.¹⁴¹*

In diesem Punkt bespricht die Norm die Führung eines Baubuches durch den AG. Im Unterschied zu den Bautagesberichten des AN muss das Baubuch des AG nicht vertraglich vereinbart werden. Es dient der Aufzeichnung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Ergebnisse. Die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle ist dem AN im Regelfall an jedem Arbeitstag, mindestens aber einmal wöchentlich zu gewähren. Durch den Wortlaut „zu ermöglichen“ wird die Einsichtnahme in das Baubuch zur Holschuld des AN. Die Norm spricht hier von einer Berechtigung des AN, seinerseits auch Eintragungen in das Baubuch vorzunehmen. Bei unrichtigen Eintragungen des AG ist der AN verpflichtet, diesen zu widersprechen. In der Regel stellen Eintragungen in das Baubuch nur Wissenserklärungen Tatsachen betreffend dar, welche als bestätigt gelten, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben wird.¹⁴²

¹⁴⁰ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 656.

¹⁴¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 20.

¹⁴² Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 385.

Dazu stellte der OGH 1997 Folgendes klar:

*Eine durch Schweigen bestätigte Wissensseintragung muß daher als widerrufbar angesehen werden, jedoch obliegt die Beweispflicht dem Vertragspartner, der sich verschwiegen hat.*¹⁴³

Der vierzehntägige Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem der AN Kenntnis der Eintragung erlangen konnte. Im Falle eines Einspruches hat dieser schriftlich zu erfolgen. Die Forderung nach einer umgehenden einvernehmlichen Klarstellung ist als reine Ordnungsvorschrift zu sehen, welche mit keinen Sanktionen verbunden ist.¹⁴⁴

4.5 SOFORT

In der ÖNORM finden sich drei Absätze, in jenen der Zeitbegriff „sfort/-ig“ eingesetzt wird:

- sofortigen Rücktritt (ÖNORM B 2110, Pkt. 5.8.1):

5.8.1 Allgemeines

*Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den **sofortigen** Rücktritt vom Vertrag zu erklären:*

- 1) *bei Untergang der bereits erbrachten Leistung;*
- 2) *wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;*
- 3) *wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;*
- 4) *wenn der andere Vertragspartner*
 - a) *Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;*
 - b) *unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;*

¹⁴³ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=JJR_19970710_OGH0002_0080_OB00229_97B0000_001&ResultFunctionToken=ecb6ac79-8530-4813-8068-14b5de11cf8a&Position=1&SearchInAsylGH=&SearchInBegut=&SearchInBqblAlt=&SearchInBqblAuth=&SearchInBqblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInEbm=&SearchInEbmj=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=True&SearchInLqbl=&SearchInLrBgld=&SearchInLrK=&SearchInLrNo=&SearchInLrOO=&SearchInLrSbg=&SearchInLrStmk=&SearchInLrT=&SearchInLrVbg=&SearchInLrW=&SearchInNormenliste=&SearchInPvak=&SearchInReqV=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerq=&SearchInVfgh=&SearchInVwqh=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=umgehend+%2b+%c3%96NORM.
 OGH
 8Ob229/97b, Datum des Zugriffs 11.3.2011 12:05.

¹⁴⁴ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 385.

5) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 4) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall 5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.¹⁴⁵

Hier regelt die Norm die Rücktrittsrechte der Vertragspartner. Gründe eines Rücktritts sind:

- 1) der Untergang bereits erbrachter Leistungen. Es ist im Einzelfall zu klären, ob der Rücktritt nur bei einem vollständigen Untergang oder auch bei teilweisem Untergang zulässig ist.
- 2) bei Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners. Im Falle eines Konkursverfahrens hat der Masseverwalter des Gemeinschuldners lt. § 21 KO ein Rücktrittsrecht noch nicht vollständig erfüllter Verträge. Dieser Punkt in der Norm legt nun für beide Parteien ein Rücktrittsrecht fest.
- 3) bei offensichtlich unmöglicher ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages. Umstände, welche zu dieser Unmöglichkeit führen, müssen in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegen.
- 4) bei Sittenwidrigkeit. Hat ein Vertragspartner dem anderen vorsätzlich Schaden zugeführt, kann angenommen werden, dass dies wieder geschieht. So hat der geschädigte Vertragspartner das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- 5) bei Behinderungen, die länger als drei Monate dauern. Hierdurch legt die Norm eine Frist fest, in welcher Behinderungen hingenommen werden müssen und dadurch die Erbringung wesentlicher Leistungen unmöglich ist. Sie schließt aber gleichzeitig jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen aus.

In den Fällen 1) bis 4) erlischt das Recht zum Rücktritt innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Erkennens der dafür berechtigenden Tatsachen. Im Falle von Behinderungen erlischt das Recht bei Wegfall dieser.¹⁴⁶

¹⁴⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 15.

¹⁴⁶ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 149ff.

- sofort zu verständigen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.8.8):

6.2.8.8 Funde

*Werden bei Arbeiten Gegenstände von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG **sofort** zu verständigen.*

HINWEIS DMSG

Gemäß DMSG ist festgelegt, dass bei Funden (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert u. dgl.) am Zustand der Fundstelle und der aufgedeckten Gegenstände vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes, höchstens aber durch 5 Werktage nach Erstattung der Anzeige, nichts geändert werden darf, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht oder ein schwerer wirtschaftlicher Nachteil aus der Unterbrechung der Arbeiten zu befürchten ist.¹⁴⁷

In diesem Punkt spricht die Norm Funde an: das sind Gegenstände von Altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert oder Kriegsrelikte. Werden Gegenstände dieser Art bei Arbeiten auf der Baustelle gefunden, hat der AN den AG sofort zu verständigen und den Fundort möglichst nicht zu verändern. Anders als in der Fassung der Norm von 2002 zählen nun auch Kriegsrelikte zu den Funden. Die Regelung zur Vergütung der Kosten durch den AG ist in der Fassung von 2009 nicht mehr angeführt. Dadurch wird das wirtschaftliche Risiko von Funden nunmehr auf den AN übertragen. Bei Gegenständen von Altertums- oder kunstwissenschaftlichem Wert weist die Norm auf das DMSG hin. Dieses besagt, dass die Fundstelle vor der Untersuchung durch Organe des Bundesdenkmalamtes nicht verändert werden darf. Hierbei findet sich die Beschränkung von fünf Werktagen nach Erstattung der Anzeige.¹⁴⁸

- Sofort aufzufordern (ÖNORM B 2110, Pkt. 8.3.6.2):

*8.3.6.2 Fehlen nur einzelne Unterlagen, ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen. Der AN ist **sofort** nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen aufzufordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen. Die Nachforderung aller fehlenden Unterlagen muss innerhalb der jeweiligen Frist nach 8.4.1 erfolgen.¹⁴⁹*

Dieser Absatz der Norm behandelt die mangelhafte Rechnungslegung. Fehlen etwa Geschäftszahl und Datum oder ist die Anschrift des AG fehlerhaft, ist die Prüfung der Rechnung möglich. In diesem Fall ist das Aussetzen der Rechnungsprüfung unzulässig. Jedoch ist der AN sofort

¹⁴⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 22.

¹⁴⁸ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 445.

¹⁴⁹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 33.

nach der Feststellung der Untauglichkeit der Unterlagen aufzufordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubringen.¹⁵⁰

4.6 KURZFRISTIG

Der Begriff „kurzfristig“ findet in folgendem Punkt der Norm Verwendung:

- Kurzfristig erreichbar (ÖNORM B 2110, Pkt. 5.2.1):

5.2.1 Vertretung

*Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und **kurzfristig** erreichbar zu sein.¹⁵¹*

In diesem Punkt der Norm wird die Vertretung der Vertragspartner angesprochen. Die Parteien haben, entgegen der Vorgängerversion, mindestens eine Person namhaft zu machen, welche alle Erklärungen abgeben bzw. entgegennehmen und alle Entscheidungen treffen kann, die zur Vertragsabwicklung erforderlich sind. Im Falle von Einschränkungen der Vertretungsbefugnis sind allenfalls Art und Umfang der Vollmacht bekannt zu geben. Es wird gefordert, dass die namhaft gemachten Personen fachkundig und der Vertragssprache mächtig zu sein haben, was einer Selbstverständlichkeit gleicht. Zusätzlich haben diese Personen kurzfristig erreichbar zu sein. Dies soll einer raschen Kommunikation dienen, um Verzögerungen bzw. die damit verbundenen Schuldzuweisungen zu vermeiden.¹⁵²

¹⁵⁰ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 687.

¹⁵¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 13.

¹⁵² Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 127ff.

4.7 UNVERZÜGLICH und EHESTENS

In folgenden beiden Punkten werden die Zeitbegriffe „unverzüglich“ und „ehestens“ eingesetzt:

- unverzüglich wieder herzustellen; zum ehest möglichen Zeitpunkt (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.8.4):

6.2.8.4 Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurde, obliegen ihm alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Ist der AG nicht Erhalter der Straße, hat sich der AN mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.

*Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand **unverzüglich** wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum **ehest** möglichen Zeitpunkt.*

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.¹⁵³

Dieser Absatz der Norm bespricht die Haftungsgrundlagen im Bereich der Baustellensicherung. In Frage kommen hier die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, die Verletzung von Schutzgesetzen und die Verletzung der Fürsorgepflicht. Der erste Absatz befasst sich mit der Kennzeichnung und Sicherung sowie der Beleuchtung der Baustelle. Laut Pkt. 6.2.3 der Norm stellen das Beistellen und Instandsetzen von Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen eine Nebenleistung dar, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten ist. Der zweite Absatz bezieht sich auf

¹⁵³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 21.

die Aufgaben der Verkehrssicherung des AN. Sofern dem AN die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs übertragen wurden, z. B. bei Straßenbaustellen, ist er für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften, das Aufstellen der Verkehrsschilder, die Beleuchtung sowie nötigenfalls die Verkehrsregelung verantwortlich. Im dritten Absatz bespricht die Norm die Durchführung des Winterdienstes. Diese Regelung bezieht sich scheinbar auch auf Straßenbaustellen, wobei klargestellt wird, dass der AN nur dann für den Winterdienst zuständig ist, wenn sich die Straße in einem ungeeigneten Zustand für die maschinellen Dienste des Straßenerhalters befindet. Der vierte Absatz regelt die Wiederherstellung sowie Säuberung vom Straßenkörper bzw. Grünstreifen bei Beschädigung oder Beschmutzung, wobei der Straßenkörper sofort wiederherzustellen ist. Der fünfte Absatz bezieht sich offenbar auf Schadenersatzansprüche, welche sich aus ungenügender Baustellensicherung ergeben.¹⁵⁴

- Unverzüglich mitzuteilen; ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen (ÖNORM B 2110, Pkt. 12.4):

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

*Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG **unverzüglich** mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon **ehestens** nachweislich in Kenntnis zu setzen.*

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.¹⁵⁵

In Bezug auf die besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer weicht die Regelung der Norm von der allgemeinen Rechtslage ab. Um zu den Haftpflichtigen zu zählen, ist kein konkret gefährliches Verhalten erforderlich, sondern alleine der Umstand, dass man zur Zeit des

¹⁵⁴ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 408ff.

¹⁵⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 41.

Schadens auf der Baustelle beschäftigt war, macht einen AN haftpflichtig. Hiermit liegt die Beweislast auf Seiten der AN. Um den AN vor allem die Möglichkeit der Sicherung entlastender Beweise zu gestatten, verlangt die Norm eine „eheste“ Mitteilung des AG an alle in Betracht kommenden AN. Werden nicht alle in Betracht kommenden haftpflichtigen AN vom AG bezüglich der Beschädigungen in Kenntnis gesetzt, z. B. weil er selbst versucht den Schädiger zu ermitteln, riskiert er die Verjährung seiner Ansprüche. Im Zweifelsfall ist der AG gut beraten, wenn er alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle beschäftigten AN informiert. Die Norm schafft hiermit eine Regelung, welche den AG bis zur Übernahme von der Gefahr des zufälligen Unterganges des Werkes befreien soll.¹⁵⁶

Bsp.: OGH Urteil vom 17.1.2001, Geschäftszahl 6Ob98/00f

Bei einem Gebäude, bestehend aus drei Geschossen, wobei die Fassaden des zweiten Obergeschosses an drei Seiten gegenüber den darunterliegenden zurückgesetzt ausgeführt sind, kam es an der Nordwestecke der Fassade des zweiten Obergeschosses zu Wassereintritten. Zum fraglichen Zeitpunkt der Schadensverursachung waren mehrere AN auf der Baustelle tätig. Der AG beauftragte einen Sachverständigen mit der Findung der Schadensursache. Es wurden jedoch nicht alle AN vom Schaden in Kenntnis gesetzt, da der AG anfangs von einem bestimmten AN annahm, den Schaden verursacht zu haben. Hierzu hat der OGH festgehalten:

„Der Umstand, dass hier der Auftraggeber zunächst einen bestimmten anderen Auftragnehmer als Schadensverursacher ansah, befreit ihn nicht von seiner Verständigungspflicht hinsichtlich aller anderen Auftragnehmer, wenn er diese später einmal in Anspruch nehmen will. Die unterlassene Verständigung vom Schadenseintritt liegt in einem solchen Falle ausschließlich in der Sphäre des Auftraggebers.“¹⁵⁷

Demnach liegt aufgrund des Versäumnisses der Verständigung die Beweislast auf Seiten des AG. Weiters wurde festgestellt:

„Dazu kommt im vorliegenden Fall, dass die Beklagte nicht einmal unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses des gegen das Dachdeckerunternehmen geführten Beweissicherungsverfahrens vom Schadenseintritt und der Schadensursache verständigt wurde, sondern dass nach Kenntnis des dort erstattenden Befundes durch die Klägerin ein weiterer Zeitraum von etwa 4 1/2 Monaten verstrich.“¹⁵⁸

¹⁵⁶ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 527ff.

¹⁵⁷ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20010117_OGH0002_0060OB00098_00F0000_000, OGH 6Ob98/00f, S. 10, Datum des Zugriffs 24.2.2011 14:51.

¹⁵⁸ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20010117_OGH0002_0060OB00098_00F0000_000, OGH 6Ob98/00f, S. 10, Datum des Zugriffs 24.2.2011 14:51.

Der OGH setzt in seinem Urteil die Zeitbegriffe „ehestens“ und „unverzüglich“ gleich. Denn auch der Wortlaut der damals gültigen Fassung der Norm lautete:

„Der AG hat [...] die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hievon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen“¹⁵⁹.

Man könnte hier den Schluss ziehen, dass 4 ½ Monate definitiv zu lange sind, um diese Zeitspanne auch nur mit einem der beiden Begriffe zu beschreiben.

4.8 RECHTZEITIG und EHESTENS

Die Begriffe „rechtzeitig“ und „ehestens“ finden in den folgenden Punkten ihre Verwendung:

- Rechtzeitig einholen; ehestens Mitteilung zu machen (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.5.3):

*7.5.3 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht **rechtzeitig** eingeholt werden, ist dem AG hiervon **ehestens** Mitteilung zu machen.*

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.¹⁶⁰

Grundsätzlich ist die Zustimmung des AG bei Leistungen, welche nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten waren, erforderlich. Dieser Punkt der Norm handelt von Leistungen, welche zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich waren oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig wurden. Konnte hierfür die Zustimmung des AG wegen Gefahr in Verzug nicht „rechtzeitig“ eingeholt werden, ist er so bald als möglich davon zu unterrichten. Diese Leistungen sind vom AG anzuerkennen und zu vergüten.¹⁶¹

- Rechtzeitig; ehestens vorzunehmen (ÖNORM B 2110, Pkt. 11.1):

11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung

Ist im Vertrag eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen.

¹⁵⁹ ÖNORM B 2110:1995: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 17.

¹⁶⁰ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 28.

¹⁶¹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 344f.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

*Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht **rechtzeitig** möglich sein, ist sie **ehestens** nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.*¹⁶²

In diesem Punkt bespricht die Norm den Zeitpunkt der Schlussfeststellung. Auch wenn keine Schlussfeststellung im Vertrag vorgesehen ist, kann jeder der Vertragspartner bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine verlangen. Versäumt es ein Vertragspartner, sein Verlangen bis zu dieser Frist zu äußern, so ist dieses Recht verwirkt. Wenn aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, die Schlussfeststellung erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, verlängert sich diese um die Dauer der Verzögerung. Weiters wird gefordert, dass die Schlussfeststellung gemeinsam vorzunehmen ist. Ist das Problem der Verzögerung, dass kein gemeinsamer Termin gefunden werden konnte, ist es im Einzelfall zu entscheiden, welcher Sphäre diese Verzögerung zuzurechnen ist. Wird die Schlussfeststellung durch unvorhersehbare Ereignisse verhindert, ist diese nach Wegfall der Behinderung durchzunehmen. In diesem Falle verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Behinderung.¹⁶³

4.9 RECHTZEITIG und UNVERZÜGLICH

In einem Punkt der ÖNORM B 2110 werden die Zeitbegriffe „rechtzeitig“ und „unverzüglich“ eingesetzt:

- rechtzeitig bekannt zu geben; unverzüglich wieder aufzunehmen (ÖNORM B 2110, Pkt. 7.5.1):

7.5.1 Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat.

*Der AG hat seine Entscheidung **rechtzeitig** bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.*

¹⁶² ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 37f.

¹⁶³ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 483ff.

*Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung **unverzüglich** wieder aufzunehmen.*¹⁶⁴

Dieser Absatz der Norm bezieht sich auf Leistungen, welche durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden. Diese dürfen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, nicht durchgeführt werden, solange keine schriftliche Zustimmung des AG eingelangt ist. Nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung hat der AN mit dem AG einvernehmlich vor Ort erforderliche Leistungen zu erbringen. In Absatz drei spricht die Norm von der „rechtzeitigen“ Entscheidung des AG, ansonsten haftet er für die Folgen dieser Unterlassung. Es ist zu erwähnen, dass bei einer Störung der Leistungserbringung nicht immer „rechtzeitig“ eine Entscheidung getroffen werden kann. Der letzte Absatz fordert den AN auf, nach Wegfall der Störung sofort wieder mit der Ausführung der Leistung zu beginnen, um nicht in Verzug zu geraten.¹⁶⁵

4.10 EHESTENS und UMGEHEND

In den folgenden beiden Punkten der Norm werden die Begriffe „ehestens“ und „umgehend“ verwendet:

- ehestens nachweislich zu übergeben; umgehend anzustreben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.7.1):

6.2.7.1 Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

*Von einem Vertragspartner ausnahmsweise allein vorgenommene Dokumentationen sind dem anderen **ehestens** nachweislich zu übergeben. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist **umgehend** eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.*

*Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.*¹⁶⁶

¹⁶⁴ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 28.

¹⁶⁵ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 337ff.

¹⁶⁶ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 19.

In diesem Punkt bespricht die Norm Allgemeines zum Thema der Dokumentation. Im ersten Absatz ist festgehalten, welche Vorkommnisse zu dokumentieren sind. Dazu zählen Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen. In der Praxis werden auch Warnungen durch den AN in das Baubuch oder die Bautagesberichte eingetragen. Wobei diesbezüglich wichtig ist, dass der AN zusätzlich auf die Folgen hinweist, sollte der AG der Warnung nicht Rechnung tragen. Ebenso können nunmehr Änderungen des Bauvertrages durch die neue Regelung der Namhaftmachung bevollmächtigter Vertreter in Punkt 5.2.1 im Baubuch oder den Bautagesberichten festgehalten werden. Nachweislich festzuhalten sind auch Feststellungen, welche zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können. Im zweiten Absatz wird klargestellt, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken, wobei dies kein Anerkenntnis einer Forderung darstellt. Im dritten Absatz spricht die Norm den Fall einer von einem Vertragspartner alleine vorgenommenen Dokumentation an. Diese ist dem anderen ohne unnötigen Aufschub nachweislich zu übergeben. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe vom Vertragspartner Einspruch erhoben, gilt die Dokumentation als bestätigt. Eine umgehende einvernehmliche Klarstellung wird im Falle eines Einspruches gefordert. Die Kosten seiner Dokumentation trägt im Allgemeinen jeder Vertragspartner selbst.¹⁶⁷

- ehestens nachweislich zu übergeben; umgehend anzustreben (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.7.2.2):

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

*Führt der AN gemäß der vertraglichen Vereinbarung Bautagesberichte, sind diese dem AG **ehestens**, zumindest jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.*

*Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist **umgehend** eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.*

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 379ff.

¹⁶⁸ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 20.

Hier geht die Norm auf die Führung von Bautagesberichten ein. Diese müssen im Gegensatz zum Baubuch vertraglich vereinbart werden. Dem AG sind die Bautagesberichte ohne unnötigen Aufschub zu übergeben. Für den Fall, dass weder der AG noch sein Vertreter regelmäßig auf der Baustelle anzutreffen sind, ist eine Frist von 14 Tagen angeführt, in welcher die Bautagesberichte dem AG nachweislich zu übergeben sind. Die Nachweislichkeit bedeutet hier, der AN muss sich die Übergabe vom AG bestätigen lassen oder ihm die Berichte eingeschrieben übermitteln. Der AG ist seinerseits verpflichtet auch Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. In Bautagesberichten sind alle wichtigen die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen einzutragen. Diese sind z. B. Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen oder Regieleistungen sowie sonstige Umstände. Im Sinne der Beweissicherung sind diese Tatsachen fortlaufend festzuhalten. Auch hier gelten die Eintragungen vom Vertragspartner als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe Einspruch erhoben wird. Eine umgehende einvernehmliche Klarstellung ist im Einspruchsfall anzustreben.¹⁶⁹

4.11 EHESTENS und SOFORT

Folgend der Punkt der Norm in welchem die Zeitbegriffe „ehestens“ und „sofort“ eingesetzt werden:

- Ehestens zu verständigen, entscheiden; sofort zu verständigen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.8.7):

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

*Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG **ehestens** davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise **ehestens** entscheiden.*

Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

*Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon **sofort** zu verständigen.¹⁷⁰*

¹⁶⁹ Vgl. KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, S. 387f.

¹⁷⁰ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 22.

In diesem Absatz beschreibt die Norm, was mit anfallenden Materialien oder Gegenständen zu geschehen hat. Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, bleiben diese zur Verfügung des AG. Um auch im Falle des Vorfindens von unerwarteten Materialien oder Gegenständen mit besonderem Wert einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten, sind hier sowohl eine „eheste“ Verständigung als auch Entscheidung gefordert. Klargestellt wird auch, dass der AG, sollte er diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch nehmen, dem AN die anfallenden Mehrkosten, welche bei der Gewinnung und Lagerung entstehen, zu vergüten hat. Werden bergfreie mineralische Rohstoffe bei Arbeiten aufgeschlossen, muss der AG sofort verständigt werden. Diese Rohstoffe sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und es hat den Anschein, dass die Norm hier dem AG die Beantragung einer Furchberechtigung einzuräumen versucht.¹⁷¹

4.12 SO BALD und UNVERZÜGLICH

In einem Absatz der ÖNORM kommen die Begriffe „so bald“ und „unverzüglich“ zur Anwendung:

- So bald wie möglich zu prüfen; unverzüglich schriftlich mitzuteilen (ÖNORM B 2110, Pkt. 6.2.4.1):

6.2.4.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,

2) erteilten Anweisungen,

3) beigestellten Materialien und

4) beigestellten Vorleistungen

*so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.*¹⁷²

¹⁷¹ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 227ff.

¹⁷² ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

In diesem Punkt beschreibt die Norm eine Prüf- und Warnpflicht des AN. Diese Form der Aufzählung von Objekten, welche Gegenstand einer Warnung sein könnten, soll den Anwendungsbereich der gesetzlichen Warnpflicht, welche im ABGB unter § 1168a beschrieben ist, nicht einschränken. Die Wortwahl bezüglich der Prüfpflicht deutet darauf hin, dass hier eine oberflächliche Prüfung nicht ausreichend wäre. Nicht nur das Wissen von der Mangelhaftigkeit des Stoffes oder der erteilten Anweisungen, sondern schon begründete Bedenken verpflichten den AN zur Warnung. Die Warnung ist gemäß dieser Regelung schriftlich abzufassen.¹⁷³

¹⁷³ Vgl. WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, S. 188f.

5 Fragebogen

Um das Verständnis der oben genannten Absätze der ÖNORM B 2110 in der Praxis zu untersuchen, wurde ein Fragebogen erstellt. Hierfür wurden Zeitbegriffe ähnlicher Bedeutung in folgende Gruppen zusammengefasst.

UNVERZÜGLICH:

- unverzüglich 1:
 - ◆ unverzüglich mitzuteilen (5.2.3, 12.4)
 - ◆ unverzüglich schriftlich mitzuteilen (6.2.4.1, 6.2.6.3, 10.5.2)
 - ◆ unverzüglich schriftlich bekannt zu geben (6.2.4.2)
 - ◆ unverzüglich schriftlich zu verständigen (6.2.4.3)
 - ◆ unverzüglich nachweislich zuzustellen (10.2.4)
- unverzüglich 2:
 - ◆ unverzüglich zu räumen (5.8.3.2)
 - ◆ unverzüglich wieder herzustellen (6.2.8.4)
 - ◆ unverzüglich wieder aufzunehmen (7.5.1)

EHESTENS:

- ehestens 1:
 - ◆ ehestens nachweislich zu übergeben (6.2.7.1, 6.2.7.2.2)
 - ◆ ehestens nachweislich anzumelden (7.3.2)
 - ◆ ehestens nachweislich geltend zu machen (7.4.4)
 - ◆ ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen (12.4)
- ehestens 2:
 - ◆ ehestens davon zu verständigen (6.2.8.7)
 - ◆ ehestens mitzuteilen (7.3.2)
 - ◆ ehestens bekannt zu geben (7.3.3), ehest mögliche Bekanntgabe, ehestens schriftlich bekannt zu geben (12.2.3.1)
 - ◆ ehestens Mitteilung zu machen (7.5.3)
 - ◆ ehestens schriftlich mitzuteilen (8.2.3.3, 10.2.1)
 - ◆ ehestens dem AG zu melden (12.1.3)

- sonstige ehestens:
 - ◆ zum ehest möglichen Zeitpunkt (6.2.8.4)
 - ◆ ehestens entscheiden (6.2.8.7)
 - ◆ ehestens zu ersetzen (6.2.8.10.7)
 - ◆ ehestens durchzuführen (7.1)
 - ◆ ehestens zur Prüfung vorzulegen (7.3.3)
 - ◆ ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen (11.1)

RECHTZEITIG:

- rechtzeitig 1:
 - ◆ so rechtzeitig zu übergeben (5.5.1)
 - ◆ rechtzeitig zu beginnen (6.1.1)
 - ◆ nicht rechtzeitig eingeholt werden (7.5.3)
 - ◆ rechtzeitig zu beantragen (8.2.3.2)
- rechtzeitig 2:
 - ◆ rechtzeitig bekannt zu geben (6.2.2, 6.2.4.4, 7.5.1)
 - ◆ rechtzeitig darauf hinzuweisen (6.2.5.1)
 - ◆ so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen (6.2.8.10.3)

SONSTIGE ZEITBEGRIFFE:

- Kurzfristig erreichbar (5.2.1)
- sofortigen Rücktritt (5.8.1)
- sofort zu verständigen (6.2.8.7, 6.2.8.8), sofort aufzufordern (8.3.6.2):
- so bald wie möglich zu prüfen (6.2.4.1)
- umgehend eine einvernehmliche Klarstellung anzustreben (6.2.7.1, 6.2.7.2.1, 6.2.7.2.2)

Aus diesen Gruppen wurde jeweils ein Punkt der Norm ausgewählt und eine Frage dazu erstellt. Da das Spektrum der Antwortmöglichkeiten vorher schwer einschätzbar war, wurde als Fragetyp die offene Frage gewählt. Das bedeutet, es gab keine Antwortmöglichkeiten, sondern die Befragten konnten frei antworten. Der Fragebogen wurde auf dem „4. Grazer Baubetriebs- & Baurechtsseminar“, welches Ende Jänner 2011 in Bad Blumau stattfand, verteilt. Weiters wurde der Fragebogen auf der Homepage des Institutes für Baubetrieb und Bauwirtschaft

veröffentlicht. Zusätzlich wurden E-Mails mit dem Link zum Fragebogen an Firmen und Kollegen geschickt mit der Bitte, diesen durch Angabe eines Zahlenwertes in Stunden oder Kalendertagen auszufüllen.

5.1 Auswertung allgemein

Infolge der Wahl der offenen Fragen kam es zu Textantworten und Werten, welche nicht wie gebeten in Kalendertagen, sondern in Arbeits- oder Werktagen angegeben wurden. Es erfolgt daher eine Umrechnung auf Kalendertage (KT) gemäß folgendem Schema:

- Arbeitstage (AT): 5 AT pro Woche → 1 KT = 7/5 AT
- Werktage (WT): 6 WT pro Woche → 1 KT = 7/6 WT
- Woche (Wo): 7 KT = 1 Wo
- Monat (Mo): 30 KT = 1 Mo

Da bei zwei Fragen mit Antworten im Wert von wenigen Stunden gerechnet werden musste, wurde ein weiteres Schema zur Umrechnung gewählt:

- 1 AT = 8 h
- 1 WT = 24 h
- 1 KT = 24 h

Einige der Befragten gaben Intervalle an, diese wurden als zwei Antworten gewertet (z. B. bei x-y: eine Antwort x und eine Antwort y).

Bei diesem Fragebogen haben 130 Personen teilgenommen. Darunter befanden sich 100 Bauingenieure, elf Juristen und fünf Architekten. Zwei der Befragten gaben an zur Berufsgruppe der Bauingenieur und der Juristen zu gehören. Eine Person ist der Berufsgruppe der Architekten und der Bauingenieure zugehörig. Die übrigen sind im Baunebengewerbe, der Projektabwicklung oder Ähnlichem tätig.

Um die Ergebnisse graphisch darzustellen, wurde die Form des Boxplot gewählt.

5.1.1 Boxplot

Durch die Darstellung in einem Boxplot lässt sich ein schneller Überblick über das Ergebnis gewinnen. Basis für den Boxplot bildet das 5-Zahlenschema. Dabei werden in der sogenannten Box 50% der Ergebnisse abgebildet. Der untere Wert der Box stellt den 25% Quartilswert dar und der obere Wert der Box gibt dementsprechend den 75% Quartilswert an, d. h. die Verteilung wird geviertelt (Quartil =

Viertel). Demzufolge liegen ein Viertel der Antworten innerhalb des 25% Quartilwertes und drei Viertel der Antworten befinden sich innerhalb des 75% Quartilwertes. Die Linie, welche die Box teilt, macht den Median der Ergebnisverteilung sichtbar. Die von den Quartilwerten nach oben und unten ausgehenden Linien stellen die Ausreißer dar und sind mit Querstrichen an den Extremwerten gekennzeichnet.¹⁷⁴

Das „5-Zahlenschema“ des Boxplot:

x_{\max} maximaler Wert

x_{\min} minimaler Wert

$x_{0,75}$ 75% Quartile

$x_{0,5}$ Median

$x_{0,25}$ 25% Quartile

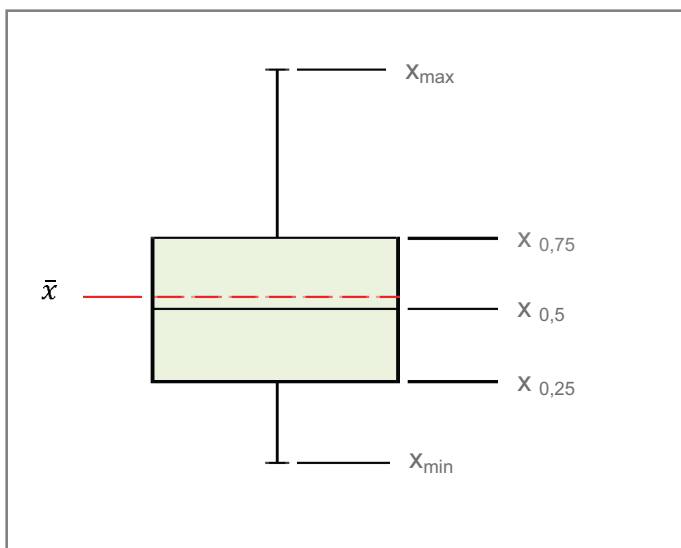


Bild 5.1: Beispiel Boxplot

Zusätzlich wurde bei der Auswertung der Fragen das arithmetische Mittel (\bar{x}) bestimmt. Diese stellt den errechneten Mittelwert des Antwortspektrums dar. Durch die Darstellung des arithmetischen Mittels soll gezeigt werden, dass eine reine Betrachtung des Mittelwertes ein Ergebnis verzerren kann. Durch sehr niedere oder hohe Ausreißer kann der Mittelwert in einiger Entfernung zum Median zu liegen kommen und somit an Aussagekraft verlieren.

¹⁷⁴ Vgl. Dialekt-Projekt: Statistik Interaktiv!: Deskriptive Statistik, S. 18, http://books.google.at/books?id=VWbETAQxBSAC&pg=PA18&dq=Boxplot&hl=de&ei=d_WqTYCxH8_usgbP7Nz7Cw&sa=X&oi=book_result&ct=book-thumbnail&resnum=9&ved=0CGAQ6wEwCA#v=onepage&q=Boxplot&f=false, Datum des Zugriffs 17.4.2011 16.13.

5.2 Auswertung der Fragen

Nach dieser allgemeinen Erläuterung des Vorganges der Auswertung, wird hier auf jede Frage im Detail eingegangen und die Antworten werden mit Hilfe der Boxplotdarstellung abgebildet. Abschließend erfolgt eine Interpretation aus dieser Darstellung. Der gesamte Fragebogen einschließlich der Ergebnistabellen findet sich im Anhang dieser Arbeit.

5.2.1 Frage 1 - Auswertung

unverzüglich schriftlich mitzuteilen (6.2.4.1):

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,*
- 2) erteilten Anweisungen,*
- 3) beigestellten Materialien und*
- 4) beigestellten Vorleistungen*

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.¹⁷⁵

Frage 1: Welche Zeitspanne beschreibt in diesem Kontext die unverzügliche schriftliche Mitteilung für Sie?

Zu dieser Frage gab es Werte der Antworten, welche in Stunden angegeben waren. Diese wurden bei einem Wert, der kleiner als 24 Stunden war, als null Kalendertage gewertet. Das Spektrum der Antworten lag hier zwischen sofort am selben Tag und 28 Kalendertagen.

¹⁷⁵ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

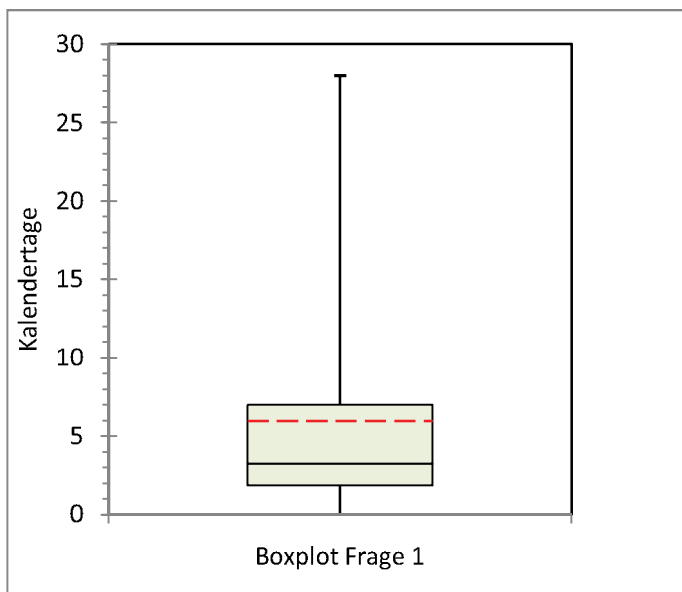


Bild 5.2: Ergebnis Frage 1 – unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Wie dieses Diagramm zeigt, liegt der Mittelwert aller Antworten bei sechs Kalendertagen. Dieser hat hier jedoch keine große Aussagekraft, da die oberen Ausreißer bei einem Wert von 28 Tagen liegen. Die Werte der Box liegen zwischen zwei und sieben Tagen, wobei der Wert des Medianes drei Tage beträgt. Daraus geht hervor, dass für 50% der Befragten die „unverzügliche schriftliche Mitteilung“ innerhalb von drei Kalendertagen zu erfolgen hat.

5.2.2 Frage 2 - Auswertung

unverzüglich wieder herzustellen (6.2.8.4):

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.¹⁷⁶

Frage 2: In welchem Zeitraum sollte der AN Ihrer Meinung nach den Straßenkörper wieder herstellen?

Hinsichtlich dieser Frage gab es meist zwei Antworten. Die eine betraf die Beschmutzung der Straße, die andere die Beschädigung. Bezüglich der Reinigung der Straße gab es einige Antworten mit „sofort“, diese wurden wiederum als null Kalendertage gewertet.

¹⁷⁶ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 21.

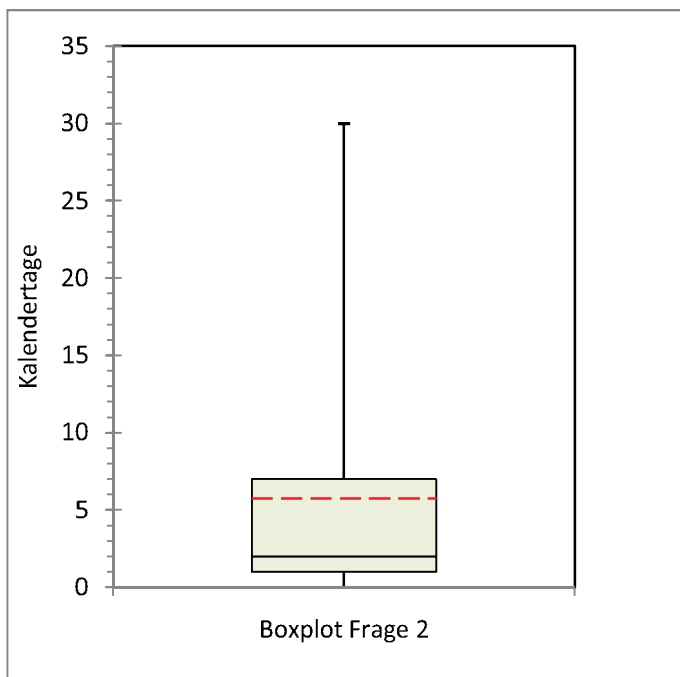


Bild 5.3: Ergebnis Frage 2 – unverzüglich wieder herzustellen

Auch der Boxplot der Frage 2 zeigt, dass der Mittelwert der Antworten in einiger Entfernung vom Median zu liegen kommt. 50% der Befragten waren der Meinung, der Zeitraum für die Wiederherstellung liege zwischen ein und sieben Tagen. Der Median ist bei einem Wert von zwei Kalendertagen zu finden. Der Großteil der Befragten war der Ansicht, dass eine Reinigung der Straße täglich zu erfolgen habe. Bei einer Beschädigung des Straßenkörpers hänge es davon ab, ob Gefahr in Verzug drohe. Dann sei mit der Wiederherstellung oder der Absicherung sofort zu beginnen. Ist dies nicht der Fall, haben die Reparaturmaßnahmen nicht die oberste Priorität, wie die Ausreißer bis zu einem Wert von 30 Kalendertagen zeigen.

5.2.3 Frage 3 - Auswertung

ehestens nachweislich anzumelden (7.3.2):

Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.¹⁷⁷

Frage 3: Was meinen Sie, wie viel Zeit hat der AN ab dem Erkennen der Störung um seinen Anspruch anzumelden?

¹⁷⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 27.

Bezüglich der Anmeldung dem Grunde nach gab es einige Antworten, welche besagten, man müsse dies sofort erledigen. Diese wurden mit null Tagen in die Wertung genommen. Eine Person meinte, man hätte drei Monate für die Anmeldung Zeit. Dieser Wert wurde nicht in die Berechnung mit einbezogen, da es der einzig hohe Wert war. Die nächsten darunter liegenden Antworten lagen bei einem Wert von 30 Kalendertagen.

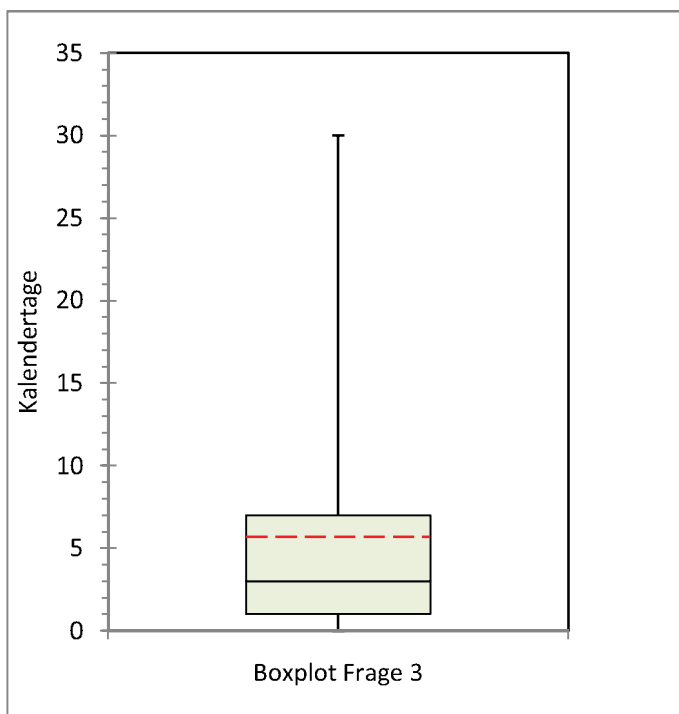


Bild 5.4: Ergebnis Frage 3 – ehestens nachweislich anzumelden

Wie aus dem Diagramm zu erkennen ist, sind 50% der Befragten der Meinung, eine Anmeldung dem Grunde nach habe innerhalb von drei Tagen zu erfolgen. Der Mittelwert mit einem Wert von sechs Kalendertagen liegt hier abermals in relativ großer Entfernung zum Median welcher einen Wert von drei Tagen beschreibt. Dies ist durch die hohen Ausreißer mit Werten bis zu 30 Tagen erklärbar. Die Box, welche die mittleren 50% der Antworten beschreibt, liegt zwischen den Werten von einem und sieben Tagen. Daraus folgt, dass 75% der Befragten der Meinung sind, eine Anmeldung dem Grunde nach solle innerhalb einer Woche durchgeführt werden.

5.2.4 Frage 4 - Auswertung

ehestens mitzuteilen (7.3.2):

*Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.*¹⁷⁸

Frage 4: Was glauben Sie, wie viel Zeit hat ein Vertragspartner zwischen dem Erkennen der Bedrohung und der Mitteilung?

Bei dieser Frage gab es abermals eine große Bandbreite an Antworten. Einige lagen wiederum bei Werten unter 24 Stunden, diese wurden als null Tage in die Wertung genommen. Wenige Personen meinten, der Vertragspartner, welcher die Störung erkennt, habe bis zu 30 Tagen Zeit um dies der anderen Partei mitzuteilen.

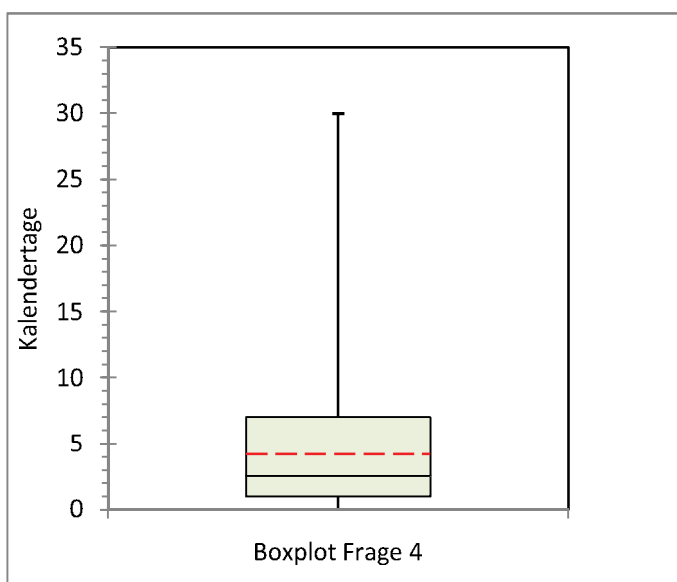


Bild 5.5: Ergebnis Frage 4 – ehestens mitzuteilen

Aus dem Boxplot der Frage 4 ist ersichtlich, dass die Box zwischen den Werten von einem und sieben Kalendertagen liegt. Der Median ist bei dem Wert von zwei Kalendertagen zu finden, d. h. 50% der Befragten sind der Meinung, man müsse eine drohende Störung der Leistungserbringung innerhalb von zwei Kalendertagen dem Vertragspartner mitteilen. Um eine Behinderung abzuwenden, wäre eine möglichst rasche Mitteilung auf jeden Fall zweckmäßig.

¹⁷⁸ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 27.

5.2.5 Frage 5 - Auswertung

ehestens entscheiden (6.2.8.7):

*Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.*¹⁷⁹

Frage 5: Wie viel Zeit hat der AG Ihrer Meinung nach hier, um eine Entscheidung zu treffen?

Auch bei dieser Frage gab es Antworten mit sehr hohen und niederen Werten. Zweimal wurde der Zeitraum von einem bis drei Monate genannt, wobei der höhere Wert aus der Berechnung genommen wurde, um die andere Werte besser darstellen zu können. Die Antworten welche besagten, es habe sofort oder innerhalb von Stunden zu geschehen, wurden wiederum mit null Kalendertagen gewertet.

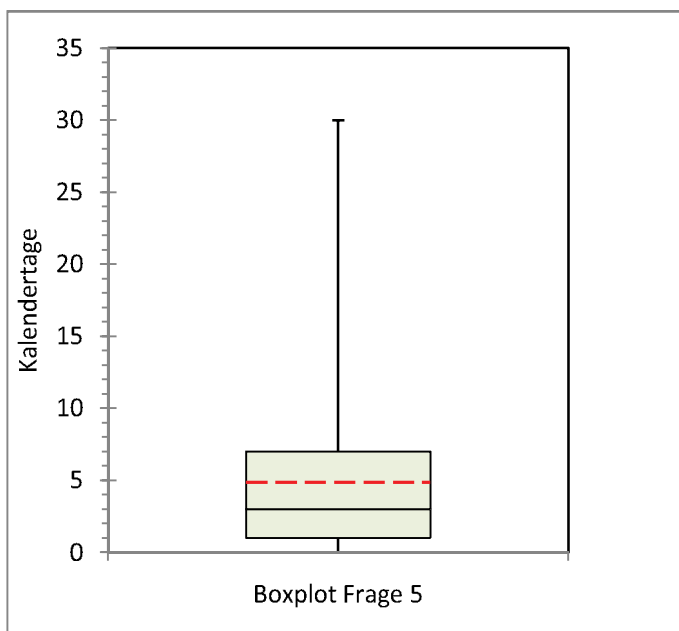


Bild 5.6: Ergebnis Frage 5 – ehestens entscheiden

Der Boxplot zur Frage 5 veranschaulicht, dass die meisten der Befragten der Meinung sind, der AG habe innerhalb von einem Tag bis maximal einer Woche eine Entscheidung zu treffen. Dies ergibt die Box, welche zwischen den Werten von einem und sieben Kalendertagen liegt. Der Median befindet sich in diesem Falle bei einem Wert von drei Tagen und der Mittelwert ist bei einem Wert von fünf Kalendertagen zu finden. Danach sind 50% der Befragten der Auffassung, dass der AG innerhalb von drei Kalendertagen eine Entscheidung zu treffen habe.

¹⁷⁹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 22.

Da in diesem Punkt der Norm der Begriff „ehestens“ zweimal seine Verwendung findet, nämlich einmal im Zusammenhang mit der Verständigung des AG über den Fund und ein zweites Mal sich auf dessen Entscheidung beziehend, wurde eine weitere Frage gestellt.

Zusatzfrage: Haben die „ehestens“ für Sie in beiden Sätzen die gleiche Bedeutung?

Aus den Antworten ergibt sich folgendes Balkendiagramm.

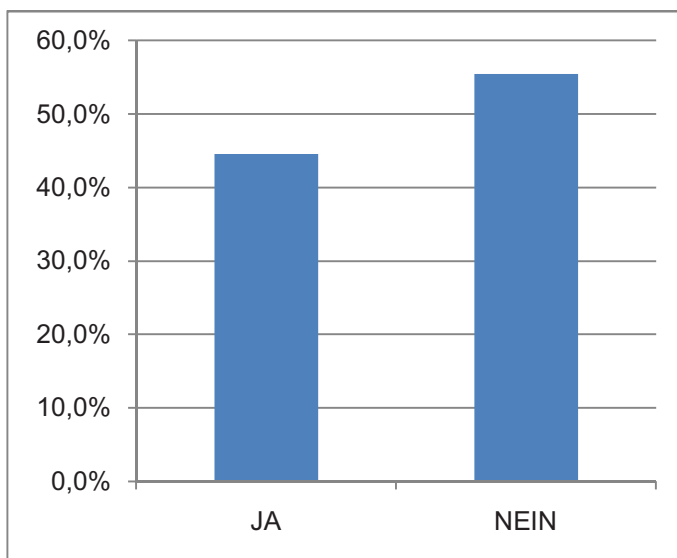


Bild 5.7: Zusatzfrage – Ergebnis GESAMT

Für 44,5% der Befragten hat der in diesem Absatz der Norm zweimal verwendete Begriff „ehestens“ in beiden Fällen die gleiche Bedeutung, 55,5% der Personen meinen er sei unterschiedlich zu verstehen. Werden die einzelnen Berufsgruppen gesondert betrachtet, kommen zwei konträre Auffassungen zum Vorschein.

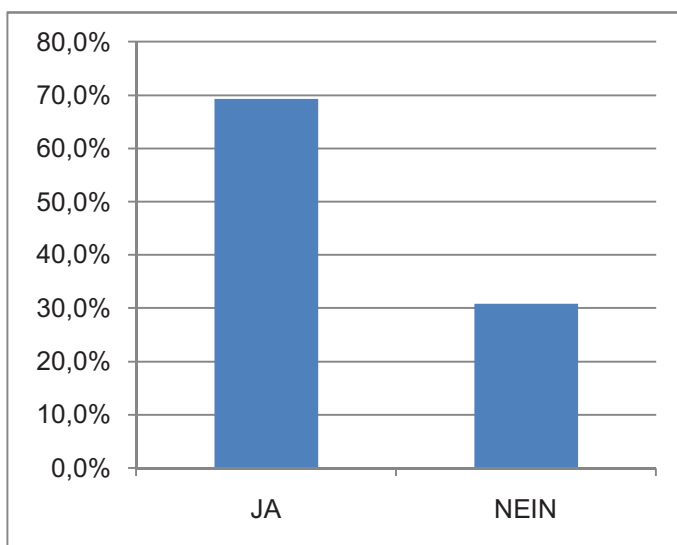


Bild 5.8: Zusatzfrage – Ergebnis JUS

Obiges Diagramm zeigt die Meinung der befragten Juristen. Insgesamt zählten zwar nur 13 Personen, welche den Fragebogen ausfüllten, zur Berufsgruppe der Juristen, dennoch lässt sich eine Tendenz erkennen. Es hat den Anschein, dass für diese Berufsgruppe der Begriff „ehestens“ in diesem Absatz der Norm dieselbe Bedeutung besitzt. Betrachtet man hingegen die Gruppe der Bauingenieure gesondert, erhält man folgendes Diagramm:

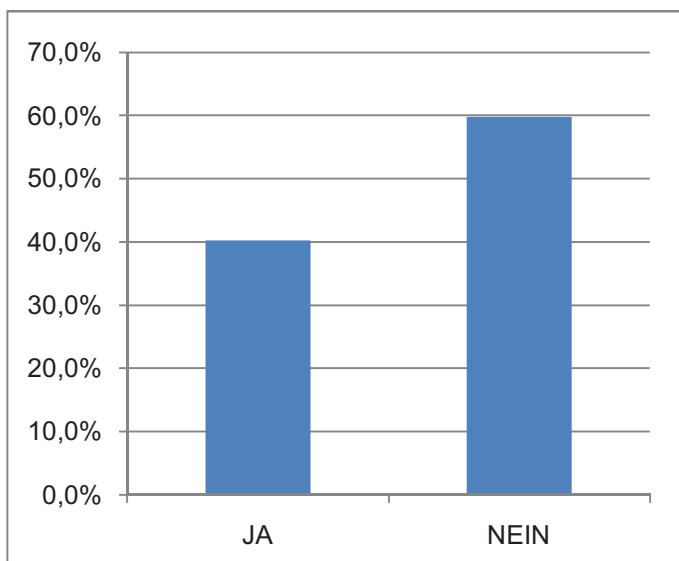


Bild 5.9: Zusatzfrage – Ergebnis BAU

Dies zeigt, dass für etwa 60% der befragten Bauingenieure der Begriff „ehestens“ in dieser Regelung der Norm nicht dieselbe Bedeutung besitzt.

Es hat den Anschein, dass in diesem Falle in der Praxis keine Einigkeit über die Auslegung des Begriffes „ehestens“ in diesem Punkt der Norm herrscht. Für das Verständnis dieses Absatzes der Norm wäre es eventuell leichter gewesen, hätte man hier zwei unterschiedliche Zeitbegriffe gewählt.

5.2.6 Frage 6 - Auswertung

so rechtzeitig zu übergeben (5.5.1):

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.¹⁸⁰

Frage 6: Welche Zeitspanne steht dem AN Ihrer Meinung nach zu, um die Unterlagen vor Beginn der Ausführung zu prüfen?

Bei dieser Frage wurden nur vereinzelt Antworten mit wenigen Tagen gegeben. Die Befragten, welche einen Tag bis eine Woche nannten, meinten jedoch, es sei sehr stark vom jeweiligen Gewerk abhängig, welche Zeitspanne für die Prüfung der Unterlagen zu gewähren ist. Am häufigsten wurden 14 Tage als angemessen gesehen. Viele gaben auch Werte zwischen drei und vier Wochen oder einen Monat an. Einige Personen nannten Zeiträume von einem bis zu drei Monaten, mit dem Beisatz, es käme auf die Größe des Bauprojektes und wiederum auf das Gewerk an. Somit ergibt sich folgender Boxplot:

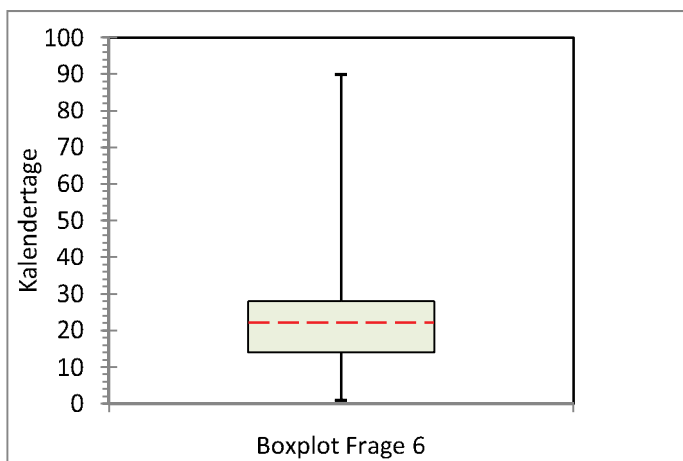


Bild 5.10: Ergebnis Frage 6 – so rechtzeitig zu übergeben

In diesem Falle kommt die Box bei den Werten zwischen 14 und 28 Tagen zu liegen. Es ist kein Median zu erkennen, da hier die Werte der Box nur durch das dritte Quartil angegeben werden. Der Median und der Wert des zweite Quartils liegen genau bei dem Wert von 14 Tagen. Daraus ist ersichtlich, dass 50% der Werte bis zu 14 Kalendertage beschreiben. Der Mittelwert liegt im oberen Viertel des dritten Quartils

¹⁸⁰ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 14.

bei 22 Tagen. Dieses Ergebnis zeigt, dass 75% der befragten Personen der Meinung sind, der AN habe etwa zwei bis drei Wochen vor Ausführung Zeit, um die Unterlagen zu prüfen.

5.2.7 Frage 7 - Auswertung

rechtzeitig bekannt zu geben (6.2.2):

*Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben.*¹⁸¹

In diesem Absatz der Norm scheint sich der Begriff „rechtzeitig“ auf zwei Aussagen zu beziehen. Einerseits auf die Bekanntgabe von Subunternehmern, sofern Teile der Leistung von jenen ausgeführt werden, andererseits auf die Bekanntgabe eines Wechsels der Subunternehmer. Dementsprechend wurden zwei Fragen zu diesem Punkt der Norm ausgearbeitet.

Frage 7_1: Innerhalb welches Zeitraumes sollte Ihres Erachtens nach die Bekanntgabe eines Subunternehmers erfolgen?

Die Norm schreibt im ersten Teil des Satzes aus diesem Abschnitt eindeutig vor, dass die Subunternehmer dem AG „auf dessen Verlangen“ bekannt zu geben sind. Dies hat „rechtzeitig“ zu geschehen. Die meisten der Befragten antworteten zu dieser Frage jedoch nicht in Bezug auf das Verlangen des AG, sondern auf den Beginn der Ausführung des Subunternehmers. Antworten, welche mit „nach Verlangen des AG“ formuliert wurden, nannten nur wenige der Befragten. Diese meinten jedoch, der AN habe die Subunternehmer ein bis drei Tage nach Verlangen des AG bekannt zu geben. Durch die Antworten, welche sich auf den Beginn der Ausführungen des Subunternehmers beziehen, ergibt sich ein etwas verfälschter Boxplot.

¹⁸¹ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 17.

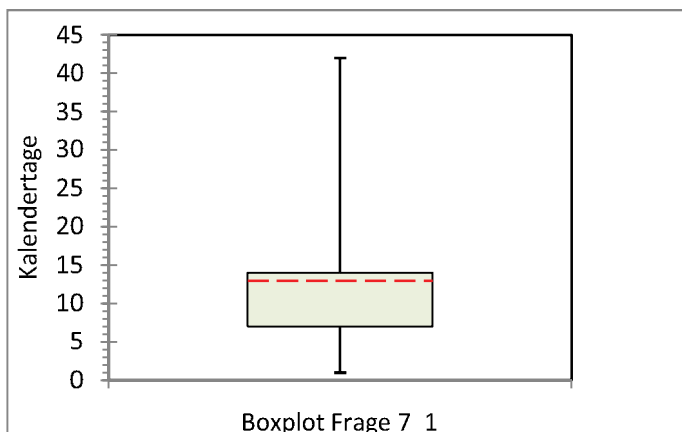


Bild 5.11: Ergebnis Frage 7_1 – rechtzeitig bekannt zu geben

Es ist anzunehmen, dass sich Werte, welche in diesem Diagramm oberhalb der Box zu liegen kommen, auf Zeitspannen vor dem Beginn der Ausführungen des Subunternehmers beziehen. Diese beantworten jedoch nicht die ursprünglich gestellte Frage. Auch entsprechend der Werte in der Box ist anzunehmen, dass dies keine Antworten auf die Frage waren, und sich somit auf den Beginn der Leistungserbringung beziehen. Man kann jedoch daraus schließen, dass es wohl in der Praxis üblich ist, die Subunternehmer auch ohne Verlangen des AG zwischen einer und vier Wochen vor Ausführungsbeginn bekannt zu geben. Wird der AN aufgefordert seine Subunternehmer zu nennen, hat er diese innerhalb von drei Kalendertagen nach Verlangen bekannt zu geben.

Der zweite Teil des Satzes der Norm bezieht sich auf die Bekanntgabe eines Wechsels von Subunternehmern, dementsprechend lautete die Frage 7_2: Welcher Zeitraum steht dem Unternehmer zur Verfügung, um einen Subunternehmerwechsel seinem AG bekannt zu geben?

Auch in diesem Fall waren die Antworten der befragten Personen zwiespältig. Die einen meinten, der Wechsel müsse dem AG circa 14 Tage vor Beginn der Arbeiten des neuen Subunternehmers mitgeteilt werden. Die anderen nannten Werte zwischen ein und zwei Wochen. Wenige Personen waren der Meinung, die Zeitspanne der Bekanntgabe wäre bis zu vier Wochen. Diese zwei unterschiedlichen Meinungen wurden mit Hilfe von zwei Boxplot dargestellt. Insgesamt gab es 115 verwertbare Antworten.

In nachstehendem Diagramm wurden die Antworten der Befragten ausgewertet, welche der Meinung waren, eine Mitteilung an den AG müsse vor Ausführungsbeginn des neuen Subunternehmers erfolgen. Dieser Meinung waren lediglich 16 Personen. Das Spektrum der Antworten lag zwischen einem Tag und vier Wochen.

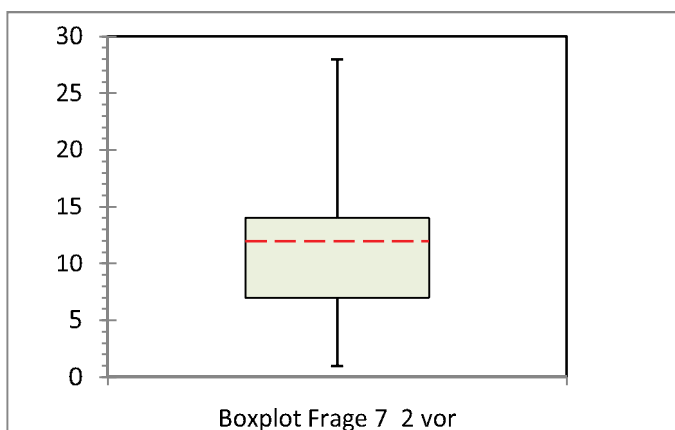


Bild 5.12: Ergebnis Frage 7_2 vor Beginn – rechtzeitig

Wie obiger Boxplot zeigt, befindet sich die Box zwischen den Werten von 7 und 14 Kalendertagen. Durch eine interessante Konstellation der Antworten wird in diesem Fall der Boxplot seiner Definition nicht gerecht. Da von den 16 diesbezüglich gegebenen Antworten acht den Wert 14 und vier den Wert sieben hatten, liegen hier 75% der Werte in der Box. Die Ausreißer stellen nur jeweils zwei Werte dar. Der Median und der 75% Quartilswert liegen genau übereinander bei einem Wert von 14 Kalendertagen. Der Mittelwert ist durch die häufige Nennung des Wertes von 14 Tagen bei einem Wert von 12 Kalendertagen zu finden. Daraus ergibt sich, dass 75% jener, welche diese Frage mit „vor Ausführungsbeginn“ beantworteten, der Meinung sind, der AN müsse den Wechsel eines Subunternehmers zwischen einer und zwei Wochen vor dessen Ausführungsbeginn dem AG bekannt geben.

Nun werden die Antworten der befragten Personen betrachtet, welche einen Zahlenwert ohne Kommentar nannten oder eine Zeitspanne in Textform mit „nach Entscheidung/Wechsel“ beschrieben.

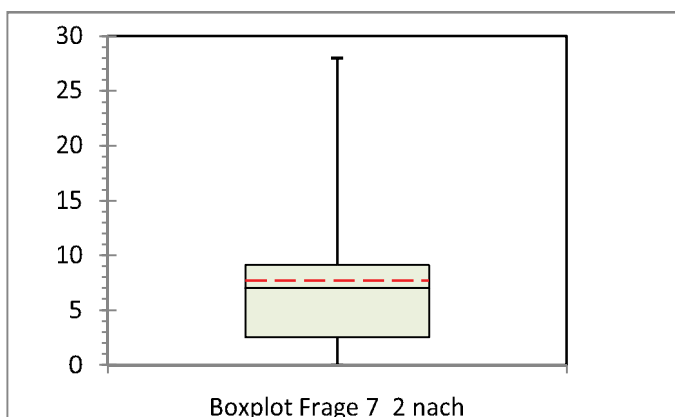


Bild 5.13: Ergebnis Frage 7_2 nach Entscheidung – rechtzeitig

Dieses Diagramm zeigt die Lage der Box zwischen den Werten von 2,5 und 9,1 Kalendertagen. Der Median findet sich bei einem Wert von sieben Tagen. In diesem Fall liegt der Mittelwert mit einem Wert von acht

Kalendertagen nahe dem Wert des Medianes. Die Ausreißer nach oben und unten besitzen Werte von null Tagen bis vier Wochen. Der dritte Quartilswert zeigt jedoch, dass 75% der befragten Personen der Meinung sind, der Wechsel eines Subunternehmers solle innerhalb von etwa neun Kalendertagen dem AG mitgeteilt werden.

5.2.8 Frage 8 - Auswertung

kurzfristig erreichbar (5.2.1):

*Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.*¹⁸²

Frage 8: Was meinen Sie, in welcher Zeitspanne man diese Person erreichen können sollte?

Bei der Auswertung dieser Frage wurden Antworten wie „sofort“ oder „immer“ mit null Stunden in die Wertung genommen. Einige der befragten Personen gaben fünf Tage bzw. bis zu einer Woche an. Da dies im normalen Sprachgebrauch nicht mehr als „kurzfristig“ anzusehen ist, wurden diese Antworten nicht in die Bewertung genommen.

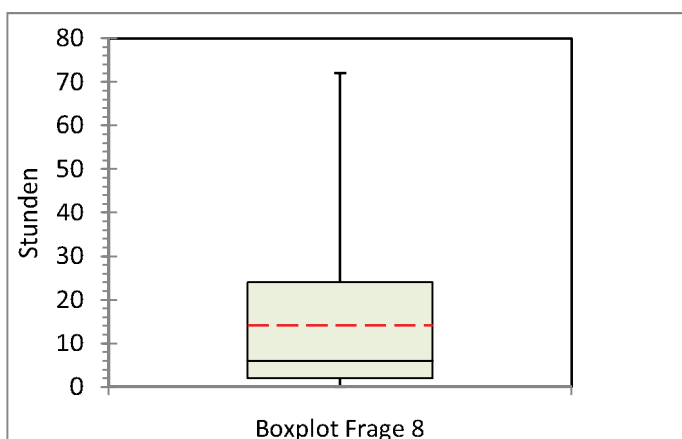


Bild 5.14: Ergebnis Frage 8 – kurzfristig erreichbar

Aus diesem Diagramm ist ersichtlich, dass 50% der Werte zwischen dem 2 und 24 Stundenwert liegen. Die Ausreißer nach oben gehen bis zu dem Wert von 72 Stunden. Der Median liegt hier bei einem Wert von sechs Stunden. Daraus ergibt sich, dass 50% der Befragten der Meinung sind, innerhalb von sechs Stunden müsse man diese Person erreichen können, wenn dies „kurzfristig“ zu geschehen hat. 75% der Werte liegen zwischen 0 und 24 Stunden, somit lässt sich die „Kurzfristigkeit“ mit „bis zu einem Tag“ definieren.

¹⁸² ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 13.

5.2.9 Frage 9 - Auswertung

sofortigen Rücktritt (5.8.1):

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären: (...)

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 4) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall 5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.¹⁸³

Frage 9: Was verstehen Sie in diesem Zusammenhang unter dem „sofortigen Rücktritt“?

Mit dieser Frage wurde nach einer Erklärung des Begriffes „sofortiger Rücktritt“ gesucht. Etwa 68% der Befragten gaben als Antworten lediglich eine Zahl von Tagen an, die übrigen 32% bemühten sich eine Textantwort zu verfassen. Diese werden nachfolgend zusammengefasst und besprochen.

Der Begriff des „sofortigen Rücktrittes“ wurde sehr häufig mit „sofort nach Erkennen des Grundes“ erklärt. Die Befragten sind der Meinung, dies bedeute, sofort nach der schriftlichen Verständigung bzw. Mitteilung des Vertragspartners werde der Vertrag unwirksam. Das Rücktrittsschreiben solle jedoch postalisch zugestellt werden und der Rücktritt sei ohne Bedingungen und ohne weitere Gewährung jeglicher Fristen. Abschließend werden drei Antworten von befragten Juristen angeführt:

- damit ist keine Zeitspanne gemeint, sondern ein Rücktritt ohne Einhaltung von Fristen
- Recht den Vertrag einseitig aufzulösen - rechtsgestaltende Wirkung
- Rücktritt am Tag des zuvor bekannt gegebenen Termins

5.2.10 Frage 10 - Auswertung

sofort zu verständigen (6.2.8.7):

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.¹⁸⁴

Frage 10: Wie viel Zeit darf Ihres Erachtens nach bis zur Verständigung des AGs verstreichen?

¹⁸³ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 15.

¹⁸⁴ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 22.

Wie schon bei Frage 7 handelt es sich auch hier um eine sehr kurze Zeitspanne. Daher wurden die Antworten in Stunden umgerechnet. Einige der befragten Personen beantworteten die Frage mit „unmittelbar nach der Erschließung“, bzw. „dem Antreffen“ dieser Rohstoffe. Jene Antworten wurden mit null Stunden in die Wertung genommen. Einige Personen meinten, die Verständigung müsse am selben Tag geschehen, das wurde für die Auswertung mit sieben Stunden¹⁸⁵ angenommen. Eine geringe Menge der Befragten verstand unter der sofortigen Verständigung eine Zeitspanne von fünf Tagen bis zu zwei Wochen. Diese Werte wurden aus der Berechnung genommen, um das Ergebnis nicht zu verfälschen.

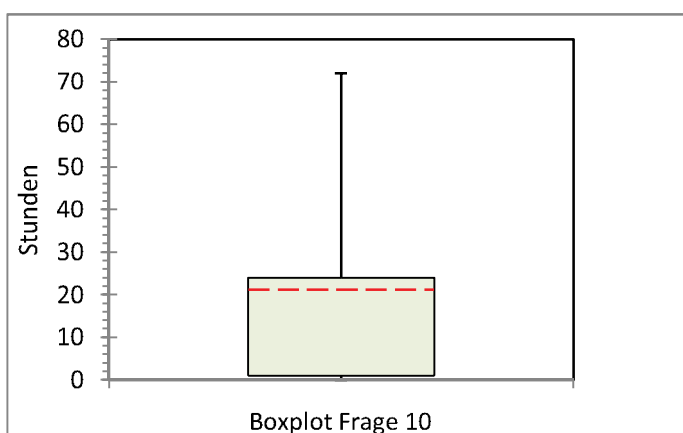


Bild 5.15: Ergebnis Frage 10 – sofort zu verständigen

Wie dieses Diagramm zeigt, liegen die Werte zwischen null Stunden und drei Tagen. In diesem Boxplot ist kein Median zu erkennen, da dieser mit dem dritten Quartilswert zusammenfällt. Das bedeutet, der Wert von 24 Stunden wurde von 25% der Befragten als Antwort genannt. Die oberen Ausreißer liegen zwischen den Werten von 24 und 72 Stunden. Die Hauptaussage dieses Diagrammes ist jedoch, dass 75% der Werte innerhalb des 24 Stundenwertes liegen. Das heißt, werden mineralische Rohstoffe bei Arbeiten aufgeschlossen, sollte der AG innerhalb eines Kalendertages verständigt werden.

5.2.11 Frage 11 - Auswertung

so bald wie möglich zu prüfen (6.2.4.1)

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilten Anweisungen,

¹⁸⁵ Annahme: Arbeitsbeginn 6 Uhr, Ende der Erreichbarkeit 20 Uhr, ergibt 14 Std. ges. → im Schnitt 7 Std.

3) beigestellten Materialien und

4) beigestellten Vorleistungen

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.¹⁸⁶

Frage 11: Wie lange hat der AN Ihrer Meinung nach Zeit diese Dinge zu prüfen?

Bei dieser Frage gab es eine sehr große Streuung der Antworten. Diese ergibt sich aus der allgemeinen Fragestellung. Es ist selbstredend, dass angesichts der unterschiedlichen Komplexität der Bauprojekte genauere Angaben nur für den Einzelfall getroffen werden können. Darauf haben vier der befragten Personen hingewiesen, welche Zeitspannen von zwei bis vier Monaten angaben. Diese wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt, zumal die übrigen Antworten äußerst einheitlich waren.

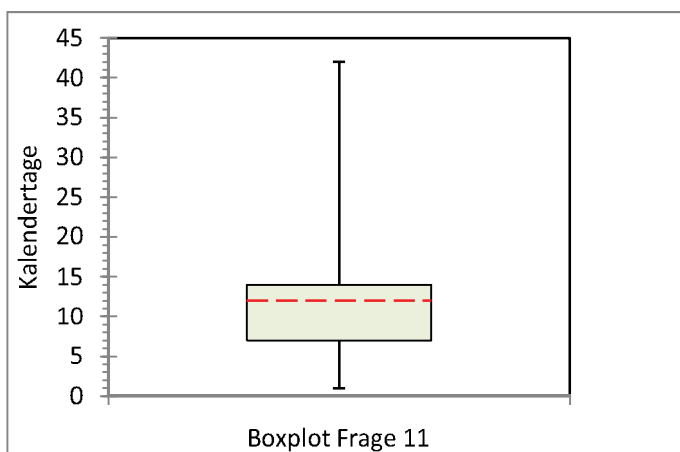


Bild 5.16: Ergebnis Frage 11 – so bald wie möglich zu prüfen

Wie dieser Boxplot zeigt, liegen alle Antworten, mit Ausnahme der vier oben schon erwähnten, zwischen den Werten von 1 und 42 Kalendertagen. In der Box ist kein Median zu erkennen, da dieser bei dem 25% Quartilswert zu liegen kommt. Das bedeutet, dass 25% der Befragten einen Wert von sieben Tagen anführten. 75% der Personen nannten Werte zwischen einem Tag und zwei Wochen. Selbst der Mittelwert errechnet sich zu zwölf Kalendertagen. Natürlich ist, wie eingangs schon erwähnt, die Zeitspanne der Prüfung von der Größe eines Bauvorhabens abhängig, jedoch scheint der Zeitraum, welcher dem AG für die Prüfung zugestanden wird, in der Praxis meist zwischen 7 und 14 Kalendertage zu betragen.

¹⁸⁶ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 18.

5.2.12 Frage 12 - Auswertung

umgehend eine Klarstellung anzustreben (6.2.7.1)

Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.¹⁸⁷

Frage 12: Was glauben Sie, wie schnell sollte hier eine Klarstellung erfolgen?

Unter den Befragten waren drei Personen, welche der Meinung waren, mit dem Versuch zur Klarstellung müsse sofort, noch am selben Tag begonnen werden. Diese Antworten wurden mit null Tagen in die Wertung genommen. Es fanden sich aber auch sehr vielen Antworten, welche eine Zeitspanne von ein bis zwei Wochen ergaben. In diesem Fall wurde meist auf den Umfang der Dokumentation hingewiesen. Das gesamte Spektrum der Antworten liegt zwischen 0 und 30 Tagen.

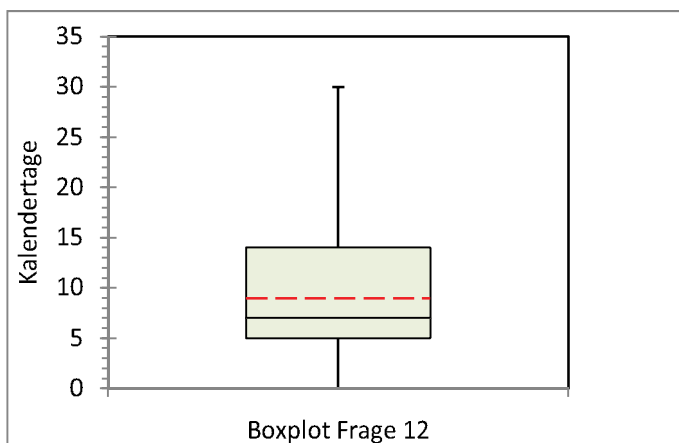


Bild 5.17: Ergebnis Frage 12 – umgehend eine Klarstellung anzustreben

Die Box befindet sich in diesem Diagramm zwischen den Werten von fünf Kalendertagen und zwei Wochen. Der Median liegt in diesem Falle bei einem Wert von sieben Tagen. Der Mittelwert von neun Kalendertagen ist durch die hohen Maximalwerte von 30 Tagen etwas über dem Median zu finden. Trotzdem liegen diese beiden Werte in der Box relativ dicht beieinander, dies deutet auf eine geringe Menge von hohen Ausreißern hin. Bezüglich einer umgehenden Klarstellung sind 75% der befragten Personen der Auffassung, diese müsse in einem Zeitraum von maximal 14 Kalendertagen angestrebt werden.

¹⁸⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 19.

5.3 Ergebnis des Fragebogens

In nachfolgender Tabelle werden die wichtigsten Ergebniswerte aller Fragen in Kalendertagen oder Stunden dargestellt. Es werden jeweils die Quartilswerte angeführt. Der Prozentwert des jeweiligen Quartils beschreibt die Prozent der Antworten, welche unter diesem Wert liegen. Hierbei ist:

25% = 1. Quartilswert

50% = Median

75% = 3. Quartilswert

Tabelle 1: Ergebnis des Fragebogens

Frage / Begriff	25%	50%	75%	Einheit
Frage 1: unverzüglich 1	1,85	3	7	KT
Frage 2: unverzüglich 2	1	2	7	KT
Frage 3: ehestens 1	1	3	7	KT
Frage 4: ehestens 2	1	3	7	KT
Frage 5: ehestens	1	3	7	KT
Frage 6: rechtzeitig 1	14	14	28	KT
Frage 7_1: rechtzeitig 2	7	14	14	KT
Frage 7_2 vor: rechtzeitig 2	7	14	14	KT
Frage 7_2 nach: rechtzeitig 2	2,5	7	9,1	KT
Frage 8: kurzfristig	2	6	24	Std.
Frage 10: sofort	1	24	24	Std.
Frage 11: so bald	7	14	14	KT
Frage 12: umgehend	5	7	14	KT

6 Zeitbegriffe im Alltag

Im Rahmen dieser Diplomarbeit wurde eine weitere Umfrage erhoben, um zu klären, welche Bedeutung die in der ÖNORM verwendeten unbestimmten Zeitbegriffe im allgemeinen Sprachgebrauch haben. 26 Personen wurden gebeten, zu den folgenden Begriffen lediglich einen Satz oder ein Wort als Erklärung abzugeben.

- Ehestens
- Unverzüglich
- Rechtzeitig
- Umgehend
- Sofort / sofortig
- Kurzfristig
- So bald / sobald

Unter den Testpersonen befanden sich 13 mit der Ausbildung zum Bauingenieur und 13 aus anderen Fachrichtungen. Unter den Personen mit der Ausbildung zum Bauingenieurwesen waren solche mit abgeschlossenem Studium und jene, die beabsichtigen das Studium in nächster Zeit abzuschließen. Alle der befragten Bauingenieure besitzen Berufserfahrung. In die Gruppe mit anderer akademischer Ausbildung fallen Betriebswirte, Musikwissenschaftler, Lehrer, Geografen, Elektrotechniker, sowie technische Mathematiker, Physiker und Chemiker.

In den nachfolgenden Kapiteln werden alle Antworten angeführt, um die Erklärungen anschließend vergleichen zu können. Die Antworten wurden nach der Häufigkeit ihrer Nennung gereiht.

6.1 EHESTENS im Alltag

Folgend die Antworten, welche zum Begriff „ehestens“ genannt wurden:

- Bauingenieure:
 - ◆ so schnell wie möglich
 - ◆ so schnell als möglich, andere priorisierte Dinge können vorher abgeschlossen werden...
 - ◆ nicht verspätet; so bald als möglich
 - ◆ Am frühest möglichen Zeitpunkt mit einer Sache beginnen (erst nach Abschluss einer anderen Sache).

- ◆ Zeitdruck, ohne Verzug etwas erledigen
 - ◆ Dann brauche ich etwas schon dringend. Nicht so stark wie unverzüglich. Naher Zeitbegriff.
 - ◆ sobald die Umstände es möglich machen
 - ◆ sobald dies die Umstände erlauben
 - ◆ wann Zeit dafür ist
 - ◆ wenn Zeit vorhanden ist erledigen
 - ◆ hat dann zu erfolgen, wann leicht dafür Zeit ist
 - ◆ Reihe es in deine Prioritätenliste ein nach eigenem Ermessen und erledige es nach deinen Möglichkeiten.
 - ◆ innerhalb einer Woche
- Andere:
 - ◆ sobald als möglich (2 x genannt)
 - ◆ „so bald als möglich“ - Sache besitzt hohe Priorität, ist aber noch abhängig von anderen Bedingungen, die aber nicht beeinflusst werden.
 - ◆ sobald wie möglich (2 x genannt)
 - ◆ so bald wie möglich (also nur wirklich dringende Dinge dazwischen nehmen)
 - ◆ so bald es möglich ist, ohne Aufschub
 - ◆ sobald es der Person möglich ist
 - ◆ so rasch wie möglich (aber nicht sofort), ähnliche Bedeutung wie „umgehend“ (bei nächster Gelegenheit)
 - ◆ So früh als möglich. Wenn also gerade etwas anderes wichtiger ist, so kann jenes, was ehestens zu erledigen ist, trotzdem warten.
 - ◆ bald, aber ohne hohe Priorität
 - ◆ meist mit möglich, also eher als Empfehlung, kein Abgabetermin, aber eilig
 - ◆ bis zu einem genannten Termin/Stichtag

6.1.1 „ehestens“ Ergebnis

Am häufigsten wurde der Begriff „ehestens“ mit „so bald/schnell als möglich“ erklärt. Es scheint, dass egal welcher Berufsgruppe man angehört, das Verständnis für diesen Begriff dasselbe ist. Man muss nicht alles stehen und liegen lassen, wenn etwas „ehestens“ zu erledigen ist, doch bei nächster Gelegenheit sollte das Geforderte begonnen werden.

6.2 UNVERZÜGLICH im Alltag

Hier sind die Erklärungen der befragten Personen zum Zeitbegriff „unverzüglich“ aufgelistet:

- Bauingenieure:
 - ◆ sofort, am selben Tag
 - ◆ sofort und so schnell als möglich... andere Dinge sind zu unterbrechen...
 - ◆ Hat sofort zu erfolgen. Kein Zeitaufschub. Nachdrücklich.
 - ◆ Sofort. Hinsetzen und in der nächsten Stunde oder am selben Tag erledigen. (Kommt natürlich darauf an, um was es sich handelt). Sehr naher Zeitbegriff.
 - ◆ ist für mich synonym zu sofort / sofortig. Ohne Verzug = sofort
 - ◆ jetzt (ohne Diskussion)
 - ◆ alles liegen und stehen lassen und machen!
 - ◆ direkt nach Erhalt der Aufgabe etc.
 - ◆ auf der Stelle, in diesem Augenblick
 - ◆ Am frühest möglichen Zeitpunkt mit einer Sache beginnen, Sache hat höchste Priorität (andere Sache hinten nach reihen).
 - ◆ Mach den Arbeitsgang fertig (<1h) und ziehe diese Tätigkeit dann vor, danach kehre wieder zur unterbrochenen Tätigkeit zurück.
 - ◆ Unverzüglich bedeutet nicht gleich sofort, hier muss ohne schuldhaftes Zögern gehandelt werden. Dem Handeln steht eine angemessene Überlegungsfrist zu und falls erforderlich darf man auch den Rat eines Rechtskundigen dafür einholen.
 - ◆ ohne Verzug etwas erledigen

- Andere:
 - ◆ auf der Stelle
 - ◆ auf der Stelle (dringend)
 - ◆ sofort, ohne eine Sekunde zu zögern
 - ◆ sofort, jetzt gleich, am besten gestern
 - ◆ sofort
 - ◆ sofort (alles andere liegen und stehen lassen)
 - ◆ sofort (da gibt es keine Diskussion, das muss gleich sein)
 - ◆ gleiche Bedeutung wie „sofort“ (unmittelbar jetzt, ohne irgendeine Verzögerung), aber mit weniger Nachdruck
 - ◆ ohne Verzug eben, nicht wenn der nächste verfügbare Zeitpunkt da ist anfangen, sondern eben gleich, anderes liegen lassen!
 - ◆ = ohne Verzug zum jetzigen Zeitpunkt. Alles andere stehen und liegen lassen und mit der Sache beginnen. Die Sache besitzt damit höchste Priorität.
 - ◆ ohne Aufschub/Verzug (ev. wenn gewisse Fristen vereinbart worden sind)
 - ◆ Ohne zu verzögern. Also so schnell als möglich. Es gibt nichts direkt Wichtigeres, was aber nicht bedeutet, dass man sich für unverzüglich nicht die Zeit nehmen kann es genau zu machen.
 - ◆ so schnell wie möglich

6.2.1 „unverzüglich“ Ergebnis

Auch über die Bedeutung des Begriffes „unverzüglich“ sind fast alle Befragten gleicher Meinung. Für die meisten ist dieser Begriff synonym mit „sofort“, bzw. „alles Andere liegen und stehen lassen“. Dinge, die „unverzüglich“ zu geschehen haben, besitzen oberste Priorität, sind aber dennoch mit höchster Sorgfalt zu erledigen.

6.3 RECHTZEITIG im Alltag

Die Erläuterungen zum Begriff „rechtzeitig“ sind wie folgt:

- Bauingenieure:
 - ◆ bis zum angegebenen Datum fertig machen

- ◆ Hat so zu erfolgen, dass keine nachteiligen Situationen auf Grund der Nicht-Erledigung bzw. zeitlicher Verzögerung entstehen. Und/Auch alles innerhalb einer gesetzten Frist.
 - ◆ So, dass etwas pünktlich fertig wird. Kann sein, dass jemand anderer noch mit meinen Unterlagen weiterarbeiten muss, dann halt zu einem Zeitpunkt, damit der nächste auch noch mit seinem Teil fertig wird.
 - ◆ Eine Handlung / Sache zu einem vorgesehenen Termin spätestens abgeschlossen haben.
 - ◆ spätestens bis zum vorgegebenen Termin
 - ◆ Rechtzeitig bedeutet im Vorfeld spätestens jedoch vor Ablauf der Zeit, damit der dadurch Betroffene selbst noch reagieren kann.
 - ◆ Teil dir deine Zeit frei ein, aber an diesem Termin muss es fertig sein.
 - ◆ z.B. etwas zu einem vereinbarten Zeitpunkt fertigstellen, (damit ohne Verzögerung mit der nächsten Tätigkeit begonnen werden kann)
 - ◆ unter Einhaltung des vorgegebenen Termines ...(zur rechten Zeit)
 - ◆ ist gebunden an etwas anderes
 - ◆ mit Fristsetzung, ohne Verzug etwas erledigen
 - ◆ dass Nachfolger keinen Verzug erleiden
 - ◆ nicht dringend
- Andere:
 - ◆ vor Beendigung einer Frist
 - ◆ Spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der zuvor definiert wurde.
 - ◆ Ein Termin wird damit eingehalten.
 - ◆ im Rahmen des ausgemachten Zeitpunktes
 - ◆ Zum rechten Zeitpunkt. Also nicht zu früh und nicht zu spät. Sondern genau zum geplanten Zeitpunkt.
 - ◆ bis zur dead line muss es fertig sein..... immer mit Termin halt, im Gegensatz zu den anderen!
 - ◆ bis zu einem genannten Termin/Stichtag

- ◆ = zur rechten (=richtigen) Zeit. Sache wird innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens fertiggestellt. Egal ob dieser zu kurz oder zu lang definiert wurde.
- ◆ vor bzw. bei Termin fertig sein
- ◆ wann auch immer, aber eben zeitgerecht
- ◆ gerade richtig, es hat noch Zeit
- ◆ bevor sich die Lage in eine falsche Richtung ändert
- ◆ schnell genug, um Verzögerungen zu vermeiden, aber ohne konkretes Datum

6.3.1 „rechtzeitig“ Ergebnis

Der Begriff „rechtzeitig“ wird ebenfalls von fast allen Personen, unabhängig welcher Berufsgruppe sie angehören, gleich verstanden. Für die meisten wird dieser Begriff in Zusammenhang mit einem Termin verwendet, d. h. etwas geschieht „rechtzeitig“, wenn es bis zum ausgemachten Zeitpunkt oder in der festgelegten Frist erledigt ist.

6.4 UMGEHEND im Alltag

Folgend die Antworten zum Zeitbegriff „umgehend“:

- Bauingenieure:
 - ◆ so schnell wie möglich
 - ◆ so schnell als möglich / mehr Zeit als bei unverzüglich oder sofort
 - ◆ so bald wie möglich beginnen ...
 - ◆ Ist für mich eigentlich wie unverzüglich (sofort, hinsetzen und in der nächsten Stunde oder am selben Tag erledigen), eventuell geringfügig schwächer.
 - ◆ wie unverzüglich oder sofort (auf der Stelle, in diesem Augenblick), aber nicht so stark
 - ◆ Umgehend bedeutet sofort, unverzüglich, so schnell wie möglich, jedoch nicht mit dem Nachdruck wie sofort (sondern ohne jede Verzögerung erfolgend).
 - ◆ Wie Unverzüglich (am frühesten möglichen Zeitpunkt mit einer Sache beginnen, Sache hat höchste Priorität, andere Sache hinten nach reißen).

- ◆ nicht so dringend wie sofort oder unverzüglich (auf der Stelle, in diesem Augenblick)
 - ◆ direkt nach Erhalt der Aufgabe etc.
 - ◆ etwas umgehend erledigen = höchste Priorität, Blick nur auf die zu erledigende Tätigkeit, rasche Abfertigung
 - ◆ im Rahmen des normalen Ablaufs die Tätigkeit vorziehen
 - ◆ Mach das fertig was du grad tust und kümmere dich dann um das.
 - ◆ innerhalb von zwei Tagen
- Andere:
 - ◆ sofort, ohne Zögern
 - ◆ sofort
 - ◆ höflich für sofort
 - ◆ höflich für sehr dringlich, am besten, Sie hätten das gestern schon gemacht
 - ◆ auf der Stelle
 - ◆ so schnell wie möglich
 - ◆ „schnellst möglich“. Damit ein „härterer“ Begriff als „so bald als möglich“. D.h. abhängig von anderen Bedingungen, die aber beeinflusst werden, um mit der Sache starten zu können.
 - ◆ Entspricht für mich fast dem Begriff unverzüglich (ohne Aufschub/Verzug) jedoch nicht ganz so „streng“
 - ◆ gleich beginnen, ohne Umwege, nicht so streng wie unverzüglich.
 - ◆ andere Dinge und Regeln umgehend, eben sehr schnell
 - ◆ so bald wie möglich
 - ◆ ohne Aufschub
 - ◆ bei nächster Gelegenheit, möglicherweise aber erst nachdem etwas Wichtigeres abgeschlossen wird

6.4.1 „umgehend“ Ergebnis

Beim Begriff „umgehend“ sind sich die Befragten in seiner Bedeutung nicht mehr so einig, dies trifft in beiden Gruppen gleichermaßen zu. Für

die einen sagt dieser Begriff dasselbe aus wie „sofort“, für die anderen ist er etwas „schwächer“ und bedeutet „bei nächster Gelegenheit“. Die Befragten sind sich also uneinig, ob man alles stehen und liegen lassen muss, wenn Dinge „umgehend“ zu erledigen sind, oder ob man das, womit man gerade beschäftigt ist, noch davor abschließen darf.

6.5 SOFORT / SOFORTIG im Alltag

Zum Begriff „sofort“ wurden von den Befragten folgende Erläuterungen gegeben:

- Bauingenieure:
 - ◆ Entspricht meiner Meinung nach dem Wort „Unverzüglich“ (Hat sofort zu erfolgen. Kein Zeitaufschub. Nachdrücklich.), nur mit weniger Nachdruck
 - ◆ Siehe unverzüglich (Sofort. Hinsetzen und in der nächsten Stunde oder am selben Tag erledigen.). Jetzt!
 - ◆ Wie unverzüglich (Am frühest möglichen Zeitpunkt mit einer Sache beginnen, Sache hat höchste Priorität, andere Sache hinten nach reißen).
 - ◆ wie unverzüglich (auf der Stelle, in diesem Augenblick)
 - ◆ ohne Verzug, rasche Abfertigung (Zeitliche Dauer der Tätigkeit durch höhere Anstrengung verkürzen.)
 - ◆ Sofort bedeutet ohne irgendeine Verzögerung, auf der Stelle.
 - ◆ direkt nach Erhalt der Aufgabe etc.
 - ◆ am selben Tag / der selben Stunde
 - ◆ jetzt
 - ◆ Lass innerhalb der nächsten Sekunde alles andere liegen und mach das.
 - ◆ auf der Stelle, in diesem Augenblick
 - ◆ Aktivität beginnt mit dem Augenblick der Aussprache oder Kenntnisnahme...
 - ◆ innerhalb eines Tages

- Andere:
 - ◆ jetzt gleich (2 x genannt)

- ◆ jetzt
- ◆ auf der Stelle, jetzt
- ◆ Die Tat beginnt gleich im Anschluss.
- ◆ ab jetzt, jetzt, ab dem Moment/Tag/...
- ◆ unmittelbar jetzt, ohne irgendeine Verzögerung
- ◆ eher befehlsartige Form, in dem Moment anfangen, egal ob Zeit oder nicht, eindeutiger „Rat“
- ◆ Alles liegen und stehen lassen und reagieren. Im Gegensatz zu unverzüglich vielleicht auch ein wenig unüberlegt.
- ◆ Synonym von unverzüglich.
- ◆ siehe unverzüglich (alles andere liegen und stehen lassen)
- ◆ Entspricht für mich dem Begriff unverzüglich (ohne Aufschub/Verzug).
- ◆ ja so bald es halt geht, man kann aber noch dringende Dinge einschieben

6.5.1 „sofort / sofortig“ Ergebnis

Es scheint, dass der Begriff „sofort“ für alle Befragten den „härtesten“ Wortsinn besitzt. Einige sehen ihn synonym mit „unverzüglich“. Fast alle Umfragebeteiligten beider Gruppen verstehen unter Dingen, welche „sofort“ zu geschehen haben, dass sie quasi in der nächsten Sekunde in Angriff genommen werden sollten.

6.6 KURZFRISTIG im Alltag

Nachfolgend die Kommentare der Befragten zum Zeitbegriff „kurzfristig“:

- Bauingenieure:
 - ◆ über einen kurzen Zeitraum
 - ◆ Zeitraum bezogen, welcher von kurzer Länge ist
 - ◆ eine kurze Zeitspanne ab sofort
 - ◆ es ist dringend, wenn es irgendwie möglich ist
 - ◆ so schnell wie möglich, jedoch aufgrund äußerer Umstände flexibel

- ◆ Mach den Arbeitsgang fertig (<1h) und ziehe diese Tätigkeit dann vor, wenn die Priorität der jetzigen Tätigkeit nicht höher ist. Danach kehre wieder zur unterbrochenen Tätigkeit zurück.
 - ◆ so schnell ich es schaffe (1 - 2 Tage)
 - ◆ innerhalb von max. 2 Tagen
 - ◆ Abhängig vom Thema! Das verwende ich eigentlich nicht so wirklich. Wenn ich jemand frage, ob er kurzfristig Zeit hat, oder etwas kurzfristig noch erledigen kann, dann denke ich an heute, morgen oder übermorgen. (1 - MAX 3 Tage)
 - ◆ Überraschend auftretende, unerwartete Ereignisse bzw. Aufgaben sind kurzfristig zu erledigen.
 - ◆ Eine Sache / Handlung in einem geringen Zeitraum erledigen / durchführen.
 - ◆ in einem angemessenen Zeitraum
 - ◆ wie ehestens (wann Zeit dafür ist)
- Andere:
 - ◆ ohne Vorbereitung, innerhalb einer kurzen Frist
 - ◆ Etwas - meist Ungeplantes - einschieben und dann bevorzugt mit hoher Priorität fertigstellen.
 - ◆ eine eingeschobene nicht geplante Zeit zur Verfügung stellen, die oberste Priorität bekommt
 - ◆ in Bälde
 - ◆ in absehbarer Zeit, bald
 - ◆ in der nächsten Zeit, kein exakter Termin
 - ◆ spontan, ohne lange Planung
 - ◆ schnell, ohne viel Planung etwas machen
 - ◆ Nicht zu sehr auf Auftrags erledigung, mehr auf die Eingangsform, die dann kurzfristiges und schnelles bearbeiten impliziert!
 - ◆ Innerhalb der nächsten Tage, schneller als die sonst üblichen Fristen.
 - ◆ Ohne lange Vorankündigung. Die Frist ist kurz.

- ◆ verwende ich meistens, wenn ich gerade etwas erfahren habe, was mich daran hindert, an einem anderen Termin teilzunehmen
- ◆ ohne nachhaltige Wirkung

6.6.1 „kurzfristig“ Ergebnis

„Kurzfristig“ ist ein sehr vielfältiger Begriff, man kann „kurzfristig“ etwas erledigen, es kann „kurzfristig“ etwas dazwischenkommen, oder jemand sollte, so wie in der Norm, „kurzfristig“ erreichbar sein. Dementsprechend vielseitig waren auch die Erklärungen der befragten Personen. Doch wiederum sind sich alle einig, dass, in welchem Kontext auch immer der Begriff verwendet wird, das Geforderte in kurzer Zeit, spontan, bald zu geschehen hat.

6.7 SO BALD / SOBALD im Alltag

Anschließend sind die Antworten bezüglich des Ausdruckes „so bald“ angeführt:

- Bauingenieure:
 - ◆ wann ich Zeit habe
 - ◆ hat Zeit und kann erledigt werden, wenn ich nichts anderes zu tun habe
 - ◆ Mach wenn du Zeit hast aber vergiss nicht drauf.
 - ◆ wenn es der Terminkalender erlaubt
 - ◆ dann erledigen, wenn sonst nichts Wichtigeres ansteht
 - ◆ Im Sinne so bald wie möglich: Dann kommt es auf die Wertigkeit an, wann ich es erledige. Kann bald sein, aber auch eben nächste Woche...
 - ◆ Mit einer Sache beginnen nach dem Abschluss einer anderen Sache.
 - ◆ wenn Bedingung erfüllt, erledigen
 - ◆ So bald kann verwendet werden um auszudrücken, 1.) dass etwas dann geschieht wenn eine bestimmte Bedingung erfüllt ist... oder 2.) es wird verwendet wenn etwas sofort geschehen wird, wenn eine gewisse Voraussetzung erfüllt ist.
 - ◆ Bedingung zum umgehenden Beginn einer Tätigkeit nach Vollendung einer vorhergehenden

- ◆ wenn es die Umstände erlauben, die Voraussetzungen geschaffen sind
 - ◆ in einer vergleichbar kurzen Zeit, ab einem Zeitpunkt... (Unterschied: bald nach der Eiszeit - können 1000e Jahre nach der Eiszeit sein; im Gegensatz zu bald nach dem Mittagessen - ist ca. um 14:00 Uhr)
 - ◆ nichts sagend
- Andere:
- ◆ wenn ein Ereignis eingetreten ist, dann
 - ◆ ...wie möglich, sehr offener Zeitraum, der ev. an eine Bedingung geknüpft ist (z. B, sobald es das Wetter erlaubt...)
 - ◆ ...irgend etwas geschehen ist, dann...
 - ◆ Wenn eine Sache eintrifft, ist dann zu erledigen, hat also noch bis dorthin Zeit, sollte dann aber unverzüglich gemacht werden.
 - ◆ von einer weiteren Option abhängig, sobald als möglich, sobald dieses oder jenes eingetreten ist
 - ◆ Zwischentermin - ein weiterer Schritt kann erfolgen, sobald ein früherer fertiggestellt ist. Damit verstehe ich „sobald“ nicht nur zeitlich, sondern auch kausal. D. h. auch wenn ein geplantes Datum überschritten ist, gilt der Verzugstermin als Starttermin für ein neues Ereignis.
 - ◆ meist in Verbindung mit „wie möglich“ oder sobald etwas anderes fertig ist, in einen Prozess eingebunden...
 - ◆ z. B. Ich komme so bald nicht, so bald wie möglich.
 - ◆ sollte in absehbarer Zeit ermöglicht werden, bei nächster Gelegenheit, im nächsten Zeitfenster
 - ◆ bei der nächsten Gelegenheit
 - ◆ In Kombinationen wie „sobald möglich“: gleiche Bedeutung wie „ehestens“ oder „umgehend“ (bei nächster Gelegenheit)
 - ◆ Ähnlich wie sofort, aber nicht mit der Stärke. Bei so bald als möglich kann es noch andere Dinge geben die wichtiger sind, aber wenn diese erledigt sind, dann sofort.
 - ◆ nach Erfüllung einer vorherigen Bedingung das Neue machen

6.7.1 „so bald / sobald“ Ergebnis

Auch hier sind die meisten Befragten beider Gruppen derselben Meinung. Für sie ist der Begriff „so bald“ meist an einen Termin oder eine Bedingung geknüpft. Wenn diese Bedingung eintritt, hat das Geforderte zu erfolgen, jedoch nur, wenn nichts „Wichtigeres“ zu tun ist.

6.8 Umfrage Ergebnis

Es hat sich gezeigt, dass beide Gruppen, Bauingenieure und Andere, ähnliche Vorstellungen von den unbestimmten Zeitbegriffen haben, wobei die Bauingenieure, trotz der Bitte um das Erläutern der Begriffe im Alltagsgebrauch, diese meist in Form von Arbeitsabläufen erklärten. Auch diejenigen mit anderer Berufsausbildung sahen manche Begriffe eher in Verbindung mit Terminen und Arbeitsschritten. Dies erklärt sich wohl dadurch, dass einige dieser Begriffe, wie z. B. „ehestens“ oder „unverzüglich“, im privaten Sprachgebrauch kaum oder keine Verwendung finden. (Niemand geht z. B. „unverzüglich“ einen Liter Milch kaufen.) Die Antworten und Erklärungen der Befragten haben jedoch gezeigt, dass unabhängig von der Berufsgruppe diese Zeitbegriffe zumindest sehr ähnlich, wenn nicht sogar gleich verstanden werden.

Folgend sind die häufigsten Antworten zur Befragung über das alltägliche Verständnis der unbestimmten Zeitbegriffe zusammengefasst:

- Ehestens ≈ so bald als möglich
- Unverzüglich ≈ sofort
- Rechtzeitig ≈ bis zum vorgegebenen Termin
- Umgehend ≈ so schnell wie möglich
- Sofort / sofortig ≈ jetzt, auf der Stelle
- Kurzfristig ≈ in kurzer Zeit, spontan
- So bald / sobald ≈ bei nächster Gelegenheit, ev. an eine Bedingung geknüpft

7 Vergangenheit und Gegenwart

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die erste Version und über die momentan letzte Version der ÖNORM der Vertragsbestimmungen für Bauleistungen geben. Es wird untersucht, ob auch schon vor über 80 Jahren unbestimmte Zeitbegriffe in der Norm ihre Verwendung fanden und wenn dies der Fall ist, wie sie eingesetzt wurden.

7.1 ÖNORM B 2002

Wie schon unter „2.1.2 die Geschichte der ÖNORM B 2110“ erwähnt, war die erste Norm, welche sich mit dem Thema der Vertragsbedingungen für Bauleistungen auseinandersetzte, die „ÖNORM B 2002, Verdingungsordnung für Bauleistungen“. Diese wurde am 1. März 1930 vom Österreichischen Normenausschuss für Industrie und Gewerbe (ÖNIG) herausgegeben. Die Norm mit dem Titel „B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ setzte sich aus folgenden 18 Paragraphen zusammen:

- § 1. Art und Umfang der Leistung
- § 2. Vergütung
- § 3. Ausführungsunterlagen
- § 4. Ausführung
- § 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistung
- § 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- § 7. Verteilung der Gefahr
- § 8. Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag
- § 9. Rücktritt des Auftragnehmers vom Vertrag
- § 10. Haftung der Vertragsparteien
- § 11. Vertrags- (Konventional-) Strafe und Beschleunigungsvergütung
- § 12. Abnahme
- § 13. Gewährleistung
- § 14. Rechnung
- § 15. Stundenlohnarbeiten
- § 16. Zahlung
- § 17. Sicherstellung
- § 18. Streitigkeiten

Folgend werden die Paragraphen der ÖNORM B 2002 besprochen:

In § 1 findet sich die Reihenfolge der Vertragsbestandteile und es wird festgehalten, dass mit dem vereinbarten Preis alle Leistungen und Aufwendungen, welche zur vertraglichen Leistung gehören, abgegolten sind.

§ 2 behandelt die Vergütung. Sofern keine andere Berechnungsart vereinbart wurde, wird diese nach vertraglichen Einheitspreisen und nach dem Ausmaß berechnet. Bei einer Mengenerhöhung von über 20% ist bei Einheitspreisverträgen auf Verlangen ein Preis zu vereinbaren. In diesem Absatz wird besprochen, was bei Leistungen, welche im Vertrag nicht vorgesehen sind, zu geschehen hat. Werden diese vom AG gefordert, ist ein Preis zu vereinbaren, werden Leistungen ohne Auftrag erbracht, sind sie auf Verlangen wieder zu beseitigen. Waren diese Leistungen für die Durchführung des Vertrages notwendig bzw. erkennt der AG diese nachträglich an, steht dem AN eine Vergütung zu. Jedoch nur dann, wenn dem AG „unverzüglich Anzeige erstattet wurde“¹⁸⁸.

In § 3 findet sich das Thema der Ausführungsunterlagen. Auch damals sprach die Norm schon davon, dass diese dem AN „rechtzeitig zu übergeben“¹⁸⁹ sind. Auf Verlangen des AG, sind ihm alle vom AN beizustellenden Unterlagen ebenfalls „rechtzeitig vorzulegen“¹⁹⁰. Sämtliche Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben und bleiben geistiges Eigentum ihres Verfassers.

Der § 4 beschäftigt sich mit der Ausführung und ist in elf Unterpunkte gegliedert. Hier wird festgehalten, dass der AG für das Zusammenwirken verschiedener AN verantwortlich ist, und er für die allgemeine Ordnung auf der Baustelle zu sorgen hat. Der AG ist befugt Anordnungen zu treffen. Der AN hat die Leistung unter den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und den polizeilichen Vorschriften auszuführen. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, vom AG beigestellten Materialien oder Vorleistungen anderer AN, hat er dem AG vor der Ausführung mitzuteilen. Vom AG sind Lager- und Arbeitsplätze, vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgeleise, sowie Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Sich dem AG gegenüber respektlos verhaltende Arbeiter oder Angestellte können auf sein Verlangen von der Baustelle entfernt werden. Weiters werden in diesem Punkt dem Vertrag nicht entsprechende Werkstoffe oder Bauleistungen, mangelhafte Leistungen und eine unzureichende Baustelleneinrichtung besprochen. Bei Verzug des AN regelt die Norm nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Rücktrittsrecht des AG

¹⁸⁸ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 2. S. 1.

¹⁸⁹ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 3. S. 1.

¹⁹⁰ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 3. S. 1.

vom Vertrag. Sie legt auch fest, dass der AN die Leistung, ausgenommen Teilleistungen, für die sein Betrieb nicht ausgestattet ist, im eigenen Betrieb zu verrichten hat. Im letzten Unterpunkt werden Funde angesprochen. Diese hat der AN zu sichern und dem AG anzuzeigen.

In § 5 werden der Beginn, die Fortführung und die Vollendung der Leistung besprochen. Nach Bestimmung der vertraglichen Fristen – hier wird auf das ABGB § 902ff verwiesen – ist mit der Leistung zu beginnen. Einzelfristen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese im Vertrag ausdrücklich bestimmt werden. Sollte keine Frist für den Beginn der Ausführung vereinbart sein, ist festgelegt, dass der AN innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung mit dieser zu beginnen hat.

Den § 6 widmet die Norm der Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, dieser ist in sechs Unterpunkte gegliedert. Sollte dem AN die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Leistung nicht möglich sein, so „*hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen*“¹⁹¹. Liegt die Behinderung auf Seiten des AG, z. B. im Falle eines Streikes oder von Witterungseinflüssen, mit denen nicht gerechnet werden musste, so verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend. Nach Wegfall der Behinderung sind die Arbeiten vom AN „*unverzüglich wieder aufzunehmen*“¹⁹². Bei Behinderungen, welche länger als drei Monate dauern, steht es jedem Vertragspartner zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

§ 7 behandelt die Verteilung der Gefahr im Falle von höherer Gewalt, Krieg, oder Ähnlichem. Hat der AN die Umstände, welche zur Beschädigung der Bauleistung geführt haben, nicht zu vertreten, sind die ausgeführten Teilleistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der AN hat auf Verlangen das Bauwerk, Werkstoffe oder Bauteile auf Rechnung des AG gegen Feuergefahr zu versichern.

Der § 8 befasst sich mit dem Rücktritt des AG vom Vertrag. Dieser Paragraph ist in drei Unterpunkte gegliedert, in welchen alle Rücktrittsgründe des AG angeführt sind. Es ist festgelegt, dass der AG jederzeit den Rücktritt vom Vertrag erklären kann, dem AN steht jedoch die vereinbarte Vergütung abzüglich der Ersparung zu, welche er durch die vorzeitige Aufhebung des Vertrages hat. Der AG kann im Falle des Konkurses des AN den Rücktritt vom Vertrag erklären und von diesem Schadenersatz verlangen. Wenn die gesetzte Nachfrist (siehe § 4) ohne Hoffnung auf Erfolg verstreicht, kann der AG dem AN den Vertrag entziehen. Auch in diesem Fall wird der AN dem AG schadenersatzpflichtig. Bei einem Rücktritt des AG vom Vertrag kann der

¹⁹¹ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 6. S. 4.

¹⁹² ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 6. S. 4.

AN „die Aufmessung und Abnahme des von ihm ausgeführten Teiles der Leistung alsbald nach dem Rücktritt verlangen“¹⁹³. Zusätzlich fordert die Norm den AN auf, „unverzüglich eine vorläufige Rechnung“¹⁹⁴ über die von ihm ausgeführten Teile der Leistung vorzulegen. Weiters sieht die Norm eine Frist von zwei Wochen nach Abrechnung mit dem Dritten vor, um dem AN eine Aufstellung der durch die Ausführung des Dritten entstandenen Mehrkosten zuzustellen. Bei Preisabsprachen oder Verstoß gegen die guten Sitten ist die Entziehung des Auftrages binnen zwei Wochen ab Bekanntwerden dieser Umstände zulässig.

Anschließend behandelt der § 9 den Fall eines Rücktritts des AN vom Vertrag. Unter die Rücktrittsgründe des AN fallen Versäumnisse des AG, durch welche der AN gehindert wird seine Leistung weiter auszuführen, oder nicht geleistete vereinbarte Zahlungen des AG. Der AN hat dem AG eine angemessene Frist zur Nachholung seiner Versäumnisse zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist steht es dem AN zu, seinen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weiters hat der AN in solchem Falle Anspruch auf Schadenersatz.

Der § 10 ist in vier Unterpunkte gegliedert und behandelt die Haftung der Vertragsparteien. Im ersten Punkt wird der § 1313 des ABGB wiedergegeben, welcher besagt, dass jeder Vertragspartner für seine Erfüllungsgehilfen die Haftung zu tragen hat. Die weiteren Punkte beziehen sich auf die Pflichten des AN. Dieser hat seine ausgeführte Leistung und Gegenstände, welche ihm für die Leistungserbringung übergeben wurden, vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Er hat des Weiteren für Lagerung auf nicht vom AG übergebenen Flächen sowie unbefugtes Betreten dieser und Verletzung von Schutzrechten Dritten gegenüber zu haften.

In § 11 bespricht die Norm eine etwaige Vertragsstrafe oder Beschleunigungsvergütung. In diesem Paragraphen wird auf den § 1336 des ABGB, welcher das Thema der Konventionalstrafe behandelt, verwiesen. Ist eine solche vereinbart, wird sie nach Ablauf der vorgesehenen Frist fällig, sollte der AN seine Leistung nicht erbringen oder in Verzug geraten. Erfüllt der AN vor der vorgesehenen Frist seine Leistung und ist eine Beschleunigungsvergütung vereinbart, ist diese mit der Abnahme der Leistung fällig. Ist für die Vertragsstrafe oder die Beschleunigungsvergütung eine Bemessung in Tagen vorgesehen, so schreibt die Norm eine Berechnung nach Werktagen vor.

Der § 12 der Norm beschäftigt sich mit der Abnahme der Leistung, er gliedert sich in sechs Unterpunkte. Diese besagen, dass der AG, sobald der AN eine Abnahme nach Fertigstellung der Leistung fordert, diese

¹⁹³ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 8. S. 4.

¹⁹⁴ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 8. S. 4.

durchzuführen hat. Teilleistungen sind auf Verlangen gesondert abzunehmen. Die Abnahme kann bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Verlangt ein Vertragspartner eine förmliche Abnahme, so hat diese stattzufinden. Die förmliche Abnahme kann jedoch auch nur vom AG durchgeführt werden, wobei dem AN das Ergebnis der Abnahme „alsbald mitzuteilen“¹⁹⁵ ist. Sofern keine Abnahme verlangt wird, gilt die Leistung drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Werden Teile der Leistung oder die gesamte Leistung vom AG bereits genutzt, gilt diese, zwei Wochen nach Beginn der Nutzung, als abgenommen. Mängel sind bis zum Ablauf dieser Frist geltend zu machen. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den AG über.

In § 13 wird in fünf Unterpunkten die Gewährleistung besprochen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung und deren Entsprechung der allgemein anerkannten Regeln der Technik leistet der AN Gewähr. Sind Mängel auf Werkstoffe zurückzuführen, welche vom AG beizustellen waren, und hat der AN ihm dies nach § 4 mitgeteilt, trifft den AN keine Pflicht der Gewährleistung. Sind keine anders lautenden Fristen für die Gewährleistung vereinbart, gelten folgende: zwei Jahre für Bauwerke, drei Jahre für Holzerkrankungen, ein Jahr für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen. Der AG kann bekanntgewordene Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen, sollte dieser nicht in der vom AG gesetzten Frist die Mängel beheben.

§ 14 behandelt das Thema der Rechnung. Der AN hat diese in prüffähiger Form aufzustellen. Für Aufmaßfeststellungen, welche bei Fortführung der Leistung nicht mehr getroffen werden können, hat der AN „rechtzeitig“¹⁹⁶ eine gemeinsame Feststellung zu beantragen. Bei Bauleistungen mit einer maximalen Ausführungsdauer von drei Monaten beträgt die Frist für die Rechnungslegung zwei Wochen nach Fertigstellung. Für je weitere drei Monate wird die Frist um je eine Woche verlängert. Reicht der AN trotz Stellung einer Nachfrist keine Rechnung in prüffähiger Form ein, kann der AG diese auf Kosten des AN selbst erstellen.

Der § 15 der Norm beschäftigt sich mit den Stundenlohnarbeiten. Diese werden nach den vereinbarten Stundenlohnsätzen oder nach den jeweils geltenden Kollektivverträgen vergütet. Werkstoffe, Bauhilfs- oder Betriebsstoffe werden nach den zur Zeit der Lieferung gültigen Tagespreisen berechnet. Der AN hat dem AG die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn mitzuteilen. Stundenlohnzettel sind an jedem Werktag einzureichen. Diese sind „mit der Bescheinigung des

¹⁹⁵ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 12. S. 5.

¹⁹⁶ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 14. S. 6.

*Auftraggebers ehestens zurückzugeben*¹⁹⁷. Wird nicht innerhalb einer Woche ab Einreichung Einspruch erhoben, gelten diese als anerkannt. Weiters sind Stundenlohnrechnungen *„alsbald zu bezahlen“*¹⁹⁸. Bei nicht *„rechtzeitiger Vorlage“*¹⁹⁹ der Stundenlohnzettel kann der AG die Vereinbarung von Einheits- oder Bauschpreisen verlangen.

In § 16 widmet sich die Norm den Abschlags- und Schlusszahlungen sowie den selbstständigen Teilleistungen. Abschlagszahlungen sind wenn möglich in kurzen Zeitabständen zu gewähren und *„möglichst rasch, spätestens 2 Wochen nach Einreichung“*²⁰⁰ zu leisten. Die Schlusszahlung ist *„alsbald nach Prüfung“*²⁰¹, spätestens binnen zwei Monaten nach Einreichung zu leisten. Verzögert sich die Schlussrechnung, *„so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen“*²⁰². Trotz Ermahnung nicht geleistete Zahlungen sind nach dem Zivilrecht zu verzinsen.

§ 17 der Norm behandelt die Sicherstellung. Hier wird auf das ABGB verwiesen, sollte im Vertrag nichts anderes vereinbart sein. Die Sicherstellung ist binnen zwei Wochen nach Zuschlag zu leisten. Sie soll der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung und der Einhaltung der Gewährleistung dienen. Die Sicherheit ist, wenn nichts anderes vereinbart und nicht von ihr Gebrauch gemacht wurde, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Dieser Paragraph hat für Sicherstellungen beider Vertragspartner seine Gültigkeit.

Abschließend beschäftigt sich § 18 der ÖNORM B 2002 mit dem Thema der Streitigkeiten. Sind die Vertragspartner bezüglich Werkstoffeigenschaften anderer Meinung, so steht es jedem zu, eine materialtechnische Untersuchung an einer Versuchsanstalt machen zu lassen. Dies ist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Im Falle von Streitigkeiten legt die Norm den Parteien eine Schlichtung durch einen Unparteiischen nahe. Dieser hat *„alsbald nach seiner Ernennung“*²⁰³ die Vertragspartner anzuhören. Sollte eine Schlichtung nicht gelingen, hat der Unparteiische den Parteien binnen vier Wochen seinen Vergleichsvorschlag zu überbringen. Die Vertragspartner müssen innerhalb von zwei Wochen ihre Annahme oder Ablehnung zu diesem Vorschlag erklären. Macht der Unparteiische *„nicht rechtzeitig seinen Vorschlag“*²⁰⁴ oder geben die Parteien nicht fristgerecht eine Erklärung

¹⁹⁷ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 15. S. 7.

¹⁹⁸ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 15. S. 7.

¹⁹⁹ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 15. S. 7.

²⁰⁰ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 16. S. 7.

²⁰¹ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 16. S. 7.

²⁰² ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 16. S. 7.

²⁰³ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 18. S. 8.

²⁰⁴ ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, § 18. S. 8.

ab, ist der Gerichtsweg zulässig. Ist ein Schiedsgerichtsverfahren nicht gesondert im Vertrag vereinbart, so werden Streitigkeiten auf dem ordentlichen Gerichtsweg ausgetragen. Der AN ist nur berechtigt, seine Arbeiten einzustellen, wenn trotz Ermahnung Zahlungen des AG nicht geleistet wurden.

Wie die Zitate in den oben angeführten Paragraphen der ÖNORM B 2002 aus dem Jahre 1930 zeigen, kamen auch damals schon unbestimmte Zeitbegriffe zur Anwendung. Die heute gebräuchlichen Begriffe wie „umgehend“, „kurzfristig“ und „so bald“ wurden damals nicht verwendet. Begriffe wie „unverzüglich“, „rechtzeitig“, „ehestens“ und „sofort“ wurden in der damaligen Norm ebenfalls eingesetzt. Anstelle von „so bald“ findet sich der heute nicht mehr alltägliche Ausdruck „alsbald“ und einmal spricht die alte Norm davon, dass etwas „möglichst rasch“ zu geschehen hat. Der Unterschied zur heute gültigen Fassung der Norm ist, dass diese Begriffe in der ersten Verdingungsordnung für Bauleistungen nicht so häufig eingesetzt wurden.

7.2 ÖNORM B 2110 - März 2011

Während der Erstellung dieser Diplomarbeit kam es abermals zu einer Neuausgabe der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118. Die Überarbeitung der Normen wurde nötig, da am 1. Juli 2010 das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 in Kraft trat. Laut diesem können Verträge in einer Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur mehr aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Als nicht wichtige Gründe werden hierbei folgende angesehen:

1. *eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und*
2. *Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.*²⁰⁵

Diese Bestimmungen gelten nicht:

1. *wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist,*
2. *bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und*
3. *bei Arbeitsverträgen.*²⁰⁶

²⁰⁵ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_29/BGBLA_2010_I_29.pdf Datum des Zugriffs 2.4.2011
 14:13.

²⁰⁶ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_29/BGBLA_2010_I_29.pdf Datum des Zugriffs 2.4.2011
 14:13.

Mit 15. November 2010 wurden die dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz angepassten Entwürfe der ÖNORMEN B 2110 und B 2118 herausgegeben. Die Neuausgaben dieser Normen traten mit 1. März 2011 in Kraft und ersetzen somit die Vorgängerversionen. Folgende Änderungen zu den davor gültigen Fassungen finden sich in den Normen:

- In Punkt „5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen“ wurde die Mitteilung über „*die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens*“²⁰⁷ durch jene über „*die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens*“²⁰⁸ ersetzt.
- Der Punkt „5.8.1 Allgemeines“ zum Thema Rücktritt vom Vertrag wurde um einen Unterpunkt erweitert. Dieser lautet wie folgt:

*3) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;*²⁰⁹
- Die Abnahmeprüfungen wurden im Punkt „6.2.8.10 Güte- und Funktionsprüfung“ herausgenommen. „*Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen*“²¹⁰ ~~sowie Abnahmeprüfungen~~ zu verstehen.
- In den Punkten „5.1.1 Allgemeines“ zu den Vertragsbestandteilen, „5.1.3 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner“ und „8.2.1 Allgemeines“ zu Thema der Mengenberechnung wurde der Verweis auf die ÖNORM B 2114 durch einen Hinweis auf die ÖNORM A 2063 ersetzt. Diese Änderung war nötig, da die ÖNORM B 2114 mit 1. Juni 2009 zurückgezogen wurde und stattdessen die ÖNORM A 2063 mit selbigem Tag in Kraft getreten ist, um diese zu ersetzen.
- Des Weiteren wurden alle übrigen normativen Verweisungen und die Literaturhinweise aktualisiert.
- In der ÖNORM B 2118 wurde unter Punkt „7.4.3.3 Vorlage einer Forderung der Höhe nach“ die Festlegung der Höhe der Bauzinsen gestrichen. So heißt es in der neuen Fassung nur mehr: „*Der AN hat Anspruch auf Bauzinsen aus MKF ab der Fälligkeit jener*

²⁰⁷ ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 13.

²⁰⁸ ÖNORM B 2110:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 13.

²⁰⁹ ÖNORM B 2110:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 15.

²¹⁰ ÖNORM B 2110:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, S. 23.

*Abschlagsrechnung, die der jeweiligen Leistungserbringung folgt.*²¹¹ Die weiteren zwei Sätze dieser Regelung wurden herausgenommen. Diese lauteten: „Die Bauzinsen werden in der Höhe von 0,5 Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaublichen 3-Monats Euribor festgelegt. Dabei ist der verlaubliche monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.“²¹²

Abgesehen dieser Änderungen wurden alle anderen Punkte gleich belassen und von den Vorgängerversionen aus dem Jahre 2009 übernommen.

Daraus ist ersichtlich, dass es wichtig ist, die Bauvertragsnormen regelmäßig zu überarbeiten. Werden Gesetze geändert, welche mit den Normen in Zusammenhang stehen, ist es unerlässlich, die Vertragsnormen diesen anzupassen.

²¹¹ ÖNORM B 2118:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, S. 30.

²¹² ÖNORM B 2118:2009-06: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, S. 30.

8 Resümee

Die Geschichte der ÖNORM B 2110 zeigt, dass sich seit der ersten Ausgabe der Norm, welche sich mit dem Thema des Verdingungswesens für Bauleistungen beschäftigte, nicht nur deren Paragraphen stetig veränderten, sondern auch deren Begriffe. Im Jahre 1930 wurden noch sehr wenige unbestimmte Zeitbegriffe in der Norm verwendet, heute kommen diese mehrfach zur Anwendung.

Im Zuge dieser Diplomarbeit wurden die österreichischen Bauvertragsnormen B 2110 und B 2118 speziell auf unbestimmte Zeitbegriffe untersucht. Die in den Normen verwendeten Begriffe wurden einzeln betrachtet und ihre Bedeutung gemäß verschiedener Lexika aufgelistet. Mit Hilfe einiger Auszüge der ÖNORM B 2110 wurde ein Fragebogen erstellt und mit der Bitte um deren Meinung an fachkundige Adressaten verschickt. Die Antworten zu diesem Fragebogen zeigten, dass sich trotz der allgemeinen Fragestellung zum Teil ähnliche Resultate erzielen ließen. Es ergaben sich Zeitspannen, welche ein durchaus glaubwürdiges Bild der Praxis vermitteln.

Des Weiteren wurde eine Umfrage zum Verständnis der in der Norm verwendeten unbestimmten Zeitbegriffe im Alltag durchgeführt. Die Resultate hierzu zeigten ein äußerst einheitliches Bild. Sowohl Bauingenieure als auch Personen anderer Berufsgruppen haben den Ergebnissen nach ähnliche Vorstellungen über die Bedeutung der Begriffe im alltäglichen Gebrauch. Diese Auffassungen sind jedoch nicht zwingend identisch mit jener Bedeutung, welche die Zeitbegriffe im Zusammenhang mit der Norm besitzen.

Zweifellos lassen sich nicht alle Zeitbegriffe exakt definieren. Es ist selbstredend, dass gewisse Obliegenheiten, welche die Norm fordert, nicht einheitlich in einem Zeitmaß ausgedrückt werden können. Auf diesen Umstand wurde von Herrn Dipl.-Ing. Dr. Otto Greiner, Lektor für Bauprojektmanagement, und Herrn Ing. Christian Lang, Vorsitzender des Komitees 015 „Verdingungswesen“, in einer Rückmeldung zum Fragebogen hingewiesen. Unter den Antworten des Fragebogens befanden sich ebenfalls Anmerkungen hierzu. Dementsprechend haben diese oft mehrdeutigen unbestimmten Zeitbegriffe zum Teil auch ihre Berechtigung in den Normen, da aus verständlichen Gründen gewisse Zeiträume von der Komplexität und dem Umfang des jeweiligen Bauprojektes abhängig sind.

Obgleich man manche Absätze der Norm, welche unbestimmte Zeitbegriffe enthalten, zusätzlich mit einer Obergrenze der maximalen Dauer versehen hätte können. Dies betrifft vor allem jene Regelungen, welche eine zeitnahe Verständigung oder Mitteilung des Vertragspartners fordern. Dadurch wäre eventuell ein effizienterer Informationsaustausch erzielbar. Für fragliche Punkte in den Bauvertragsnormen kann nur empfohlen werden, diese im Zuge der Erstellung des Bauvertrages detaillierter zu definieren. Dies könnte den Vertragsparteien in manchen Fällen nicht nur Zeit sondern auch Kosten ersparen.

A.1 Fragebogen

Folgend sind einige Beispiele zu den Zeitbegriffen aus der ÖNORM B 2110 zitiert. Bitte geben Sie bei Ihren Zeitangaben einen Zahlwert in Stunden oder Kalendertagen an.

1 von 12: unverzüglich schriftlich mitzuteilen (6.2.4.1)

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,*
- 2) erteilten Anweisungen,*
- 3) beigestellten Materialien und*
- 4) beigestellten Vorleistungen*

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Welche Zeitspanne beschreibt in diesem Kontext die unverzügliche schriftliche Mitteilung für Sie?

.....

2 von 12: unverzüglich wieder herzustellen (6.2.8.4)

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

In welchem Zeitraum sollte der AN Ihrer Meinung nach den Straßenkörper wieder herstellen?

.....

3 von 12: ehestens nachweislich anzumelden (7.3.2)

Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

Was meinen Sie, wie viel Zeit hat der AN ab dem Erkennen der Störung um seinen Anspruch anzumelden?

.....

4 von 12: ehestens mitzuteilen (7.3.2):

Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z. B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen.

Was glauben Sie, wie viel Zeit hat ein Vertragspartner zwischen dem Erkennen der Bedrohung und der Mitteilung?

.....

5 von 12: ehestens entscheiden (6.2.8.7)

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden.

Wie viel Zeit hat der AG Ihrer Meinung nach hier, um eine Entscheidung zu treffen?

.....

Haben die „ehestens“ für Sie in beiden Sätzen die gleiche Bedeutung?

.....

6 von 12: so rechtzeitig zu übergeben (5.5.1)

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Welche Zeitspanne steht dem AN Ihrer Meinung nach zu, um die Unterlagen vor Beginn der Ausführung zu prüfen?

.....

7 von 12: rechtzeitig bekannt zu geben (6.2.2)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG auf dessen Verlangen rechtzeitig bekannt zu geben; ebenso ist ein Wechsel der Subunternehmer dem AG bekannt zu geben

Innerhalb welches Zeitraumes sollte Ihres Erachtens nach die Bekanntgabe eines Subunternehmers erfolgen?

.....

Welcher Zeitraum steht dem Unternehmer zur Verfügung um einen Subunternehmerwechsel seinem AG bekannt zu geben?

.....

8 von 12: kurzfristig erreichbar (5.2.1)

Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Was meinen Sie, in welcher Zeitspanne man diese Person erreichen können sollte?

.....

9 von 12: sofortigen Rücktritt (5.8.1)

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären: (...)

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 4) 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Im Fall 5) erlischt das Rücktrittsrecht bei Wegfall der Gründe für die Leistungsunterbrechung oder bei Wiederaufnahme der Arbeiten.

Was verstehen Sie in diesem Zusammenhang unter dem „sofortigen Rücktritt“?

.....

10 von 12: sofort zu verständigen (6.2.8.7)

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

Wie viel Zeit darf Ihres Erachtens nach bis zur Verständigung des AGs verstreichen?

.....

11 von 12: so bald wie möglich zu prüfen (6.2.4.1)

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

- 1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,*
- 2) erteilten Anweisungen,*
- 3) beigestellten Materialien und*
- 4) beigestellten Vorleistungen*

so bald wie möglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wie lange hat der AN Ihrer Meinung nach Zeit diese Dinge zu prüfen?

.....

12 von 12: umgehend eine Klarstellung anzustreben (6.2.7.1)

Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Was glauben Sie, wie schnell sollte hier eine Klarstellung erfolgen?

.....

Abschließend einige Fragen zu Ihrer Person:

- Zu welcher Berufsgruppe zählen Sie?
 - Jurist
 - Bauingenieur
 - Architekt
 - sonstiges:

- Welche Position vertreten Sie im Rahmen des Bauvertrages?
 - AN
 - AG
 - sonstiges:

- Wie lange sind Sie schon in der Baubranche beschäftigt?
 - < 3 Jahre
 - 3 – 5 Jahre
 - 5 – 10 Jahre
 - 10 – 20 Jahre
 - > 20 Jahre

- In einem Unternehmen welcher Größe sind Sie beschäftigt?
 - Großes Unternehmen
 - Mittleres Unternehmen
 - Kleines Unternehmen
 - Kleinstunternehmen

DIE NEUEN SCHWELLENWERTE (Artikel 2)

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	oder	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	oder	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	oder	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

Abbildung 1: Definition²¹³

²¹³ Europäische Kommission: Die neue KMU-Definition, http://www.austrian-standards.at/fileadmin/AS/KMU/sme_user_guide_de.pdf, Datum des Zugriffs 10.12.2010 12:12.

A.1.1 Berechnungsergebnisse - Fragebogen

Tabelle 2: Ergebnis Frage 1 – unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Kategorie	Boxplot Frage 1
Mittelwert	6
Standardabweichung	6,0249622
Median	3
Q1	1,85
Q3	7
Minimum	0
Maximum	28
25%	1,85
50%	1
75%	4
min	2
max	21

Tabelle 3: Ergebnis Frage 2 – unverzüglich wieder herzustellen

Kategorie	Boxplot Frage 2
Mittelwert	6
Standardabweichung	7,59147664
Median	2
Q1	1
Q3	7
Minimum	0
Maximum	30
25%	1
50%	1
75%	5
min	1
max	23

Tabelle 4: Ergebnis Frage 3 – ehestens nachweislich anzumelden

Kategorie	Boxplot Frage 3
Mittelwert	6
Standardabweichung	6,55592116
Median	3
Q1	1
Q3	7
Minimum	0
Maximum	30
25%	1
50%	2
75%	4
min	1
max	23

Tabelle 5: Ergebnis Frage 4 – ehestens mitzuteilen

Kategorie	Boxplot Frage 4
Mittelwert	4
Standardabweichung	5,07878305
Median	3
Q1	1
Q3	7
Minimum	0
Maximum	30
25%	1
50%	2
75%	4
min	1
max	23

Tabelle 6: Ergebnis Frage 5 – ehestens entscheiden

Kategorie	Boxplot Frage 5
Mittelwert	5
Standardabweichung	5,79978089
Median	3
Q1	1
Q3	7
Minimum	0
Maximum	30
25%	1
50%	2
75%	4
min	1
max	23

Tabelle 7: Ergebnis Frage 6 – so rechtzeitig zu übergeben

Kategorie	Boxplot Frage 6
Mittelwert	22
Standardabweichung	17,213348
Median	14
Q1	14
Q3	28
Minimum	1
Maximum	90
25%	14
50%	0
75%	14
min	13
max	62

Tabelle 8: Ergebnis Frage 7_1 – rechtzeitig bekannt zu geben

Kategorie	Boxplot Frage 7_1
Mittelwert	13
Standardabweichung	9,78407283
Median	14
Q1	7
Q3	14
Minimum	1
Maximum	42
25%	7
50%	7
75%	0
min	6
max	28

Tabelle 9: Ergebnis Frage 7_2 vor Beginn – rechtzeitig

Kategorie	Boxplot Frage 7_2 v
Mittelwert	12
Standardabweichung	6,78232998
Median	14
Q1	7
Q3	14
Minimum	1
Maximum	28
25%	7
50%	7
75%	0
min	6
max	14

Tabelle 10: Ergebnis Frage 7_2 nach Entscheidung – rechtzeitig

Kategorie	Boxplot Frage 7_2 n
Mittelwert	8
Standardabweichung	6,56724897
Median	7
Q1	2,5
Q3	9,1
Minimum	0
Maximum	28
25%	2,5
50%	5
75%	2
min	3
max	19

Tabelle 11: Ergebnis Frage 8 – kurzfristig erreichbar

Kategorie	Boxplot Frage 8
Mittelwert	14
Standardabweichung	17,0930034
Median	6
Q1	2
Q3	24
Minimum	0
Maximum	72
25%	2
50%	4
75%	18
min	2
max	48

Tabelle 12: Ergebnis Frage 10 – sofort zu verständigen

Kategorie	Boxplot Frage 10
Mittelwert	21
Standardabweichung	21,678787
Median	24
Q1	1
Q3	24
Minimum	0
Maximum	72
25%	1
50%	23
75%	0
min	1
max	48

Tabelle 13: Ergebnis Frage 11 – so bald wie möglich zu prüfen

Kategorie	Boxplot Frage 11
Mittelwert	12
Standardabweichung	8,22167595
Median	14
Q1	7
Q3	14
Minimum	1
Maximum	42
25%	7
50%	7
75%	0
min	6
max	28

Tabelle 14: Ergebnis Frage 12 – umgehend eine Klarstellung anzustreben

Kategorie	Boxplot Frage 12
Mittelwert	9
Standardabweichung	6,76537546
Median	7
Q1	5
Q3	14
Minimum	0
Maximum	30
25%	5
50%	2
75%	7
min	5
max	16

Literaturverzeichnis

DER NEUE BROCKHAUS: zweiter Band, E-I, 3. Auflage, Wiesbaden: F. A. Brockhaus 1958.

DER NEUE BROCKHAUS: fünfter Band, SIE-Z, 3. Auflage, Wiesbaden: F. A. Brockhaus 1960.

DORALT, W.: KODEX des österreichischen Rechts, ABGB, Taschen-Kodex, Wien: LexisNexis Verlag 10/2010.

DUDEN: Deutsches Universalwörterbuch, 6. Auflage, Mannheim et al.: Dudenverlag 2007.

DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 22. Auflage, Mannheim et al.: Dudenverlag 2000.

DUDEN: Die deutsche Rechtschreibung, Band 1, 24. Auflage, Mannheim et al.: Dudenverlag 2006.

DUDEN: Das Fremdwörterbuch, Band 5, 6. Auflage, Mannheim et al.: Dudenverlag 1997.

DUDEN: Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 3. Auflage, Mannheim et al.: Dudenverlag 2002.

DUDEN: ORF – Lexikon für Österreich, Band 13, Mannheim et al.: Dudenverlag 2006.

HUSSIAN, W.: Die neu ÖNORM B 2110 – Übersicht der Änderungen, in 2. Grazer Baubetriebs und Baurechtsseminar, Tagungsband 2009, HRSG.: LECHNER, H.; HECK, D., Graz: Verlag der technischen Universität Graz 2009.

KARASEK, G.: ÖNORM B 2110, Kommentar, 2. Auflage, Wien: Manzsche Verlag 2009.

WENUSCH, H.: ÖNORM B 2110, Bauwerksvertragsrech, Kommentar, Wien: Springer-Verlag 2009.

SERGES MEDIEN: Großes Wörterbuch, Köln: Serges Medien 2000.

Judikaturverzeichnis

OBERSTER GERICHTSHOF:

OGH 10.07.1997, 8Ob229/97b, „ÖNORM B 2110 Pkt. 2.7.3.1“

- ◆ <http://www.ris.bka.gv.at>..... S. 35

OGH 17.01.2001, 6Ob98/00f, „ÖNORM B 2110 Pkt. 2.22“

- ◆ <http://www.ris.bka.gv.at>..... S. 42

Normenverzeichnis

ÖNORM B 2002: Allgemeine Vertragsbedingungen für Ausführung von Bauleistungen, Wien: Österreichischer Normenausschuss für Industrie und Gewerbe 1930.

ÖNORM B 2110:1995: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Wien: Österreichisches Normungsinstitut 1995.

ÖNORM B 2110:2009: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Wien: Österreichisches Normeninstitut 2009.

ÖNORM B 2118:2009-06: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, Wien: Österreichisches Normungsinstitut 2009.

ÖNORM B 2110:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, Wien: Österreichisches Normungsinstitut 2011.

ÖNORM B 2118:2011: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen unter Anwendung des Partnerschaftsmodells, insbesondere bei Großprojekten, Wien: Österreichisches Normungsinstitut 2011.

Linkverzeichnis

BERTELSMANN Wörterbuch: <http://wissen.de>

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem: IRÄG 2010
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_29/BGBL_A_2010_I_29.pdf

CANOO, Bedeutungswörterbuch: <http://canoo.net>

Google books: <http://books.google.at>

- ◆ HARTLIEB, B.; KIEHL, P.; MÜLLER, N.: Normung und Standardisierung, Grundlagen, Berlin: Beuth Verlag 2009.
- ◆ DIALEKT-PROJEKT: Statistik Interaktiv!, Deskriptive Statistik, Berlin et al.: Springer-Verlag 2002.

GRIMM, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch, <http://germazope.uni-trier.de/Projekte/DWB>

Österreichisches Normungsinstitut: www.astandis.at/

- ◆ ELMER, H: Gegenüberstellung der ÖNORM B 2110, Inhaltsverzeichnis, Wien: Austrian Standards plus GmbH 2008

Universitätsbibliothek TU Graz – Datenbanken & Portale:
<http://lamp.tugraz.at>

- ◆ Brockhaus Office Bibliothek, Duden – Deutsches Universalwörterbuch.
- ◆ Brockhaus Office Bibliothek, Duden – Das Synonymwörterbuch.
- ◆ LexiROM, Meyers Lexikonverlag.
- ◆ LexiROM, Rechtschreibung.
- ◆ LexiROM, Sinn- und sachverwandte Wörter.

WAHRIG Rechtschreibung: <http://wissen.de>

